





*Handwritten:* 22 2/3 angeh. = 00

Zur

Gräfl. vom Hagen'schen

Majorats - Bibliothek



MÖCKERN

gehörig.

No. 2798



3  
**Rhetorica vnd**

**Teutsch Formular / in**

allen Gerichts Händeln.

**Kunst vnd Regel der Notarien**

vnd Schreiber.

**Tittel vnd Tansley Büchlin.**

Zehunder von neuwem wider zugericht / einem jeglichen / der am Rechten zu thun hat / nützlich zu gebrauchen.



**Getruckt zu Franckfurt am Main / 1564.**



# An den Käser.

**E**instiger lieber Käser / Wiß nach dem diß Büchlein vormals vō mir ( wie es vor etlichen jaren durch Ludwig Truck zusammen gebracht ) gedruckt / Dieweil es vielen dienstlich befunden / hab ichs auch auß guter Freunde beger widerumb besichtiget / vñnd abermals / doch auff eines jeden baß verstandigen vñd erfahren besserung / gemeinem Nutz hiemit dienen wollen. Gott geb alles guts.

Datum Franckfurt / im Augustmonat / im Jar 1564.



2

# Ordenlich La= dung / oder Ci= tation.

**S** H N. Stattrich=  
ter zu A. füge dir B. zu wiss=  
sen / das sich C. beklagt / wie du  
ihn einen Schalck oder Böß=  
wicht gescholten / vnnd damit  
an seinen Ehren mercklich verlegt soltest ha=  
ben / etc. Mich derhalben vmb Recht angesu=  
chet vnd gebetten. Demnach vnnd dieweil ich  
einem jeden / Ampts halben / Recht ergehen zu  
lassen / schuldig / So lade / heisch vnd Citir ich  
dich / das du auff nechstkommenden Dinstag /  
nach Dato dieses Brieffs allhie auff dē Raht=  
hausß vor Gericht / durch dich selbst / oder deiz=  
nen vollmechtigen Anwalt geschicket erschei=  
nest / Dem gedachten C. auff seine klage ant=  
wort gebest / vnd dich hierinn gehorsam erzei=  
gest. Denn du kommest oder nicht / so wirdt  
nicht dester weniger wider dich gericht vnd  
Procediert / als sich das nach ordnung dieses  
Stattgerichts / vnnd wie recht / zu thun ge=  
büret.



## Rhetorica vnd

Datum mit des Stattgerichts Zinsigel hie  
vnden oder zurück auffgedruckt/ Montags/  
et cet.

### Ein schlechte Ladung.

**H**ans Heinrich/ Land od Statt/  
Richter zu N. Lade vñ heische dich Conz  
raden A. zu B. vñ anspruch vnd forde  
rung/ so C. zu dir zu haben vermeinet/ das du  
auff Montagnach Sanct Gallen tag / allhie  
auff dem Rathhaus vor Gericht durch dich  
selbst/ oder einen vollmechtigen Anwalt ge  
schickt/ erscheinst/ vnd gedachtem C. zu seiner  
flag vñ spruch/ antwort gebst/ oder dich mit  
ler zeit mit im vertragest/ Denn du thust das  
oder nicht / wirdt nichts dester weniger auff  
C. anbringen/ wider dich ergehen/ nach Ords  
nung diß Stattgerichts/ was recht ist. Das  
tum mit des Stattgerichts auffgedrucktem  
Siegel.

### Ladung in befolhnen/oder De/ legierten sachen.

**I**ch N. als Delegierter Richter  
der hernach geschribnē sachen/ Entbie  
te dem erbarn vñnd Vesten A. meinen  
dienst/ vnd thu euch hiemit zu wissen/ das mir  
durch den Edlen vnd Gestrengen B. ein Com  
mission vnd befelch vberantwort worden ist  
weld



## Teutsch Formular.

3

welche ich mit zimlichen ehren angenommen/  
vnd allenthalben an Brieff/Schriefften vnnnd  
Siegel/Gerecht vnd vnargwönig befunden  
hab/vō wort zu wort also laufend: Wir Carl/  
erwölter Römischer Keiser/etc. Auff solche  
Commission bin ich von B. erfordert vnd ge=  
betten/wider euch Ladung oder Citation zu  
erkennen vnnnd außgehn zu lassen. Demnach  
vnd dieweil mir den gebürt solcher Commis=  
sion vnd befehl gehorsam zu seyn/hab ich wiz=  
der euch Ladung oder Citation zu geben ers=  
kañt/vnd dem Kleger nachfolgend etlich Ter=  
min angesagt. Derhalben solade vnd heische  
ich/hie mit krafft dieses Brieffs/das ihr auff  
den fünffzehenden tag/nach dem euch dieser  
Landbrieff vberantwortet/angezeigt/oder  
verkündet wirdt/deren ich euch fünff für den  
ersten/fünff für den andern/vnnnd die vbrige  
fünff für den dritten vnnnd letzten Rechtstag  
setze vñ benenne Peremptorie/vor mir zu rech=  
ter Gerichtszeit/allhie zu N. in meiner gewon=  
lichen behausung/durch euch selbst/oder eu=  
wern vollmechtigen Anwalt geschickt/erschei=  
net/vnd dem Kleger auff sein flag vnnnd an=  
spruch antwort geben/des Rechten gewar=  
ten/od euwer einred wider diese Commission  
oder mich/Rechtlich/als sich das zu thun ges=  
bürt/fürbringen wöllet/Denn jr kommet o=  
der nit/werde ich nichts dester weniger auff



## Rhetorica vnd

deß gehorsamen theils anbringen / richten  
vnd Procediern / Frafft oder Commission vnd  
was recht ist.

Datum mit einem zurück auffgedruckten  
Secret / Donnerstagnach / etc.

### Ladung auff ligende Güter / oder Grund vnd Boden.

**I**ch Land oder Statrichter zu  
A. thu hie mit diesem Brieff öffentlich  
zu wissen / das mich B. ersucht hat / im  
rechts zu verhelffen / zu C. Güter / die in dies  
sem land oder Stattgericht gelegen / Es sey  
Hauß / Hof / Garten / etc. Ligends / farends /  
besuchts oder nicht / wie das namen hat / oder  
gehaben mag. Auß der vrsach / das im B. sol  
che Güter vmb CC. GULDEN Hauptgut / vnd  
r. GULDEN jerliche Zinse / laut der verschreis  
bung / darüber sagende / nicht bezalet worden  
sein solten. Nach dem ich aber niemandt Rech  
tes versagen soll / hab ich im Ladung auff be  
stimpfte Güter geben. Wer die verantworten  
wolte / der thu es auff Montag nach Sanct  
Martins Tag / hie vor Gericht. Es erscheine  
als denn jemandts oder nicht / soll es dennoch  
auff anregen deß Klegers / biß zu end der sa  
chen / nach ordnung dieses Gerichts ergehen  
vnd geschehen / als viel als recht ist. Geben  
mit deß Landt oder Stattgerichts hie vnden  
auff



**Teutsch Formular.** 4  
auffgedruckten Inſigel. Montags nach S.  
Jacobs tag/2c.

Solche Ladung pflegt man auff den gütern anzuschlahen/oder an das gemein Rathhaus / alles nach gelegenheit desselben Gerichts/darunder solche Güter fürgenommen werden.

Vnd wo niemandts auff angesetzten Gerichts tag kompt/der sich der Güter annehmen/oder dieselbigen vertreten wolt/so mag der Kläger begern/Ex. j. Decreto/ in die Güter einzusetzen.

**Ladung auff Arrest oder geküm-  
merte Güter.**

**I**ch N. Statt oder Landtrich-  
ter/etc. Thu hie mit diesem Brieff of-  
fentlich zu wissen/ das mich B. bitt-  
lich ersuchet / im zu C. Güter oder Schuld/  
rechtlich Arrest/oder Kummer vnnnd flage zu  
gestatten/von wegen hundert Gulden geliz-  
hens Belts / die ihm C. schuldig sein solte/  
welche er sonst nach dem C. aufferhalb Lands/  
oder ein verschwender seiner Güter were/  
gütlich nicht bekommen kan. Als ich aber nie-  
mands rechts versagen soll/so Arrestir/küm-  
mer vnnnd verbiete ich krafft vnnnd macht mei-  
nes Gerichtszwange / obgemelte Güter als  
le / samptlich vnnnd sonderlich / oder bey dir  
D. alle schuld / welche du obgenanntem C.

A iiij



## Rhetorica vnd

noch zu bezalen schuldig sein soltest / bey peen  
vnd straff fünffzig Gùlden / halber diesem  
Stattgericht / vnd halber dem beschedigten  
theil / vmb vbertretung / vnableßlich verfals  
len / also vñ der gestalt / das solche Gùter ferrs  
ner von niemands verendert noch gebraucht /  
oder von dir angezeigte schuldt niemands  
hinauß gegeben werden soll / biß so lang / das  
gedachten B. nach vermögen seiner gerechtigt  
keit vnd flag / darzu rechtlich verholffen / oder  
dir hierinn weiter befelch beschehen wirdt.  
Welcher sich aber diß Arrests oder kummers  
beschwert befindet / vnd das zu Recht vertret  
ten / oder dem gedachten B. auff sein flag der  
halb antwort geben wolte / der thu das auff  
die Mitwochen nach aller Heiligen tag zum  
ersten / Mitwoch nach S. Martinus tag zum  
andern / vnd Mitwoch nach S. Katharinen  
tag zum dritten / vnd endtlichen Gerichts tag  
Peremptorie / schierst kommende nach einanz  
der / allhie vor disem Stattgericht / darzu ich  
einen jeden / so gerechtigkeit derhalb zu haben  
vermeint / in diesem offnen Brieff / heisch vnd  
lad / auch hiemit geladen vnd geheischen has  
ben wil. Es erscheine als da jemand oder  
nicht / Soll dennoch auff anregen des Klä  
gers / biß zum end der sach / nach ordnung des  
Gerichts / ergehen vnd geschehen / als viel  
vnd recht ist. Geben des Stattgerichts hie vn  
der



den auffgedruckten Innsigel/ Montag nach  
S. Lucas tag.

Forma Gewalts brieff zum Rechten/  
vnd gülicher handlung.

**W**IR nachbenannten N. Des  
chant/B. Senior/ vnnnd das Capitel  
vnsrer lieben frauwen Stiffkirchen  
zu N. thun kund vor allen menigklich/ vnd be-  
kennen für vns vnd vnserer nachkommen / in  
diesem Brieff/ das wir in d' aller besten weiß/  
maß vnd form/ so das im Rechten / oder nach  
gewonheit am aller freffrigsten vnnnd besten-  
digsten sein soll/ kan oder mag/ den Ersamen  
vnd fürsichtigen N. gegenwertigen zu vnser-  
rem Sindico / Gewalthaber / vnd Procura-  
tor/ geordnet/ gesetzt / vnnnd gemacht haben/  
doch vnwiderrufft vnserer vorige Gewalthab-  
ber/ Ordnen/ setzen/ vnd machen auch in krafft  
diß Brieffs gang vollkômlich / vnd geben im  
befehl in vnserm namen/ vnnnd an vnser statt/  
vor Geistlichen vnd Weltlichen Richtern vnd  
Gerichten/ Rechtlich oder gülich zu erschei-  
nen/ Vnsere deß Stiffts sachen / Güter vnnnd  
Personen/ mit klage/ antwort/ vnd aller not-  
turfft zu vertreten/ vnd zu verfechten/ Beson-  
dern die Zinß/ Gülden vnd Schulden/ so man  
vns vnnnd den Personen vnser Stiffkirchen  
zugeben schuldig ist/ anzufordern/ die einzuz-



## Rhetorica vnd

nemmen/ vnd darumb zu Quittieren/ Vnnd  
so dieselbigen Zinsleut oder Schuldner/ ei-  
ner oder mehr sich gütlicher bezalung / der  
Zins oder schuldner zu geben widersetzen/ o-  
der ob wir sonst in vnser deß Stiffts sachen  
vnd Gütern/ wie sich das begeben/ zu klagen  
gewünnen/ oder vberkommen würden/ sol-  
ches vor Geistlichen oder Weltlichē Richtern  
vnd Gerichten zu klagen / vnnnd Gerichtli-  
che klage derhalben zu stellen/ Deßgleichen wo  
wir oder vnser der kirchen güter vnd Perso-  
nen verklagt würden / Rechtlich zu verfeh-  
ten vnd zu vberantworten in allen vnd jeden  
sachen / in sonderheit gegen vnnnd nachred/  
mündtlich od schriftlich fürzubringē/ Recht  
sey zu thun / Gezeugniß / mündtlich oder  
Schriftlich zu vollführen/ vnd einzubringē/  
Exception vnd alle andere notturfft / wider  
das gegentheil Gezeugniß/ auch sonst fürzu-  
wenden/ bey vnd End vrtheil bitten zu öffe-  
nen/ die anzuhören/ sich von denselben vnnnd  
allen andern beschwerden zu berüffen/ Apo-  
stel zu bitten/ die Appellatz zu vollziehen/ die  
Gerichts Expens oder schäden einzulegen/  
die bitten zu Taxieren/ vnnnd dieselbigen mit  
dem Eyd zu beschweren/ Auch sonst einem je-  
glichen Eyd/ es sey Litis decisarum/ oder de  
Calumnia/ in vnser Seele derhalbē zu schwe-  
ren/ Deßgleichē einer oder mehr sachen vom  
Rechten



## Teutsch Formular. 6

Rechten in der gütte durch Sprüchleut vertragen zulassen/ vnd zu Transactionieren/ Das mit auff beyden Partheyen kein arger list oder betrug erfunden mög oder fündt werdē/ vnd alles allenthalben zu thun vnd zu lassen/ das wir selbest theten / oder thun möchten/ wo wir gegenwertig weren/ Auch einen oder mehr Anwalt vnd Procurator an sein statt zu setzen oder Substituiren/ denn oder dieselbigen zu widerrufen. Vnd was also gedachter vnser Syndicus/ oder seine Substituirtten Anwalt allenthalben handeln vnd thun/ ist alles vnser geheiß/ will vnd meinung / Wir wöllen auch dasselbige fest vnd stet / besonderlich vnseren Syndicum/ vnd seine Substituirtten Anwaltschaft halben / schadlos halten / bey verpfandung vnserer Hab vnd Güter / jeziger vnd zukünfftiger. Zu vrfundt mit vnserm des Stiffts Secret Insigel/ etc.

Forma Gewalt an Keiserlicher Majestät Cammergericht/ vor Notarien vnd Gezeugen.

**I**n Namen des Herren / Amen. In mein offenbaren Notarien/ vñ der glaubwürdigen Gezeugen/ hie vnden gschrieben/ gegenwertigkeit/ ist Personlich erschienen der Ersame N. hat in der besten



## Rhetorica vnd

besten weiß/maß vñ form/so er zu thun schuldig/vnd am rechten am tüglichsten/ krafft vñ macht hat/haben soll oder mag/benennet/gezsetzt/geordnet vñnd gemacht/sein vollmechtige/vngezweiffelte Procuratores vñ anwalt/Mit namen die hochgelerten V. vñnd G. des Keiserlichen Cammergerichts gschworne Advocaten vñnd Procuratores / abwesende/ zu gleicher weiß/ als ob die gegenwertig weren/samptlich vnd jr jeden in sonderheit/wz durch jr ein angefangen würde/ das der ander dasselbige mitteln vñnd vollenden möcht/ Auch widerumb/ also/ das kein bessere gestalt/einigerley ver hinderung hierinn gesucht mag werden/ vnd vbergab jnen vollkommen gewalt vnd macht/an seiner statt vnd in seinem namen/vor gedachtem Keyserl. Cammergericht zuerscheinen/ Die Appellation sach/so gedachter Gewaltgeber/ als Appellant/wider A. Appellanten vom Fürstlichen Hofgericht zu V. an vnd für hochgemelt Keyserl. May. Cammergericht gethan/bitten anzunehmen / Inhibition oder Citation derhalb außzubringen/die vrsachen vñnd beschwerung/auch alle andere notturfst auff einen jeden Termin rechtlich fürzutragen / zu Articulieren / Gezeugnuß einzubringen/wider des gegentheils beweisung vñ vnformlich handlung zu Excipiren/Gegen vnd nachred zuthun/zum vrtheil beschliessen



schliessen/bey vnd endvrtheil anzuhörn/ dar=  
auff erklerung zu bitten/ Die Expensß einzu=  
legen/ dieselbigen bitten zu Taxiern / die mit  
dem Eyd zu erhalten/ auch Juramentum ca=  
lumnie/ oder Litis decisorium / in sein Seel  
zu schweren/ vnd all vnd jeglich rechtlich vñ  
nottürfftiglich handlung hierinn zuthun vñ  
zulassen/ das er/ der machtgeber selbst hand=  
len/ thun oder lassen würde / ob er Persönlich  
gegenwertig were / biß zu endlichem auß=  
trag der sachen/ Desgleichen einen oder mehr  
Anwalt / an sein statt zu setzen / denselben zu  
widerrüffen/ vnd wider anzunehmen/ als oft  
inen das geliebet. Vnd ob diese Gewalthaber  
oder ihre Substituirtten mehr Gewalts oder  
vollmacht in diesen Appellation sachen zu han=  
deln bedörffen würden / den wie obgemeldet/  
dieselbige gewalt vnd macht wolte vñnd wil  
der obgemelt Gewaltgeber seinen genañten  
Procuratorn vnd jren Substituirtten jetzt als  
denn/ vnd denn als jetzt/ hiemit auch gegeben  
haben/ also vollkömlich vnd mechtig / als ob  
solcher Gewalt/ mit allen vnd jeglichen Clau=  
sulen/ Puncten vnd Artickeln/ vnd zu einem  
vollkömlichen/ Rechtlichen gewalt gehören/  
hie sonderlich erkleret vnd bestimpt weren. D<sup>z</sup>  
alles vnd jedes/ wie obstehet / zu gewin / zu  
verlust/ vnd zu allem Rechten / wie recht ist.  
Darauff hat derselbig obgenañt N. mit offen



## Rhetorica vnd

baren/hie vnden geschriebenen Notarien an  
Eydsstatt/in mein hand angelobet / darbey  
zugesagt/ Alles das so durch seinen Procura-  
tor vnd Anwalt/ oder ire Substituirten / in  
obgemelter Appellation sach / wie obstehet/  
Rechtlich gehandelt vnd gethan wirt/wöll er  
gütlich annehmen/fest vnd stet / auch sie der  
Anwaltschaft halb schadlos halten / bey ver-  
pfandung aller seiner hab vnd Güter/ jeziger  
vnd zukünfftiger. Ober alle vnd jegliche ob-  
geschriebene ding/bat vnd erfordert mich ob-  
gedachter Gewalthaber / ihm eines oder  
mehr/etc.

### Vnderschrift.

Vnd ich N. etc. Dieweil ich bey obgeschrieb-  
ner Anwalts sagung/macht gebung/ angelo-  
bung/vnd zusagung/auch allen vnd jeden an-  
dern obschriebnen dingen/etc.

### Ladung der Appellation sa- chen. forma.

**I**N Gottes gnaden/ Wir N.  
Entbieten vnserm lieben getrewen  
A. vnser Gnaden/ vñ rhun dir mit di-  
sem offnen Brieff zu wissen. Nach dem sich B.  
von einem vrtheil vnd etlichen beschwerun-  
gen/so am Stattgericht zu N. für dich vnd  
wider in gesprochen vñ ergangen sein solten/  
als vermeint beschwert an vns berüfft vnd  
Appel-



## Teutsch Formular.

8

Appelliert hat. Siweil wir aber von ihm des  
mütig ersucht worden sind/ Recht hierinn zu  
gestatten vnnnd ergehen zu lassen / haben wir  
Rechtliche tag/ derhalb jedem zu seinem rech=  
ten angesagt/ demnach heissen vnd laden wir  
dich mit disem Brieff ernstlich gebietend/ das  
du auff Mittwoch auch den folgenden Son=  
tag kommest/ allhie vor vns od vnsern Rāb=  
ten/ in vnser grossen Hofstübē zu früher tag=  
zeit durch dich selbst/ oder deinen vollmechti=  
gen Anwalt/ Rechtlich erscheinst/ in obberür=  
ter Appellation sachen geschehen ergehen las=  
fest/ so viel vnd recht ist/ denn du kommest o=  
der nicht/ soll nichts desto weniger im Rech=  
ten Procediert vnnnd gehandelt werden / als  
sich das nach seiner ordnung zu thun gebürt.  
Datum mit vnserem zurück auffgedruckten  
Secret/ Dinstag/ etc.

Wie die Appellation vor dem Notar/  
rien gschehen/ dem Richter/ auch dem Gegen=  
theil Insinwirt oder zu wissen thun  
werden soll/ etc. forma.

**I**n dem Erbarn vnnnd Weisen  
N. Statrichter zu A. in gegenwer=  
tigkeit mein Notarien vnd der glaub=  
hafftigen Gezeugen/ hie vnden geschrieben/  
ist Persönlich erschienen der fürsichtig N. hat  
iezgenāntem Richter ein aufcultierte Copey/



## Rhetorica vnd

seiner gethanen Appellaz vbergeben/ vnd sagget/ wie er sich / krafft Instrumentierter Appellaz/ von etlichen beschwerungen vnnnd einem vrtheil/ so in sachen der rechtfertigung wider in/ vnd für B. an diesem Stattgericht ergangen vnnnd gesprochen/ an vnnnd für den hochgeborn Fürsten VI. Appelliert vñ berüfft hat/ welche Appellaz er dem Richter/ auch dem gegentheil also hiemit verkündigt/ vnnnd besonderlich zum ersten/ andern vnd dritten mal vmb Apostel/ in den Richter darneben ersucht vñ gebetten haben wolt/ darauff genañter Richter/ diesem Appellierter Gerichtsacta für Apostel geben/ oder diese Appellation nit annemmen/ noch zulassen wollen / etc. Ober all vnd jede obgeschriebne ding/ hat mich Notarien/ der vorgenañt VI. gebetten vnd erfordert/ im eins oder mehr/ etc.

Geding oder beruffung so in der Pfalz vnd dem Fürstenthum zu Beyeren/ gebraucht wirt.

**D**ER Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herren VI. etc. vnserm Gnedigen Herrn / Entbieten Conrad Richter/ vñ wir die Schöpffen des Stattgerichts zu VI. vnsern willigē vnderthenigen dienst zuvor/ vnd fügen E. S. G. zu wissen/ das für vnnnd in Gericht versürsprecht / vnnnd zu recht



## Teutsch Formular.

9

zu recht angedingt kommen ist / oder feind /  
etc. N.

Merck den ganzen Gerichts handel einzuschrei-  
ben mit sampt dem Urtheil / etc.

Solchs vrtheils hat N. ein bedacht genom-  
men / zehen tag / vnd vor verscheinung der ze-  
hen tag ist N. zu mir obgnantē Richtern kom-  
men / hat sich als beschwert an vnnd für E. S.  
G. als Vigtum vnd andere der Durchleuchtig-  
gen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Her-  
ren Ludwigen / des Heiligen Römischen Rei-  
ches Erztruchessen / vnd Churfürsten / Vnd  
Herrn friderichen Gebrüdern / beyde Pfalz-  
grauen bey Rhein / vnd Herzogen in Beyern /  
vnseres Gnedigsten vnd Gnedigen Herren  
Kecht zu Amberg / nach geding / form vñ recht /  
gedingt mit bitt vnd beger / im darauff vom  
Gericht besigelt Acta vnd Receß zugeben /  
Vnd auffgenommen bedacht / ward zu Recht  
erfañt / das solch Geding vnd Gerichts Acta  
dem N. solte verfertigt / vnd zu handen vber-  
antwort würde / billich / vnd so das fürter in  
drey viergehen vnd dreyen tagen / durch in zu  
Hof überantwortet werden.

Zu vrfundt haben wir Richter vnd Schef-  
fen dise Gerichts Acta mit des Statts Ge-  
richts Insiegel verschlossen gegeben / Mon-  
tag nach S. etc.

B



## Rhetorica vnd

Obgemelte Gerichts Acta sollen mit unterschreiben od̄ sonst zugemacht/ vnd das Siegel darauff gedrückt werden.

### Überschrift dieses Contracts.

Conrad N. handlung wider A. vom Statthgericht zu N. für den Hochgebornen Fürsten B. oder die Käht. N.

### Inhibition in sachen der Appellation vom Oberrichter an den Vnderrichter.

**W**ir Görg/Herr zu Limpurg/  
etc. Entpieten vnseren lieben beson-  
dern vnd getreuwen Richtern vnnnd  
Schöffen des Statt oder Landgerichts zu N.  
vnser gnad/ vnd fügen euch hiemit zu wissen/  
wie sich N. von einem vrtheil vnnnd etlich be-  
schwerungen / so vor euch am Gericht wider  
jn/ vñ für vns / als vermeint/ beschwerdt/ Ap-  
pelliert vñ berüfft hat/ laut Instrumentierter  
Appellaz/ vns derhalb fürgetragen / in mei-  
nüg solch Appellaz zu vollziehē/ vns darauff  
demütig gebetten / wir wolten die Appellaz  
gnedigklich annemen/ vnd jm ferner erge-  
hen lassen was Recht ist / Welch Appellation  
wir also angenommen haben. Derhalb ernst-  
lichen gebieten / mit diesem vnserem offenen  
Brieff/ jr wöllet in diser sachen nit weiter hand-  
len noch Procediern lassen/ sonder euch zu vr-  
theilen vñ zu richten ferner enthalten / Auch  
ob jr



ob jr über dise gethane Appellation etwz mit Richtern oder sonst anderer weiß fürgenommen hettet/dasselb wid abthun/das wir auch hiemit vnkräftig vnd nichtig erkennen / vnd erkannt haben wollen / deßgleichen die Gerichts Acta/was in dieser sachen vor euch einz gebracht/dem Appellierenden theil/auff zimlichen kosten mittheilen vnd folgen lassen/vn euch hierin gehorsam erzeigen/so lang bis jr weiter befehl derhalben von vns erlanget/Daran thut jr vnser ernstlich meinung/etc.

### Kurtz Form Gewalts zu Gericht.

**I**ch N. etc. zu N. Bekenn in diesem offenen Brieff. Nach dem B. mir hundert gülden kauffgelt von einem Haus/zur Tauben genant/in der Statt A. gelegen/welches ich ihm vmb ein summa Gelts zu kauff gebē/nach zu bezalen schuldig ist/das ich in der besten weiß/maß/vn gestalt der Rechte/oder nach gewonheit/mein vollmacht vnd Gewalt auff vnd übergeben hab/thu auch solchs hiemit vnkräftig dieses brieffs/dem Erbarn C. abwesend/als ob er gegenwertig were ( Si est presens ) dem Ersamem N. gegenwertigen/in meinem Namen / vnd an meiner statt/vor Geistlichen vnd Weltlichen Richtern vnd Gerichten zu erscheinen/



## Rhetorica vnd

obgemelt C. Gülden von genañtem Schülzner gütlich oder Rechtlich zu fordern / einzu bringen / vnd darumb zu Quittiern / etc. Vnd alles anders hierinn zuthun vñ lassen / das ich selber thete oder thun fündt. Darauff gelob vñ versprich ich / bey meinem waren treuwen vnd glauben / auch bey verpfendung aller meiner hab vnd güter / was durch gedachten meinen Anwalt / oder seine Substituirtten hierin gehandelt vnd fürgenommen wirdt / dasselbig anzunehmen fest vñnd stet / Auch diesen seinen Anwalt seiner Anwaltschaft halb schadenloß zuhalten / alles getreulich vnd vngesährlich.

Zu vrfundt hab ich mein Insigel an diesen Brieff getrucket / Darzu mit fleiß gebetten den Erbar vnd Vesten V. das er sein Insigel auch darneben hieunden auffgetrucket hat / doch jm vñnd seinen Erben ohn schaden / Geben / 2c.

### Forma Gestalt zu gütlicher handlung.

**I**ch D. bekenn in disem Brieff / Nach dem der wolgeboren vñnd Edel Herr A. etc. mir gegen vnd wider meinen Bruder B. einen gütlichen tag auff N. schierst kommende / angesetzt hat / in meinung den jrthum vñnd gebrechen / so sich zwischen  
meis



meinem Bruder vnd mir / von wegen meines  
 angebürenden theils Väterlichen vnd Müt-  
 terlichen Erbguts / halben ist / Gnediglich  
 anzuhören / vnnnd ob es möglich / in der Güte  
 zu vertragen vnd zu berichten / Si weil aber  
 ich schwachheit halben meines Leibs / jezund  
 an eigener Person nit erscheinen kan / So ha-  
 be ich in der aller besten weiß / maß / vnnnd ge-  
 stalt deß Rechten / oder nach gewonheit / den  
 Erbarn vnd weisen F. vnd G. hierinnen mein  
 vollmacht vnd gewalt auff vnd übergeben /  
 Thu auch solches hie mit krafft dieses Brieffs /  
 an meiner statt / vnnnd in meinem Namen /  
 auff gemelten Tag / vor genänten Herren / o-  
 der seiner Gnaden verordneten Rächten güt-  
 lich zu erscheinen / mein flag / anforderung /  
 vnd alle andere notturfft fürzutragen / mei-  
 nem Bruder sein antwort zuverlegen / vnnnd  
 endtlich in diesen Herrn / oder seiner Gnaden  
 geordnet Rächt / vnd iren außspruch / was sie  
 in diesen vnsern irrigen gebrechen vnd sachen  
 auff alles einbringen erkennen / sprechen vnd  
 machen werden / genglich zubewilligen / anzu-  
 nehmen / fest vn̄ ster zuhalten / zu sagen / vnd  
 was also gedacht meine Befehlhaber vn̄ An-  
 welt in dieser sachen handlen / thun / zusagen /  
 oder annemen / das wil ich auch also ohn al-  
 les Appellieren / Reducirn / vn̄ Suppliciern /  
 annemen vnd vollziehen / auch sie die Ans



## Rhetorica vnd

welt derhalb schadlos halten / alles bey meis-  
nem waren treuwen vnnnd glauben / etc. wie  
ob stehet.

Zu mercken/das in einer stellung/in einer vollmacht  
oder eins gewaltsbrieffs zum rechten oder sonst allweg  
von nöten sein wil/das man die sach/darumb sich der ir-  
thumb zwischen partheyen haltet / auff's kürzest im ein-  
gang anzeig/es wer denn das ein Statt/ Raht/ Com-  
mun/Kloster/oder andere versammlung irem Sindico ein  
gemein vollmacht geben/in allen iren sachen zuhandlen.  
Deßgleichen pflegen auch Kaufleut vnd ander hantie-  
rer gemeine vollmacht zugeben/ir schulden/ inhalt irer  
schuldbuchs oder einer verzeichnung/einzubringen/dar-  
vmb in jezgenannten fellen nit allweg von nöten / das  
man wider jeglichen gegentheil die sach in sonder auß-  
truck /sondern es ist gnug an einer gemeinen vollmacht/  
die Schuldner oder Zinsleut/ rechtlich vñ gütlich/ nach  
außweisung der vollmacht/zu beklagen/vñ anzuspreche.

Auch wo der Gewaltgeber nit ein namhafftige Per-  
son/als v. n Prelaten oder vom Adel ist/soll er seinen ge-  
waltsbr'eff nit allein sigeln / ein namhaffte Person vom  
Adel/oder einem Prelaten/oder ein Statt bitten/das sie  
im sein vollmacht zu gezeugtnis sigeln/denn on das wirt  
solcher gewalt leichtlich im Rechten/auch sonst verworf-  
fen/aber mit Prelaten/ Klöster/ Stetten/ vnd den vom  
Adel/ welcher Nammen vnnnd Siegel wol bekant ist/  
darff es kein andere denn ire versigelung.

Deßgleichen soll ein jeglicher Machtgeber/auch der  
den Gewalts brieff stellet/ gut achtung darauff haben/  
das sie den Gewalts brieff nicht weiter erstrecken/denn  
wie sie wöllen das der Anwalt handeln/thun oder lassen  
soll/auch nit vnderlassen die Capitel/ welche derhalb von  
nöten/



nöten/ damit darinnen nichts verfaumt/ sondern so viel dem Machtgeber vnd Schreiber möglich ist zu rahten/ das er die Capitel vnd Clausulen des Proceß summarie im Gewaltsbrieff deutlich benenne vnd beschreibe.

Frauwen/ Kinder/ vnd junge Leut/ vnder fünff vnd zwenzig Jahren/ vnd vnvernünge/ können oder mögen ohne Vormünder zum Rechten oder gütlicher handlung nit gewalt geben/ ob es aber geschehe/ ist es von vnwirden/ es sey denn in Ehesachen/ vor Geistlichem Gericht/ da pflegen Frauwen/ Jungfrauen/ vnd junge Männer/ so der Ehe halben zu handeln haben/ vollmacht/ biß zu auftrag der sachen/ zu geben.

### Vnderricht in Appellation sachen.

Im ende vrtheilen/ mag sich ein jeder beschwarter/ als bald er die öffnet oder versprochen/ desselbigen tags vor vnd ehe der Richter vom Gericht auffstehet/ mit lebendiger stimm berüffen vnd Appellieren. Aber nach dem Gerichts tag/ soll die Appellation vom beschwarten in geschrifften geschehen/ vnd ist nicht von nöten/ die vrsachen vnd beschwerung in solcher Appellation Zettel anzudeuten/ wenn man von Endvrtheilen Appelliert.

Aber so man von/ bey oder vnderredlichen vrtheilen Appellieren wil/ soll die Appellation allwegen in schrifften geschehen/ vnd die beschwerung vnd vrsach in solcher Schrift angezeigt vnd beschrieben werden.

Zu mercken/ das die Schriftlich Appellation soll vor dem Richter A quo/ wo anders der zu vnd abgang bey jm sicher/ oder vorhanden ist/ vnd vor ein Notarien/ vnd zweyen Gezeugen geschehen/ vnd dem widerspart Insinuiert vnd angesagt werden.



Rhetorica vnd  
Mit lebendiger stim zu Appel-  
lieren. forma.

**H**err Richter vnd Schöffen/ ihr  
habt ein vermeint Vrtheil wider mich/  
vnd für O. auff heut Dato gesprochen/  
welchs ich mich mercklich beschwert befinde/  
auß vrsachen die ich mir zu jren zeiten fürzu-  
wenden vorbehalte. Davon ich mich in der al-  
ler besten form des Rechten/ beruff vnd Ap-  
pellier für vnd an den hochgeborn Fürsten N.  
oder an welchen Oberrichter solches Recht-  
lich gebürt. Zum ersten/ andern/ vnd dritten/  
vnd bitt fleissig/ fleissiger/ vñ auff's aller fleis-  
sigest/ euch Herr Richter / mir darauff Apo-  
stel/ vnd verweiß brieffe zu geben.

Solche mündtlich Appellation/ soll zu den Gerichts  
Acta geschrieben werden.

forma/ Geschrifflich Appellation  
von Beyvrtheilen.

**I**n namen des Herren Amen/  
Als man zelt nach der Geburt des sáli-  
gen vnser lieben Herren Ihesu Chri-  
sti/ fünffzehen hundert/ vnd im xxx. jar. Der  
Römer Zinßzal zu Latein/ Indictio ij. Her-  
schung des aller Durchleuchtigsten / Groß-  
mechtigsten/ vnd Vnüberwindlichsten Für-  
sten vnd Herrn/ Herren Carolus des fünff-  
ten



ten Römischen Keisers / zu allen zeiten meh-  
rer des Reichs / etc. Unserm aller gnedigsten  
Herren / seines Römischen Regiments / im  
neundren Jar / am Dinstag des x. tags des  
Monats Martij / in der iij. stund nach Mit-  
tag / vor dem Erbarn vnd Weisen N. Stadt-  
richter zu O. in mein offenbaren Notarien /  
vnd den glaubhafftigen Gezeugen hernach  
geschrieben / gegenwertigkeit / ist oder seind  
Persönlich erschienen / N. (Si est principalis)  
für sich als Sachwalter / Si vero per Procura-  
torem / als Anwalt des Ersamen N. welche  
Anwaltschaft hie glaublich vnd vollkömlich  
von jm angezeigt worden ist / hatte in seinen  
henden einen oder zwen Pappirin Appellaz  
Zettel / gleich lautend / den einen er dem Rich-  
ter zu überreichen vñ läsen zu lassen erbietig /  
sagende / das er sich damit in der aller besten  
weiß / maß vnd form / so rechtlich geschehen  
kündt oder möchte / berufft / Appelliert / Apo-  
stel bete / bezeugt / vnd ander nottürfftige ge-  
dingthete / Welche Appellaz Zettel d' Statt-  
richter angenommen / oder mich Notarium  
verläsen hat lassen von wort zu wort also lau-  
tend : Dieweil von Keiserlichen vnd anderen  
gemeinen Rechten den beschwerten zugelas-  
sen ist / in den x. tagen nach zugefügter be-  
schwerd sich zu beruffen / Demnach sag ich N.  
vor euch Herr Richter vñ Notarien / wiewol



## Rhetorica vnd

in sachen der Rechtfertigung zwischen B. Kleger eins / vñ mir VI. antwortet andertheils an diesem Stattgericht / etlich vermeint Gezeugniß durch gedachten Kläger wider mich ganz vnformlicher weiß versürt / vñ darnach eröffnet worden ist. So habt doch ihr als Richter / mich mit meiner Exception vnd einred wider solch gezeugniß zuthun / auff mein rechtlich beger / nit zulassen wollen / sonder dasselbig / durch ein vermeint vrtheil weniger denn mit recht ab erkennt / vnd in der hauptsachen fernner zuhandlen fürgenomen / welchs ich mercklich beschwert bin / vñ noch mehr besorg in diesem Gericht beschwert zuwerden / Darum ich auß solcher vñ ander vrsach darauß fließend / mich von vermeintem vrtheil vnd Gerichtszwang / sampt der ganzen hauptsachen / als beschwerdt / in diesen Schrifften beruff vñnd Appellir für vnd an den Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / etc. oder an einen jeglichen anderen bequemen Oberrichter / wohin denn solch Appellation von rechts wegen zuthun gebüret / Zum ersten / andern / vñ dritten mal / fleissig / fleissiger / vñ aller fleissigest bittende / jr Herr Richter / wöllet mir derhalbē Apostel mittheilen / sonderlich beger ich von euch Noztarien Apostolos testimoniales / Darauff vñnderwerff ich mich / vñ diese mein Appellation mit allem anhang / in schutz vnd schirm hochgenannt



genannt Fürsten meins Genedigen Herren/  
 oder eins anderen bequemen Oberrichters/  
 mit vorbehalt vnd bedingung dise meine Ap-  
 pellation zu mehren/ zu mindern/ zu endern/  
 auch zu vollziehen/ oder fallen zu lassen/ ganz  
 wie recht/ sitt oder gewonheit ist. Nach verlä-  
 sung solcher Appellation zettel/ Si reueren-  
 tiales Apostoli/ hat der Richter der Oberkeit  
 zu ehren/ Gerichts Acta/ für Apostel gegeben/  
 vnd zwen Monat angesetzt / in welchen der  
 Appellierer sein Appellation/ bey dem Ober-  
 richter anhengisch machē soll ( Si refutatorij/  
 ita scribe ) Der Richter hat solch Appellation  
 für freuenlich vnd muthwillig geachtet/ vnd  
 gesagt/ das er derselbigen nit statt gebe/ son-  
 dern vnangesehen diser Appellation auff des  
 gegentheils beger im Rechten ferener Proce-  
 dierē wölle/ alles nach gelegenheit/ des Rich-  
 ters antwort/ zuschreibē den Effect/ Ober al-  
 le vnd jede obgeschriebenen ding/ hat der obge-  
 nannt N. mich Notarien gebettē / im eins oder  
 mehr/ so viel er der nottürfftig sein würde/ of-  
 fen vrkundt vnd Instrument zu machen/ vnd  
 Apostolos testimoniales zu geben/ Beschehen  
 seind dise ding zu Bamberg/ in N. des Statt-  
 richters behausung/ im jar/ Indiction/ Herr-  
 schung/ Monat/ Tag vñ Stund/ wie obsteht.  
 In gegenwertigkeit der Ersamen N. vnd O.  
 Layen/ Würzburger Bistumbs Bezeugen/  
 sonderlich darzu erbetten vnd erfordert.



## Rhetorica vnd

### Vnderschriffte des Notarien.

Vnnd dieweil ich N. Cleric. Costenzer Bis-  
stums von Päpstlichem Gewalt öffentlicher  
Schreiber/ bey solcher Appellierung/ bedin-  
gung/ vnd allen andern obgeschriebnen din-  
gen/ sampt den vordennannten zeugen/ gez-  
genwertig gewesen bin/ die alle vnd jegliche  
obberürter massen/ also vor mir beschehen/  
gesehen vnd gehört/ Derhalben hab ich diß  
gegenwertig Instrument darüber begriffen/  
gemacht/ vnnd in dise form gebracht/ ge-  
schrieben/ vnd vnderschieden/ Auch mit mei-  
nem gewonlichen zeichen/ nammen vnd zu-  
nammen verzeichnet vn̄ befestiget/ Zu Glau-  
ben vnnd Gezeugniß aller vnd jeder obge-  
schriebnen ding/ sonderlich erbetten vnd er-  
fordert/ etc.

Wenn das Instrument durch ein andern dann den  
Notarien geschrieben/ die Vnderschriffte bey den zeichen  
also zuendern.

Vnd ver hinderung meiner Geschafft halb / durch ein  
anderen schreiben lassen/ vnd mit meinem Nammen / zu-  
nammen/ vnd Gewonlichen zeichen vnderschieden/ ver-  
zeichnet vnd befestiget/ etc. wie obstehet.

Es mag der beschwerde nicht allein in Gerichts Sa-  
chen/ sonder außserhalb den Gerichten/ in was sachen er  
sich beschwert befindet/ Appelliren. Doch das derselbig so  
außserhalb Gericht Appellieren wil/ sein beschwerde vnd  
vrsachen derselben beschwerd in Geschribnen anzeigen/  
vn̄ thu solch Appellation vnder x. tagen/ nach zugefügter  
be



beschwerde/staffelweiß/ oder Gradatim/ an dem Obers  
richter/ für welchem dasselbig von Rechts wegen orden  
lich weiß zuthun gebürt / in gegenwertigkeit Notarien  
vnd Gezeugen/Wie obsteht.

Wenn aber der Appellierer besorget/der Richter von  
dem er Appellieren wil/möcht in vnd andere / deren er zu  
seinen Appellation gebrauchen muß/vergewaltigen oder  
gsencklich annehmen lassen/als denn mag der beschwe  
ret vor Notarien vnd Gezeugen Appellieren/mit der bes  
dingung/das im vnd andern/ die er zu solcher Appella  
tion sachen gebrauchen soll/der zu vn̄ abgang dieses orts/  
vnd bey diesem Richter nicht sicher sen/sorg halb / man  
möcht sie mit Gefengnis vergewaltigen/oder sonst mit  
vnzümlichen gelübben verhassten.

Desgleichen so der Appellierer sein Appellation also  
vor Notarien vnd zeugen gethan/vnd kan dieselbig dem  
Richter oder gegentheil nicht wol Insinuiren oder ver  
kündigen/ Gewalts oder anderer besorgnis halben/soll  
er durch Notarien solch Instrumentiert Appellation o  
der ein aufcultiert Copen darvon/an ein gewönlich statt/  
da zu zeiten der Richter oder das gegentheil ihren wan  
del haben/anschlagen / vnd Instrument darüber machen  
lassen/damit dem Richter / auch dem gegentheil solche  
Appellation wol zuwissen werden.

In Endvrtheilen mag einer gleich die Form Instrumenti  
darüber zumachen gebrauchen/wie hievor in For  
ma der bey vnd endvrtheilen angezeigt ist.

### Compas Zeugen zu verhören/ forma.

**D**em Erbar vnd festen N. r.  
Entbieten Hans Richter vn̄ wir die



## Rhetorica vnd

Schöffen des Landgerichts zu N. vnser wil-  
lig vñ freundtlich dienst/ vñ thun euch hiemit  
zu wissen/ wie in sachē d̄ rechtfertigūg/ so sich  
vor vns in Gericht zwischen A. Kläger eins/  
vnd B. beklagten andertheils halter/ ein bey-  
vrtheil gesprochen ist/ wolte oder kündt dieser  
Klāger beybringen oder beweisen/ das er dem  
beklagten dreissig floren gelihen hette / solte  
ferner geschehen was recht ist/ etc. Vnd aber  
genānter klāger vns anzeiget/ das die Gezeu-  
gen damit er sein fürgeben zu beweisen ver-  
meint/ zu N. vnder euwerm Gerichtszwang  
gefessen seyn / auch dieselben alters oder  
schwachheit halbē ires leibs/ nit wol vor vns  
zeugknis̄ geben können/ vns gebetten im an-  
euch Compaß brieff zu geben/ damit seine an-  
gegebne Zeugen verhört/ vnd im die warheit  
nit verhalten/ sonder dem Richter zu steuwer  
mitgetheilt werd / derhalb ist an euch vnser  
fleissig bitz/ jr wöllet dieselbigen euwer vn-  
derthanē/ so gedachter A. euch benennē wirt/  
auff ein namhaffrigen tag/ rechtlich vor euch  
Citieren oder fordern/ auch der gegenpart dar-  
zu verkünden/ ob sie wolt die angegebenen Zeu-  
gen sehen oder hören schweren/ vnd ire frag-  
stück dargegen einlegen/ die fürgestelten zeu-  
gen mit Eyden beladen/ Ir der gezeugen auf-  
sage/ auff ein eingegebne weisung/ Artikel/  
vnd fragstück alles mit fleiß nach ordnūg des  
Rechten



Rechten od euwers Gerichts gewonheit/wie  
sichs gebürt/verhörē/vñ durch ein Schreiber  
auffschreiben lassen/vns solch verhör vnd ge-  
zeugniß verschlossen vneröffnet vnder euwe-  
rem Insigel bey ein Bottē/auff des Klägers  
kosten zuschicken/das wöllen wir in dem vnd  
einē mehrn vñ euch verdienen vñ verschuldē.

Datum mit vnserm des Gerichts Insigel/2c.

Commission oder befehl/gezeugniß zuverhören/pfle-  
gen die Fürsten vnd Herrn/oder jr vnder Amptleut oder  
Gericht zu geben.

Forma/Commission Zeugen  
zu verhören.

**W** Ir Johann von Gottes gna-  
den/etc. Entbieten vnserm lieben ge-  
treuwen A. vnserre gnad/vnnd thun  
euch hiemit zu wissen/wie in sachen der recht-  
fertigūg/oder Appellation/so sich an vnserm  
Hofgericht/zwischen vnserm lieben getreuw-  
wen A.eins/vnd Burgermeister vnd Raht zu  
A.ander theils haltet/durch Rechtliche erkānt-  
niß jezgedachtem A.beweisung zuthun/auff-  
gelegt worden ist/nemlich/wolte oder fōnd-  
te A.beweisen oder bey bringen / das er den  
Schaftrieb laut seines fürgebens/auff genañ-  
tes Rahts Dorffes A.gemeinen Feldern/vñ  
Gütern ob dreissig Jaren / ohn alle Rechtlich  
einsprach/biß anfang dieser rechtfertigkeit/  
in stetem gebrauch vnnd übung gehabt /



## Rhetorica vnd

vnd hergebracht hab / solte ferner ergehen w<sup>z</sup>  
recht ist / vnd aber gedachter A. vns angezei-  
get / das die Zeugen / so er in dieser sach vermei-  
net fürzustellen / in dem Ampt N. nahend bey  
euch wonhafftig / vnnnd mit schwerem kosten  
hieher zu bringē sein würden / vns vmb Com-  
missarien hierinnen zu geben vnderthenig ge-  
betten / solch zeugniß zuverhören / Demnach  
vnd dieweil wir sonst jezund mit andern Ge-  
schefften mercklich beladen / vnd solch Gezeug-  
niß selbst nit wol verhören können / auch den  
Partheyen vnd Gezeugen die mühe vnd vn-  
kosten geringert werde / befehlen vnd gebie-  
ten wir euch ernstlich / vnd geben euch deß hie-  
mit auch vollkommen macht vnd gewalt / die  
Gezeugen so euch A. ernennen wirt / auff ei-  
nen ernānten tag / rechtlich vor euch zu forde-  
ren / etc. vt supra.

Vnd ob sich der zeugen einer oder mehr hier  
inn gezeugniß zu geben widersetzen wür-  
de / dieselbigen durch zimliche peen / vnd mit-  
tel deß Rechts darzu zu zwingen vnd zu ver-  
mögen / vnd sonst alles vnnnd jedes in diesem  
handel zu schaffen vnd zu lassen / was sich der-  
halben zuthun gebürt vnnnd eigenet / in dem  
thut ihr vnser gefellige meinung. Geben  
zu N. etc.

So



So ein Notarius durch den Com-  
missarien/ oder die Part in überantwortung  
der Commission erfordert wirt/mag der No-  
tarius auff die Commission schreiben /  
oder Registrieren/Also/

**A**nno Domini/etc. Am Montag  
nach Sanct Johannis des heiligen  
Teuffers tag/ ist dem Erbarn vnd Bes-  
sten N. diß Commission durch N. als Sachwal-  
ter/ oder O. als Anwalt N. überantwort wor-  
den / welche Commission jetztgenannt Com-  
missari / mit gebürlicher reuerentz oder wir-  
den angenommen/verlesen/ vñ auff N. bitt-  
liches anbringen zu vollführen/ deß gezeug-  
niß/ krafft der Commission / Termin ange-  
setzt/ Citation vnd verkündung wider die an-  
gegebenen Gezeugen / vñnd deß gegenpart  
außgehen zu lassen/ erkannt hat / Geschehen  
in gegenwertigkeit mein A. Notarien / vñnd  
N. vnd N. Gezeugen darzu erfordert vnd ge-  
betten. Das bezeuge ich mit meiner Handt-  
schrift.

Forma Citation wider die Gezeu-  
gen in befolhnen sachen.

**I**ch Henrich von Hag/ Ampt-  
mann zu N. nachfolgender sachen ge-  
gebner Commissari/ entbiete euch A.

E



## Rhetorica vnd

B. C. D. etc. meinen dienst/gruß vnd guten willen/vnd füge euch samptlich vnd sonderlich zu wissen/das der Hochgeborne Fürst/2c. mit inhalt einer Commission/ die ich euch auff euwer erscheinen / sehen vnnnd verlesen lassen wil/ ernstlich befohlen haben/ gezeugniß der warheit in sachen der rechtfertigüng/ zwischen A. eins/ vnd B. andern theils/ zu verhören. Dieweil ich denn solchen befehl gehorsam zu geleben schuldig/ vnnnd jr mir gemeiniglich vnd jeder besonder vō genantem A. als gezeugen/ angegeben vnd ermant seyn. So heisch/ lad/ vnd Citier ich euch all in gemein/ vnd euwer jeden in sonderheit/ krafft vñ macht meines befolhnen gewalts / mit diesem Brieff/ bey peen zehen floren Rheinisch/ vnablässig/ ernstlich gebietende/ das jr gemeiniglich vñ euwer jeder in sonderheit auff Montag nach dem Sonntag Praudinächst komende/ zu frühr tagzeit/ zu A. auff dem Rathhaus vor mir erscheinend auff obgemelter Parthey/ eingegeben/ weisung/ artickel vñ fragstück/ so viel einem jeden derhalb fundt vnd wissen ist/ vermittelst Eyds / so jeder thun wirt/ die warheit aussagend vnd gebend. Denn wo einer oder mehr/ gefehrlicher weise außblieben / würd ich wider den oder dieselbigen vmb überfarung obgemelter peen halben handeln / als sich das zu thun gebürt/ Darnach hab sich ein  
jeder



## Teutsch Formular.

18

jeder zu richten. Datum mit meinem zurück  
auffgetrucktem Secret. Dinstagnach/2c.

Forma Citation wider Gezeugen so  
der ordentlich Richter außgehen läffet.

**I**ch N. Statrichter / gebeut  
euch A. B. C. D. etc. allen samptlich /  
vñ jedem in sonderheit hie mit diesem  
Brieff / ernstlich vñnd festiglich / das jr auff  
Dinstag / etc. schierstkömende zu früher tag-  
zeit / hiezu N. auff dem Rathhaus vor mir er-  
scheinet / vñnd in sachen der rechtfertigung /  
zwischen H. eins / vñd P. anderen theils des  
so sich P. an euch ziehen wirt / Zeugniß der  
warheit / so viel einem jeden darumb kund vñ  
zuwissen ist / gebet vñ saget / damit das Recht  
gefördert / vñd niemand an seiner Gerechtig-  
keit verkürzt werd / Wöllet euch hierinnen ge-  
horsam erzeigen / vñd mit Peenen des Rechts  
ten ferner wider euch nicht handeln lassen /  
Datum / 2c.

Forma Citation verkündung an die  
Part / darwider man Gezeugniß  
stellen wil.

**I**ch / 2c. Amptmann zu N. nach  
folgender sache verordneter Commis-  
sari / Entbiete dem Erbarn vñd festen  
B. meinen willigen vñd freuntlichen dienst /

E ij



## Rhetorica vnd

vnd thu euch zu wissen/ das mir der Hochgeborn Fürst N. etc. ein Commission zuschicken hat lassen / von wort zu wort also lautend. Wir von Gottes gnaden N. etc. Weil aber ich solcher Commission gehorsam zu leisten schuldig/ hab ich/ krafft derselben Commission/ auff A. bittliches ansuchen die angegebenen zeugen/ auff Montag nach dem Sonntag Exaudi / schierst kommenden zu früher Tagzeit/ gehn N. auff's Rathhaus für mich zu komen/ für gefordert vnd gecitirt/ vnd Termin/ dieselben Gezeugen/ allda zu verhören/ angegesetzt/ derhalb ich willens bin/ krafft dieser Commission/ vnd wie Recht ist/ auff jezgenannten Termin/ solche gezeugknis zu verhören / vnd wie sich gebüret / hierinnen zu Procediren/ welches ich euch / hie mit diesem Brieff verkünde/ vnd euch darzu lade/ ob jr auff jezgenannten Tag/ auch darbey vnnd mit sein/ oder schicken wolten/ zu sehen vnd hören/ die fürgestelten zeugen/ schweren / vnd euwer Interrogatoria oder Fragstück/ auff's fürstellers weiffung Artickel / ich euch hiemit auch in schriftten übersende vnd zuschick / Senn ihr kompt oder nicht/ werde ich nichts dester weniger/ krafft der Commission / handeln was recht vnd mir befohlen ist. Das habt ihr euch darnach zu richten/ im besten nit wöllen bergen. Datum mit meinem hie vnden auff/ 2c.

Wie



Wie dem gegentheil zu dem gezeugt  
kniß durch den Ordenlichen Richter ver-  
kündt soll werden/ forma.

**I**ch N. Statrichter zu N. sage  
vnd entbiet A. meinen Gruß / vñ thu  
dir hie mit diesem offenen Brieff zu  
wissen/ wie B. in willen ist / in Sachen der  
rechtfertigung zwischen dir eins / vnd im an-  
deren theils / jüngst gesprochen vrtheil / vñnd  
seinem erbieten nach / auff Dinstag schierst  
komenden / zu früher tagzeit / hie vor mir auff  
dem Rathhaus zu N. etliche Zeugen vñnd  
Kundschaft für zustellen / Das ich dir hiemit  
verkünde / ob du dabey sein / oder schicken /  
wöllst / die Zeugen / zu sehen vnd zu hören  
schweren / vñnd deine fragstück einzugeben  
darnach haben zu richten. Datum mit meis-  
nem auffgetruckten Pitschier.

Der Bott welcher die Gezeugen vnd die Gegenpart  
Citirt / oder die verkündung überantwort / soll mit ge-  
lübden beladen werden / vñnd bey denselben gelübden dem  
Richter oder Commissarien Relation vñ antwort thun /  
das er / laut der Citation / die Gezeugen / jeden in sonder-  
heit geladen / vñ der Gegenpart die verkündung überant-  
wortet hab / auff welchen Tag / vnd an welcher statt sol-  
ches geschehen sey / Was auch im die Gezeugen oder die  
Gegenpart zu wider antwort geben haben.

Wo aber die Gezeugen / so man verhörē soll / den Für-  
sten vnd Herren / oder dem Richter vnderworffen / oder



## Rhetorica vnd

gerichtbar sein/soll man Compas oder Helffbrieff an die Herrschafft oder den Richter/vnder welchen die Zeugen gefessen sind/geben vnd mittheilen/wie hie fornen in der Compas Forma angezeigt wirt.

Item wo der Zeugen fürer einer Geistlichen Personen an Weltlichen Gerichten / vnd Zeugen nottürfftig sein würd/soll er bey dem Geistlich ordentlich Richter ansuchen/vñ denselbigen bitten/das er auß Richterlichem Ampt / den Zeugen für fordern / desgleichen mit Lnd beladen/darnach zu dem Weltlichen Richter oder für den Commissarium schicken wöll/darzu gebieten/das er als ein Zeuge in der sachen/darum er vom Weltlichen Richter gefraget werd / die warheit sagen soll. Wolt aber der Geistlich Richter sein Geistlichen Gerichtsverwandten selbst hören / soll man Compas Brieff an in geben.

### Proceß / in verhörung der Zeugen.

Vnd weiß durch den Commissarien die Zeugen für geladen/bende Part auff einen genaünten tag erschienen seind/soll man erstlich jar vnd tag im anfang des proceß registriern vnd beschreiben/darnach w; beyd part mündlich fürbringen vnd begern/auffschreiben lassen.

Wo aber die Part/wider die man Zeugtniß führet/durch sich selbst/oder iren vollmechtigen Anwalt nit erscheint/sonder außbleibt/soll die Relation des geschworren Botten auffgeschrieben werden/ Also/ wo/ vnd auff welchen Tag/er der Bott der Part die verkündigung oder Citation / sampt dem weisungs Artickel übergeben/vnd was die Part im zu antwort geben hab.

Nachfolgends den Botten zufragen/Ob er die Zeugen all/laut der Ladung fürgefördert hab/auch auffzuschreiben.

Vnd



## Teutsch Formular.

20

Vnd wo der Zeugen einer oder mehr on vrsach aussen blieb/soll jr vngehorsam auff des fürstellers klag erkant/ vnd bey einer peen/Citation vnd Ladung/ wider sie zum andern mal/mitgetheilt werden.

Erscheint die gegenpart vnd gibt die Interrogatoria oder Fragstück/sollen die angenommen vnd registriert werden/Wil den der fürsteller Instrumenta oder briefflich vrkundt eingeben oder Procediern/sollen dieselbigen angenommen/vidimiert/geregistriert/ vnd Originalia wider heraus gegeben werden.

Die fürgestelten Zeugen sollen mit Eyden beladen werden. An etlichen orten helt man die gewonheit/das gezeugen zwen finger auff das Euangelium oder auff ein Crucifix legen/wenn sie den Eyd thun sollen/etliche lassen die Gezeugen mit auffgehabter hand vnd dreyen gestreckten Fingern schweren/besonder was Lansche personen seind/welches beydes wol geschehen mag. Die Frauen legen auch die recht Hand auff die lincke Brust wenn sie schweren sollen.

### Forma des Eydes der Zeugen.

**I**n der sach darumb ich zu ein Gezeugen fürgefördert bin/ vnd gesfraget werd/wil ich die lauter warheit sagen/so viel mir davon fund vnd wissend ist/darinn nit verhalten noch vnderlassen/weder auß freundschaft/ feindschaft/eignē nutz/von lieb/neid/forcht/gab/oder eigener anderer sach wegen/ auch soll ich mein zeugniß sonst niemands sagen/biß die Rechtlich eröffnet wirt/getrewlich vnd vngesehrlich/ Also helff mir Gott/Amen.

E iij



## Rhetorica vnd

Nach geschehenem Eynd/soll man den Zeugen die Artickel vnd Fragstück fleissig verlesen/ vnd verteutschen/ das er jedes fragstück vnd jeden Artickel wol vernemme/darnach was der Gezeug darauff ansagt/das ihm darvon warhafftig kundt oder wissen/ oder nicht sey /solches zu schreiben vnd auffzeichnen lassen.

Vnd wenn der Zeugen aussage allenthalben auffgeschrieben ist/soll der Notarius das öffentlich in ein buch registrieren vnd machen/vnd am end mit seiner Handt Nammen vnd Zunammen vnderschreiben.

Etliche gebrauchen ein Termin zu beschliessung des Gezeugniß oder Termin ad rotulandum/ etc. welches ganz wol geschehn mag/sonderlich wo es der brauch des Lands ist.

Wie der Commissari dem Fürsten oder Herrn schreiben soll/in überschickung des Gezeugniß.

**D**em Hochgebornen Fürsten/  
etc. Entbiete ich Heinrich von Hag/  
etc. mein vnderthänigen dienst mit  
fleiß zuvor. Gnediger Herr/ in vergangnen  
tagen/ist mir durch N. eine Commission von  
K. S. G. außgegangen/überantwort worden/  
welche ich mit aller vnderthänigkeit ange-  
nommen hab/darauff krafft solcher Commis-  
sion/vnd auff jetztgenanntes N. anzeigung  
vnd beger/ die angegebnen Gezeugen für  
mich geladen/dem gegentheil darzu verkün-  
det auff den angesetzten Termin die gezeugen  
mit Eyds pflichten/in gegenwertigkeit bey-  
der



der part/beladen/vnd ire aussag wie sichs ge-  
bürt verhört/durch den hernach geschriebnen  
Notarium auffschreiben lassen/vnd alles der-  
halben gehandelt vnd verfolgt gethan / was  
dieses nachgeschriebnen verhör inhaltten ist/  
welche verhör ich E. F. G. hiemit zugemacht  
vnd vneröffnet mit meinem Sigel verschlos-  
sen/vnderthänig überschicke/denn E. F. G. in  
dem vnd andern gehorsam zu leysten vnd zu  
dienen/wil ich allzeit willig vnd vnderthä-  
nig erfunden werden.

### Von übergaben.

Donationes oder übergab geschehen mancherley  
weisz/denn etliche werden gemacht zu wissen den leben-  
digen/ausz fremem gemüt/also das als bald die gab dem  
annemmer übergeben vnd zugestellet wirt.

Etliche gaben geschehen von zukünfftiges Todts we-  
gen/welche gab erst nach des Gebers tod folgen soll.

Etlich gaben werden gemacht zwischen Eheleuten/in  
abredung der Ehstiftung/entweder nach der Statt o-  
der Lands gewonheit/oder durch sondere bedingung der  
Eheleut.

### Instrumenti Forma / Einer freyen übergabe/zwischen den leben- digen.

**I**n mein offenbaren Notarien/  
vnd der glaubwürdigen Bezeugen/  
hervonden geschrieben gegenwertig



## Rhetorica vnd

Feit/ist persönlich erschienen N. vnnnd saget/  
wie er mit gesundem Leib/ guter vernunfft/  
auß wolbedachtem gemüth / vnnnd sonderlich  
gutē willen dem gegenwertigen A. in krafft  
einer freyen steten vnd vnwiderrüßlichen gas  
be/sein Hauß/ Hof/vnd Garten/zu N. gelez  
gen/sampt derselbigen Gerechtigkeit vn̄ zu  
gehörunge/hie vor mir Notario/vnd den Ge  
zeugen/on allen zwang/forcht vnd listigkeit/  
auch on all widergeltung/ sonder gang frey/  
vnd willig auff vnd übergab/ zueigneten/vn̄  
einraumpte/er wolte auch demselbigē N. sol  
che güter jezund als denn / vnnnd denn als je  
zund/hie mit Mund vnd Hand ganz frey/  
für sein eigen Gut auff vnd übergebē haben/  
vnd thete das allhie würcklichen/wie den sol  
ches in dem Rechten oder nach gewonheit/am  
aller bestendigsten vnd krefftigsten sein solt/  
oder geschehen kündt/vnnnd setete gedachtem  
A. in stille nügliche Gewer/vnd gemelte gez  
nannt güter/vnd trette genzlich darvon ab/  
verzeihe auch sich solcher güter sampt aller ge  
rechtigkeit/so er darzu vnd daran gehabt/ al  
so das er/noch seine erben kein anspruch darzu  
mehr haben/noch gewinnen solten noch wol  
ten/ob gleich A. dieser übergab halben / vn  
danckbar sein/oder N. in armut kommen wür  
de/denn er sich aller freiheit der Rechten/vnd  
Fürsten/Geistlicher vnd Weltlicher / wie die  
genannt



genannt sein / oder genannt werden möchten  
 dargegen zu gebrauchen / hiemit verziehen  
 vnd begeben haben wolt / Welche jetzt gemelt  
 frey übergab A. also mit Mund vnd Hand /  
 von gedachtem N. übergeber würcklich ange  
 nommen hat / vnd der genant N. mir Nota  
 rien / bey Handgebenden treuwen darauff ge  
 lobet vnd zugesagt hat / die frey übergab vnd  
 verzigt / in maß wie obsteht / war / fest / stet / vñ  
 gang vnverbrochenlich zu halten / darwider  
 nicht zu handeln / noch dasselbig zu thun ver  
 schaffen od gestatten. Ober das alles hat mich  
 N. als übergeber oder annemmer erfordert  
 vnd gebetten / 2c.

### Vnderschriffte des Notarien.

Vnd dieweil ich / 2c. bey solcher freyen vnwi  
 derrüfflichen übergab / zueigüg / einreumüg  
 vnd verzeihung deren Güter sampt allen vñ  
 jegkliche obgeschribenē dingen / sampt der vor  
 gemeltē zeugē gegenwertigkeit gwesen / 2c.

Zu mercken wo der übergeber nit eins grossen vermö  
 gens ist / vnd Kinder hat / würd im nit zugelassen etwas  
 weiters zuobergeben / deñ damit den natürlichen Ehelich  
 chen Kindern ire Legitima bleiben mögen.

Es ist auch von nöten / wo einer vor Notarien vnd  
 Gezeugen ein dapffere summa / als cc. oder ccc. Floren  
 übergeben wolt / das v. Gezeugen darzu erfordert / vnd  
 dem jenen so Interesse oder ansprach zu des übergebers  
 gut zu haben vermeinen / darzu verkündet werden soll.

Item in etlichen Landen oder Stetten ist der brauch /



## Rhetorica vnd

wo ein Ehemensch von dem anderen abstirbt / vnd nicht  
Ehelich Leibserben verlassen / so muß das bleibend vnd  
lebendig Ehemensch mit des verstorbenen nechsten Freun-  
den die verlassene Güter theilen. Dagegen diß.

Forma einer Übergab / Vor Gericht /  
zwischen Eheleuten / von Todes  
wegen.

**I**ch Hans Streck / Richter / vnd  
A. B. C. etc. alle Schöffen des Statt-  
gerichts zu A. bekennen mit diesem  
offnen brieff / das auff heut Dato vor vns Ge-  
richtlich vnd zu recht angedingt erschienen  
sein / Hans Conrad / vnd Anna sein Eheliche  
Hausfrau / haben fürbringen lassen / wie sie  
jetzt viel jar bey einander in Ehelichem stand  
gelebt / vnd kein Kindt mit einander erzeuget  
hetten / zu besorgen sie möchten hinfurt an  
auch keines mehr erobern / das sie doch in den  
willen Gottes gestelt wölten haben. Vnd az-  
ber Gott der Allmechtig inen beyden durch jr  
fleissige arbeit vnd zusammen halten / etliche  
Güter beschert vnd gegeben hette / weren sie  
willens / eins dem andern seine Güter so sie  
jegund hetten / vnd zukünfftig überkommen  
würden / der maß zu übergeben vñ zu verma-  
chen / Also / wo jr eins von dem anderen ohn  
Leibserben abstürbe / das das bleibende oder  
lebendig Ehemensch / darnach all jr hab vnd  
guter /



güter/nichts außgeschlossen/frey on menig-  
 flich's irrung vnd hinderniß behalten solt/vñ  
 möchte damit sein Lebenlang thun/lassen/  
 vnd schaffen was es wolte. Wo aber das le-  
 bendig Ehegemahl auch ohn Leibs erben/vñ  
 on Testament od' geschafft hernach verstürbe/  
 als den solten irer zweyer Eheleut/zu beyder  
 seyt die nechst angebornē Gesipten Freundt  
 ire verlassene Habe vñ Güter zu gleich durch-  
 auß erben vnd theilen/mit angeheffter bitte  
 vnd beger/wir wöllen von Gerichts wegen  
 erkennen/das sie solches zu thun gut macht  
 hetten/vñnd wurden billich mit irer übergab  
 vnd vermechtniß/wie obsteht/rechtlich zuge-  
 lassen/Sie hetten auch D. E. f. G. etc. Als ire  
 nechsten angebornen Freundt/durch vnsern  
 geschwornen Gerichtsknecht/auß geheiß mei-  
 nes obgemelten Richters/zu diesem irem für-  
 nemmen verkünden od' verscheinbottē lassen.

Auff solcher obgemelter zweyer Eheleut  
 fürbringen vñ beger/habē wir den Gerichts-  
 knecht/wie sichs gebürt/gefragt/welcher be-  
 kannt vnd aussagt/wie er obgemeltem D. E.  
 f. G. etc. vnd jeglichem in sonderheit/ver-  
 kündet vnd angesagt hab/wosie den vor ge-  
 dachten Eheleuten in jr vermechtniß/vnd ü-  
 bergab/einred thun wolten/das sie als denn  
 auff heut Dato hie für Gericht kommen möch-  
 ten/Dieweil aber D. E. f. G. etc. als die nech-



## Rhetorica vnd

sten Freunde obgedachter Eheleut / weder durch sich / oder andere jr Anwelt erscheinen / auch ire einrede wider die Eheleut anbringē / nicht gethan haben / ist durch vns erkannt vñ gsprochen / obgemelte Eheleut würden billich mit irer übergab wie obstehet zugelassen von Rechts wegen / wo sie die mit Mund vñnd Hand fest vnd stet zu halten / zusagten / vñnd angelobten / Darauff diese zwey Eheleut beyde / vñnd jedes in sonder / eins dem anderen die übergaben / wie obsteht / wircklich gethan / vñ mir obgenannten Richter / mit Handgeben den treuwen angelobt / vñnd mit Mund zugesagt haben / solch übergab fest / stet / vñnd unwiderrüfflich zu halten. Zu vrfundt / &c.

Forma / übergab so ein Herr sei / nem Diener thut.

**W**IR N. Graue vnd Herr zu N. befeñen in diesem offenen Brieff / das wir dem Erbarn vnserm lieben getreuwen N. von wegen seines getreuwen vñnd fleissigen diensts / welchen er vnserm lieben Herrn Vattern seligen / vñnd vns viel jar her willig gethan vñnd bewisen hat / vñnd fürter seinem vermögen nach noch lenger thun wirt / dreissig Gũlden Keinisch jãrlich nüzũg vñnd Diensts gelts auff vñ auß vnserem Zoll / zu N. alle vñnd jedes Jar in sonder / allwegen auff



auff Sanct Michels tag/ durch vnser vnnd vnser Erben/ Zöllner oder Amptleut bemelts orts/ im sein Lebenlang zu bezalen vnd zu reichen/ übergeben/ vermacht/ vnd verordnet haben/ Wir vermachen/ verschaffen vnd übergeben auch im obgemelt dreissig Gũlden jãrlich dienstgelt/ sein lebenlang / ob er gleich nicht mehr vns oder den vnseren dienen möchte oder kũndte/ alles krafft dieses Brieffs. Gebieten vnd befehlen darauß für vns vnnd vnser Erben/ vnsern Zöllnern vnd Amptleuten / so jezund seind/ oder zukünftig werden/ das sie gedachtem N. dieweil er lebet / solche dreissig Gũlden jãrliche nũtzung vnd dienstgelt/ hinfurt alles vnnd jedes jar in sonder/ allwegen auff S. Michaels tag/ on allen verzug vnnd einred geben/ bezalen/ vnd außrichten sollen. Zu vrfund/ &c.

**Forma übergab vmb abnũtzung der Gũter/ so ein Vatter dem Kind/ oder ein Freund dem andern thut.**

**I**ch Hans Bauwer zu N. bekenn für mich/ mein Erben vnd Erbnehmen/ in diesem Brieff/ nach dem ich mit alter vnd schwachheit meins leibs beladē/ vnd hinfurt meiner Gũter vnnd narung mit arbeit nicht mehr vor sein kan / das ich auß jetzt angezeigten vrsachen mit guter wissenz



## Rhetorica vnd

heit/vnd wolbedachtem gemüt / vngezwun-  
gen/vngedrungen / vnd vnüberlistiger/ be-  
sonder gang frey williglich meinem lieben  
Son Bastian alle meine farend hab/ vnnd liz-  
gende Güter/ so ich in oder aufferhalb dieser  
Statt noch habe/nichts darvon außgeschlos-  
sen/ denn mein Barschaft an Gelt/Kleider/  
Bethgewandt/vnd etlich Zynen gefeß zu mei-  
nem Leib gehörig / nach folgender meinung  
zugestellt/vnnd die nützung davon zu empfa-  
hen/übergeben hab/übergebe vnd stelle ihm  
noch dieselbigen hie mit krafft dieses Brieffs  
zu / wie im Rechten oder sonst nach gewon-  
heit/ein solch übergab/am bestendigsten vnd  
frefftigsten geschehen oder sein soll/ kan oder  
mag/also vnd der gestalt/das gedachter Bas-  
stian alle meine Güter fürhin soll annemmen/  
dieselben mein lebenlang auß/ in seiner ver-  
sorgung vnd wesentlichen bauw halten/nach  
seinem nutz vnnd gefallen brauchen / darmit  
thun vnd handlen als mit seinen eignen Gü-  
tern. Darzu mir mein lebenlang alle vnd jeg-  
liches Quartal 5. floren ohn allen verzug ge-  
ben/ Auch mit essen vnnd trincken/ als gut er  
es selber ob seinem Tisch haben wirdt / halten  
vnd speisen/vnnd ob ich nicht zu Tisch gehen  
möchte/mir das essen vnnd trincken in mein  
Bethgemach schicken oder bringen lassen/ vn  
zu den zweyen Malzeiten auch darzwischen



im tag/allwegen ein Kennlin Weins geben.  
Deßgleichen Stuben vnd Kammer im hinde-  
ren Hauß/auch den ein vnd außgang/ behal-  
te ich mir bevor/ mein lebenslang zu gebrau-  
chen. Der gedachte Sebastian soll auch nicht  
macht haben diese übergebne güter/ eins o-  
der mehr/ on mein wissen zu verkauffen/ noch  
zu verendern/ sondern vmb die obgemelte din-  
gung vnd haltung mein vnderpfand sein vñ  
bleiben/dieweil ich lebe/vñ nach meinem ab-  
sterben/sollen sich meine Kinder gleich durch-  
auß in solchen Gütern vertheilen/ vnd jedem  
seine Legitima folgen/doch wo Bastian mehr  
an solchen Gütern verbauwet hett/ denn die  
notturfft erforderet/ soll jm nach erkenntniß  
der freundschaft od Nachbarschaft/dar-  
vmb zimliche ablegung vnd vergleichung ge-  
schehen. Wo aber Bastian mir mit essen vñ  
trincken/ vnd zalung deß vertragenen Gel-  
des/ zu jeder zeit nicht gleich zu haltet/ deß-  
gleichen wo er die Güter in verderbung vnd  
abnemmung kommen lassen wirt/ sol ein Er-  
bar Raht allhie in darumb in straff nehmen/  
vñnd in darzu halten/ das er mir vmb alles  
wie obstehet/ gut außrichtung thu/ vñnd die  
Güter nach aller notturfft wider in wesentli-  
chen bauw vnd wirthen bringe/wie er sich ge-  
gen mir versprochen hat. Darauff gerede vnd  
gelob ich obgemelter Obergeber bey meinem

D



## Rhetorica vnd

waren treuwen vnd ehren an Eydts statt / solch  
übergabe war / fest vnd stet zu halten / gang  
treuwlich vnd vngesehrlich. Geschehen vnd  
gegeben in gegenwertigkeit A. B. C. D. vnd  
E. all fünff des Rahts vnd Bürger zu N. als  
gebetten Zezeugen. Des zu mehrer sicherheit  
hab ich mit fleiß erbetten die / 2c. Statt Sigel.

Gegenverschreibung so der Annem-  
mer gegen dem Ubergerber thun soll /  
forma.

**I**ch Sebastian N. bekenn in die-  
sem Brieff / als mir der Ersam Hans  
N. mein lieber Vatter / alle seine faren-  
de vnd ligende Güter / an Hausraht / Pferd /  
Kühe / Korn / Habern vnd getreid / Haus /  
Hof / Garten / Scheuren / Stell / Acker /  
Matten / vnd andere ligende Gründe / so er  
in oder aufferhalb dieser Statt N. allenthal-  
ben gehabt vnd noch hat / nichts darvon auß-  
geschlossen / den sein bar Gelt / Kleider / Beth-  
gewandt / vnd etlich Zinnen Gefess / sampt ei-  
nem Gemach / Stuben vnd Kammern / das  
er jm sein lebtag zu gebrauchen vorbehalten /  
dermassen auff sein lebenslang zugestellt vnd  
übergeben hat / das ich solche güter dieweil er  
lebt als sonst meiner andern Güter nützen vñ  
brauchen mag / doch das ich in auch sein leb-  
tag



tag mit essen vnnnd trincken ob meinem Tisch/  
als gut ich es haben werde/ halten / oder in  
sein Gemach schicken / darzu ob jeder Malz  
zeit / des Tags vnd darzwischen ein Kennz  
lein Wein oder Biers allweg geben / Desglei  
chen alle vnnnd jedes Jar in sonder zwenzig  
floreu Keinsch / als nemlich / auff jegliches  
Quartal oder Viertheil jar fünff floren darz  
an bezalen soll / alles nach innhalt der verz  
schreibung darüber sagende / deren Datum  
haltet / Dinstag nach Sanct Paulus Tag / An  
no / 20. Des ich obgenannter Sebastian darz  
gegen geredt vnd gelobt hab / Gerede vnnnd  
gelobe auch solches in krafft dieses Brieffs /  
bey meinen ehren / waren treuwen vnd glau  
ben / den gedachten meinen lieben Vatter /  
mit essen vnd trincken nach meinem besten  
vermögen / sein lebenlang auß zu halten / die  
zwenzig Guldten jährlich auff die vier Quar  
tal zu geben / vnnnd in seinem außgedingten  
Gemach bleiben zu lassen / auch angezogene  
Güter / in wesentliche nottürfftigen Bauw /  
nüzung / vnnnd ehren zu halten / ganz aller  
maß / wie der Hauptbrieff darüber sagend /  
außweisen ist / besonderlich / wo mein lieber  
Vatter verstürbe ( das GOTT noch lang  
verhüten wölle ) so wil ich solche Güter alle  
mit meinen Geschwistern / in gleich durch  
auß theilen. Wo aber ich in einem odes



## Rhetorica vnd

mehr stücken wie obstehet/ vnnnd der Haupt-  
brieff außweisen ist / nicht zuhielte / sondern  
flag oder mangel über mich geschehe / als den  
haben Bürgermeister vnd Racht obgemelter  
Stadt / welche mein zu Recht vnd gleichmäch-  
tig sein / gut macht vnnnd vollen gewalt mich  
darumb zu straffen vnd zu zwingen / das ich  
demselbigen in allen stücken folg thun vñ ge-  
leben soll / gang treuwlich vnd vngesefhrlich.  
Des zu warer vrfund / hab ich Sebastian mit  
fleiß erbetten die Ersamen vnd weisen Bür-  
germeister / vnd Racht zu N. / c.

Etlich Übergaben geschehen vnderweilen auß not-  
turfft des Obergebers oder der Güter / gleicher weiß  
wie obsteht / vnnnd nachfolgend Forma / oder Übergab an-  
zeigen ist.

### Forma / Vidimus oder eins Transsumpts.

**W** Ir Heinrich Graue vnd Herr  
zu N. bekennen mit diesem offenen  
Brieff vnd Transsumpt / das vns N.  
auff heut Dato einen Pergamenē Keiserlichē  
Brieff mit einem anhangenden wechssen Siz-  
gel / fürgebracht hat / darneben demütig ge-  
betten / dieweil solcher Brieff durch Wasser /  
feuwr / Diebstal / Raub / oder über Land zu-  
führē / bald schadē empfahen fünde / wir wol-  
ten diesen Brieff vnnnd Sigel allenthalben /  
nach



nach notturfft besichtigen/ vnd jm ein Transsumpt oder glaublich vrfund darüber machen lassen/ hiemit dem Transsumpt oder vnser vrfund gleich/ wie dem rechten Hauptbrieff glauben gegeben werden möcht/ welcher Keiserlich Brieff von wort zu wort also lautet. Wir Karl/ 2c. Siweil wir denn diesem Keiserlichen Brieff an der Schrift/ vnd das Sigel daran hangend/ an Wappen vñ Zeichen/ nach gnugsamer besichtigung vñ verlesung/ allenthalben gerecht/ vnargwönig/ auch on einigen mangel vnd gebrechen/ befunden vñ erkannt/ haben wir jm diß Transsumpt vñnd glaublich vrfund/ mit vnserm anhangenden Innsigel/ gegeben vnd mitgetheilt/ vñ durch vnsern Secretarium gegen dem Hauptbrieff mit fleiß Collationieren vnd vergleichen lassen. Geschehen am Mittwoch nach/ 2c.

Ubergabe der Güter auß notturfft/ forma.

**I**ch N. Richter vnd Schöffen des Stattgerichts zu N. bekennen in diesem Brieff / das auff heut dato vor vns erschienen seind A. eins / vnd B. andern theils / vnd hat jetzt genañter A. fürbringen vñnd sagen lassen/ wie er mit alter vñnd schwachheit seines Leibs beladen/ vnd daneben etlich schuld schuldig sey / Derhalben er



## Rhetorica vnd

sein Handarbeit nicht mehr vollbringen  
kündte/ auch schulden halben/ wenn man von  
im bezalt sein wolte/ von seinem Hauß in ar-  
mut vnd abbruch seines Leibs narung kom-  
men möcht/ Hiemit er aber fortan sein Leibs  
narung gehalten mög/ vnd sein glaubiger  
irer schuld von im bezalt würden/ sey er wil-  
lens allhie vor Gericht seinem lieben Son N.  
Margarethen desselbigen Ehelichen Weibe/  
vnd irer beyder leiblichen Erben/ sein Hauß/  
Hofreit/ zu N. gelegen/ sampt allem Werck-  
gezeug zum Handwerck gehdrig/ frey wil-  
liglich zu übergeben/ vñ zu vermachen/ also  
vñ der gestalt/ das gedachter sein Son N. des-  
selbigen Weib vnd ire Erben/ inen übergeber  
sein lebenslang mit essen vnd trincken/ nach  
irem vermögen vnd seiner notturfft/ Auch  
mit Kleidung/ Schuhen/ Opffer vnd Bad-  
gelt/ versorgen vnd versehen/ Darzu die schul-  
den/ so er schuldig sey/ allenthalben zu beza-  
len/ vnd in deren entheben/ Desgleichen sei-  
nen andern zweyen Kinderen/ Bernharden  
vnd Margarethen/ jeglichen nach seinem  
absterben/ xx. GULDEN in vier jaren/ nechsten  
nach einander folgend/ auff jede Tagzeit ei-  
nem v. GULDEN geben vnd außrichten solten.  
Vnd dieweil er denn auff heut Dato seinen  
obgenannten Kindern/ sampt iren gefornen  
Vormünder/ zu solchem seinen fürnemmen/  
Gericht



Gerichtlich hette lassen verkünden/ vnnnd die= selben jezund zu gegen weren / hat er A. ge= betten/ vñ entlich begert/ man solte im Recht erkennen/ das er billich mit seiner übergab/ wie obstehet/ zugelassen werden solt/ Dage= gen die Vormünder sampt den Kinderen ire antwort gaben/ das sie ires Vatters mangel vnd gebrechen wol wissen/ vnnnd wölten der= halben lassen geschehen was Recht ist / Also nach vnserm gehalten bedacht/ vnd mein ob= genañtes Richters vmbfrag/ ward durch die Schöffen gemeinlich erkannt vnnnd gespro= chen/ Dorffte oder möchte A. mit seinem Eyd erhalten/ das er dise angezeigte übergab/ auß vorgemelten vrsachen / thete oder thun mü= ste / würde er billich damit zugelassen / von Rechts wegen. Darauff hat A. den Eyd ange= zeigter massen vollbracht/ vnd diese übergab mit Mund vnd Hand befestiget / Desglei= chen hat B. diese übergab für sich / sein Weib vnd Kinder angenommen/ vnnnd mit Richter an Stab angelobet/ vnnnd darbey zugesaget/ alles was inen dieser übergab halb / wie ob= stehet/ zu thun auffgeleget worden sey / wöl= le er vnd sein Weib/ auch jr Erben fest vnnnd stet halten/ demselbigen in alle weg folg thun vnd nachkommen/ on alle wegerung vnd ein= rede/ gantz getreulich vnd vngefehrlich/ Zu vrfundt/ &c.!



## Rhetorica vnd Forma der Ehestiftung.

In der Ehestiftung / nach dem dieselbig gewönlich nach jedes Lands oder Statt gebrauch gemacht vnd auffgericht wirt / soll der Notari / so darzu erfordert / eigentlich vnd fleißig erforschung haben / nach derselbigen Statt oder Lands gewonheit / damit er solch Ehestiftung nach der gewonheit beschreibe. Also.

**I**n namen der Heiligen Dreifaltigkeit / bekennen wir nach genannten A. B. C. vnd D. als gebetten / von wegen Conraden Olmans an einem / vnd E. F. G. vnd H. als gebetten / vnd von wegen jungfrauwe Margarethen Heinrich N. Tochter zu dem andern theil / das wir zwischen jeggennannten theilen / mit wissen vnd willen jrer beyder / vnd jrer Eltern / ein Ehestiftung vnd Freundschaft / wie hernach folgt / gemacht vñ abgeredt haben / Also / das Conrad Olman die jeggedacht Jungfrau Margarethen vñ sie die Margaretha widerumb den benannten Conrad zu der heiligen Ehe nehmen / vnd soll obgemelter Heinrich / jr Vatter / im Conraden darzu zu rechtem Heyraht vñ mitzgab CC. GULDEN Keinisch gemeiner Landswe rung geben / außrichten vnd bezalen / in jars fristen / nach Ehelichen beyschlassen / Dagegen soll der genant Conrad Olman der genannten Jungfrauen Margarethen zu gegengelt vnd widerlegung CCC. GULDEN be rührter



rührter werung zubringen vnd geben / also  
vnd mit dem geding / wenn sichs begeb / das  
obgenannter Conrad vor jr der Margarethen  
vnder Jars frist / mit Tod abgieng / vnd nit  
lebendig Leibs erben mit jr erzeugte / so solt  
jr als dem bleibenden / hundert Gilden auß  
seiner Habe zu sampt irem zugebrachten Hei  
raht gut / als ersten Wererinn folgen vnd blei  
ben. Begeb es sich aber / das Jungfrau  
Margaretha / vor jm Conraden tods halber  
abgieng / vnd der fall inners Jarsfrist an jr  
gescheh / das alles zu Gott stehet / als denn so  
soll ihm L. Gilden von irem zugebrachten  
Heirah gut / darzu das Heirah Beth vnd  
Tisch / vnverruckt zustehn vnd bleiben. Fügte  
es sich aber / das Conrad Olman nach erschie  
nem jar vnd tag seines Ehlichen Beyschlaf  
fens über kurz oder lang / Tods halb abgieng /  
vnd nicht ehelich Leibserben von jr geboren  
hinder jm ließ / so sollen seiner Haußfrauen  
die CC. Gilden Heirah guts / vnd darzu die  
CCC. Gilden gegengelts / nachfolgen vnd  
bleiben / vñ das alles von allen seinen verlas  
senen Gütern / ligenden vnd farenden / sonder  
von der behausung darin er sitzt / bekommen /  
vor aller menniglich erst Wererinn sein / on als  
les abtreiben vnd widersprechen. Geschehe  
denn das die obgemelt Jungfrau Marga  
reth nach außgang jar vñ tag jres beyligens /



## Rhetorica vnd

auch über kurz oder lang / mit Tod vor jm ab-  
gieng / vnd nicht Ehlich Leibserben / mit jm  
erzeugt / hinder jr verließ / soll jm als denn  
die CC. gülden Heirath gut zu sampt den far-  
niß / Beth vnd Tisch vnverruckt bleiben / vnd  
dazu sein widerlegung vnd gegengelt / allein  
außgenommen jr drey beste Kleider / die sie  
vmb Gottes / irer Seel heyl willen / oder wem  
sie wil / on alle ver hinderung / zu verschaffen  
macht haben soll. Gieng aber eins vor dem  
andern ab / Tods halben / vnd ließe Eheliche  
Leibserben / eins oder mehr / so soll es zwis-  
schen dem bleibenden in der Ehe / vnd des ab-  
gestorbnen Erben gehalten werdē / nach dem  
Sattrechten allhie / als oft ein Mund / als  
oft ein Pfund / treuwlich vñ on alles gefehr.  
Des zu warer vrfundt / haben ich A. vnd C.  
vnsrer Innsigel vnder andern obgeschriebem  
Ehestiftung Menner / doch vns / &c.

## Forma Vidimus vor Notarien vnd Gezeugen.

**I**n nomine Domini Amen / etc.  
Ist persönlich erschienen N. hat mir  
Notario einen Pergamenten Krafft-  
brieff / mit einem anhangenden Sigel / Rot  
in Gelb Wachs / übergeben / mit angeheff-  
ter bitt vnd beger / dieweil er solche Brieff vñ  
Sigel



Sigel an viel orten/hin vnd wider auff dem Lande gebrauchen müßt / ich wolte solche Brieff in ein glaublich Instrumentiert Vidimus bringen/damit auch ob dieser Brieff vñ Sigel/durch Wasser/Feuwr/oder in andere weg schaden empfieng / das als denn diesem Instrumentierten Vidimus / gleich wie dem rechten Original/ glauben gegeben würde/welcher Brieff von wort zu wort also lautet. Ich Heinrich/2c. Dieweil ich denn solchen Brieff vnd Sigel/nach gnugsamer besichtigung vñ überlesung an Pergamenen/schrift vnd Sigel allenthalben gang vnversehrt/vn argwönig vnd gerecht/auch on allen mangel vnd gebrechen erfunden/hab ich diß Instrument vnd glaublich Vidimus darüber gemaschet/gegen dem rechten Hauptbrieff/sampt den Gezeugen mit fleiß Collationiert vñnd vergleicht. Geschehen sind diese ding zu N. in gegenwertigkeit N. vnd. N.

### Vnderschrifte.

Dieweilich bey überantwortung/verlesung/besichtigung/vñnd auscultierung/angezweigtes versigelten Brieffs/auch allen anderen obgeschriebenen dingen / sampt den vorgeschriebenen Gezeugen gegenwertig gewesen bin / solches, der massen durch mich geschehen vñnd gehört/Habe ich solch Ins



## Rhetorica vnd

strumentiert. Vidimus darüber gemacht/ ges  
gen vnd mit obgemeltem Hauptbrieff übers  
sehen vnd vergleicht/ in diese offne form ges  
bracht/ &c.

Forma / Kauffs verschreibung ü  
ber ein ligend Gut.

**I**ch N. Bürger zu N. vnd ich  
Anna sein Ehliche Haußfrau/ thun  
kund für vns / vnser Erben vñ nach  
kommen / öffentlich bekennend in diesem  
Brieff / das wir mit guter vorbetrachtung/  
von wegen vnser bessern nuzes / recht vnd  
redlich eines steten ewigen kauffes verkaufft  
vnd zu kauffen geben haben/ verkauffen auch  
hiemit in krafft dieses Brieffs / dem ersamen  
Hansen Kigeln/ auch Bürger allhie/ allen sei  
nen Erben vnd nachkommen / vnser behaus  
ung sampt aller irer gerechtigkeit/ zu vñ eins  
gehörunge/ wie dieselbig mit jren vier Mau  
ren/ Dachungen/ Trauffrecht / Liechtē vnder  
vnd ob Erden/ an allen orten umbgriffen ist/  
gang aller massen wie wir die innen gehabt/  
herbracht vñ genügt haben zu B. in der öbern  
Badgassen zwischen N. vnd N. Heusern gele  
gen / stößt vornen an die Gassen / hinden an  
die Stattmaur/ für zins frey/ allein mit lei  
den der Statt pflichtig/ wie andere Heuser in  
der Statt/ vmb CC. GULDEN Reinish / guter  
Landes



## Teutsch Formular.

30

Landswerung/welche der Kauffer vns on als  
 len vnseren schaden / mit darzelung bereits  
 Gelts/also bar bezalt/ vñ wir solche Kauffs=  
 summa genglich empfangen/fürter in vnsern  
 kündtlichen nutz gefert haben/sagen vnd las=  
 sen derhalben für vns vnd vnser Erben / den  
 gedachten V. vñ sein Erben/ obgemelter C C.  
 floren kauffgelts hie mit krafft dises Brieffs/  
 quit/frey/ledig vnd loß / Wir haben darauff  
 dem gedachten Kauffer obgenannt behau=  
 sung sampt irer Gerechtigkeit vñnd zugehö=  
 rung/wie recht vnd dieser Statt gewonheit  
 ist/übergeben vñ überantwortet / Thun auch  
 dasselbig hiemit/ Also so das er vnd seine Er=  
 ben/solch behausung sampt irer Gerechtig=  
 keit/ jegund vnd fürthun/rüwizlich innen ha=  
 ben/nützen vnd gebrauchen/auch damit thun  
 vnd lassen sollen vnd mögen/als mit andern  
 iren eigen Gütern/Senn wir vns der obge=  
 meltē behausung vñ irer Gerechtigkeit geng=  
 lich verzeihen vnd begeben/auch hiemit ver=  
 ziehen vnd begeben haben wollen/Also vñdd  
 gestalt/das wir vnd vnser Erben / jegund vñ  
 hinfür/zu ewigē zeiten/kein anspruch/Recht  
 vnd Gerechtigkeit/zu gemeltem Hause oder  
 seinem Besizer mehr haben noch gewinnen  
 sollen oder mögen/wir wollen vñ sollen auch  
 im vnd seinen Erben/solchē kauff/ wie kauffs  
 recht/vnd dieser Statt gewonheit ist/ gewes



## Rhetorica vnd

ren/vnd desselbigen ein guten verstande ges  
gen menigklich sein/so lang vnnnd viel/ biß er  
vnd sein erben ein vollkomne besizung vnnnd  
rühwige gewere erlangen/ Alles getreuwlich  
vnd vngesehrlich. Desß zu warer vrfundt/ 2c.  
Wie obsteht.

Also mag man auch vñ andere ligende Güter kauffs  
verschreibung stellen/allein soll man allweg achtung dar  
auff geben/ob das verkaufft Gut/fren eigen/oder Lehen  
sen/oder mit Zinsen oder anderer dienstbarkeit beschwerte  
wer/welchs alles in der Kauffsverschreibung angezei  
get werden soll. Wo auch frauen oder minder jährige/  
Güter verkauffen/vnd verschreibung darüber auffrich  
ten wöllen/soll dasselbig beschehen mit Curatorn/ Tutor  
ren/oder Vormünder/denn on das hat die verschreibung  
kein krafft/noch auch der kauff.

Über Geistliche Güter Kauffverschreibung/auffzus  
richten/bedarff es ansehen/Denn die Geistlichen Recht  
wöllen/was für ligend Güter einmal Geistlich worden  
seyn/können mit wider Weltlich werden/es gescheh denn  
mit mehr nutz der Geistlichen/E. Tacede/extra/2c.

Man pflegt auch vmb dapffer Güter in Kauffs  
verschreibung Verbürgen zu setzen/welche Verbürgen  
dermassen gesetzt werden/Wo das verkaufft Gut mit  
oder on Recht angesprochen werd/vor vnnnd ehe die zeit  
der wehrschafft verlaufft/das als denn dieselben Wehr  
bürgen solche ansprich vertreten/vnd den kauff on desß  
Kauffers schaden ganz ledig machen sollen.

Kauffs



Teutsch Formular.

32

Kauffverschreibung/vmb Zins die  
ablösfig/oder wider keufflich seyen/  
forma.

**I**ch Conrad Groß zu N.  
bekenn öffentlich in diesem Brieff für  
mich/mein Erben vnd Nachkommen/  
das ich auß wolbedachten mit vnd zeitigem  
vorrath/von meines bessers nutz wegen/vnd  
zu fürkommen meinen zuwachssenden schas  
den/in der aller besten maß/weiß/vñ gestalt/  
so ich das im Rechten oder nach gewonheit/  
am aller bestendigsten/vnd freestigsten thun  
solt/kan vñnd mag/Recht vñnd redlich/doch  
auff einen widerkauff/verkaufft vnd zu kauf  
fen geben hab/Verkauff vnd gib auch hiemit  
zu kauffen in krafft diß Brieffs den würdigen  
vnd andechtigen Vetteren vñ Brüdern/Prior  
vnd Conuent zu N. Prediger Ordens / vñnd  
jren Nachkommen/oder wer diesen Brieff mit  
jrem guten wissen vñ willen innen hat/fünff  
zehen gülden Keinisch/guter genemer gang  
hafftiger Landswerung/ierlichs Zins vñnd  
Gült/auff vnd auß meinem Dorff N.

Nota das Dorff oder Güter sampt den Leuten/  
namhaftig zu machen/auch ob das oder dieselbigen Gü  
ter fren/eigē Lehen/oder sonst mit mehr Zinsen bset wert  
sein/darneben auch zu schreiben.



## Rhetorica vnd

Umb drey hundert Goltgülden/ guter Reiniſcher Landſwehrung/ welcher kauffſumma/ ich von genanntem Prior vnd Conuent an bereitem dargezeltẽ gutem Golt zu danck bezalt worden bin/ die empfangen/ vnd fürter in meinem vnd meiner Erben nug vnnnd frommen gefert hab/ Derhalb ſag vnnnd laſſe ich für mich vnnnd mein Erben/ die gedachten Prior vnd Conuent/ vnd alle jr nachkommen/ ſolcher CCC. floren Reiniſch/ kauffgelts/ in krafft dieſes Brieffs gang frey/ quit/ ledig vñ loß/ Darauff gerede/ gelobe/ vnnnd verſprich ich/ für mich/ mein Erben/ vnd alle innhaber obgemeltes Guts oder Güter/ bey meinen waren treuwen/ ehren vnnnd glauben/ an geſchwornen Eydsſtatt/ in krafft dieſes Brieffs/ den genannten Prior vnd Conuent/ vnnnd ire nachkommen bemelts Kloſters/ oder Inhalter dieſes Brieffs/ die vorgemelten fünfzehen Gülden Reiniſch/ jährliche Zinß/ an guter Landſwerung/ all vñ jedes jar in ſonder/ auff Sanct Petrus tag Cathedra genannt/ gen N. in jr Kloſter vnd ſichern Gewalt/ on allen jren koſten zu bezalen/ zu entrichten vnnnd zu überantworten/ vnd auff ſchierſt Sanct Peters Tag Cathedre/ nechſt nach dato dieſes Brieffs mit dem erſten Zinß zu geben anzufahen/ vñ fürter zu jeder Zinßzeit zu bezalen/ wie Zinß recht iſt/ on allen verzug vnd einrede/ auch



de/auch on alles verbieten/ verkümmern / o=
 der verhefften aller vñ jeglicher Richter/ Ge
 richt oder oberhand Geistlicher oder Weltli=
 cher / vnnd sonst menigflichs/ denn ich vnnd
 mein Erben/ auch inhaber dieser Güter / vns
 derselbigen behelff vnd freyheit nicht gebrau
 chen/ noch statt geben / sonder jnen die Zins
 auff jede Tagzeit/ wie obsteht/ reichen vnd be
 zalen sollen vñ wöllen/ ich sey auch für mich/
 mein Erben/ vnd innhaber dieser Güter / die
 gedachten Prior vnd Conuent / auch innha=
 ber dieses Brieffs solcher fünffzehen floren
 jährlicher Zins halben / hie mit krafft dieses
 Brieffs/ in Leibliche/ stille/ nügliche rüwige
 gewalt vnd gewehr/ Also das sie vnd jr nach=
 kommen/ dieselbige Zins fürhin vō mir/ meis
 nen Erben/ auff vnd auß angezognem Dorff
 oder gut haben/ vnd gewarten sein sollen / on
 mein vnnd meiner Erben / auch menigflichs
 hinderniß vnd einred/ ich obgenanter Groß/
 wer auch für Mich vnnd meine Erben/ vnnd
 Nachkommen die gedachten Kauffer der ob=
 gemelten xv. GULDEN jährlich Zins/ auff ange=
 zogenem Dorff vnd Güter/ gang für genugs
 sam vnd habhafftig/ vnd wöllen jnen deß ein
 verstand sein/ vnd sonderlich das die Güter/
 frey/ eigen/ vnd sonst niemands verpfendet
 noch versezet seind / auch durch mich / mein
 Erben vnd nachkommen nicht weiter noch hō

℞



## Rhetorica vnd

her verseyt noch verpfender werden/besonder  
sollen obgedachter Kauffer vmb jr Zins vnd  
Hauptguts vnderpfandt bleiben / vn̄ ob das  
Dorff oder die Güter als jr Vnderpfandt von  
jemand/wie das geschehen möcht/angespro-  
chen oder angefochten würde / es wer Recht-  
lich oder sonst/so wollen Ich / meine Erben/  
oder innhaber der Güter solchen anspruch  
vnd anfechten/on gedachter Prior vnd Con-  
uent kosten vnd schaden Gerichtlich oder sonst  
vertretten vnnd verfechten/vnnd diß jr Un-  
derpfandt gang frey gemacht/auch haben die  
gedachten Prior vnnd Conuent / für sich / jr  
Nachkommen/vnd Innhaber dieses Brieffs/  
Mir/meinen Erben vnd Nachkommen / der  
widerkauff/an gemelten xv. GULDEN Zins zu  
thun vergünnet / also / welches Jar wir inen  
zwen Monat vor Cathedra Petri/ schriftlich  
die ablösung / oder den widerkauff zu thun/  
verkünden/oder sonst glaublich ansagen las-  
sen/vnnd darnach dreihundert GULDEN Reiz-  
nisch/gut an Schlag vnd Gewicht/sampt al-  
len auffgestiegen vnnd hinderstelligen Jar  
zinsen/auch die Scheden / ob einige darauff  
gangen weren/auff denselbigen angekün-  
ten S. Peters tag / Cathedra genannt / in jr  
sichere gewarsam vn̄ Kloster gen VI. überant-  
worten/bezalen/vnd wider geben/wollen sie  
solchs von vns annemen/vnd den widerkauff  
dermas



dermassen gestatten/wenn denn solchs geschehen ist/soll dieser Brieff tod vnd ab vñ gang krafftloß sein/vnd vns heraus zu vnsern handen gegeben werden. Wo aber ich/meine Erben oder Nachkommen den widerkauff/oder die ablösung auff solchen vnseren angesetzten vñnd abgekündten S. Peters Tag nicht theten/vñnd sie derhalb schaden nehmen würden/gegen anderen Leuten/den sie den solch Hauptgelt zuzustellen zugesagt hetten/desgleichen ob Ich/mein Erben oder Nachkommen an bezalung obgemelter Zins/auff ein oder mehr Tagzeit seummig sein würden/vnd nicht bezalen/vñnd jnen derhalb mit Briefsen/Bottenlohn/vñnd anderen Nachreisen/schaden vñnd kosten darauff gehen würden/darinn wir jnen vnd jren schlechten Worten/on Eyds beladung glauben geben wollen/so haben obgemelte Prior vñnd Conuent/oder Inhaber dieses Brieffs/jedes mal gut recht vñnd macht/auch vollkommenen Gewalt (welchs Recht vnd gewalt ich für mich/mein Erben vñnd Nachkommen/jnen hie mit krafft dieses Brieffs gib vñnd geben haben wil) angezogen Dorff vñnd Güter/sampt den Leuten darinn/mit aller nützung/ein vnd zugehörung/nichts darvon gesöndert vnd außgeschlossen/als jr recht vñnd erpfandt/vñnd eigen verfallen gut/vmb gemeldter



## Rhetorica vnd

drey hundert Gũlden Hauptguts / Interestse / alle hinderstellig vnnnd auffsteigend Jarzinsß / sampt den schäden / ob sie darauff gefallen oder gehen würden / on all ver hinderung vnd einred / mein / meiner Erben / oder innhaber der Gũter / mit oder on Recht anzunehmen / zu besitzen / pflicht vnd huldung von den Leuten daselbst zu nehmen / auch alle Zinsß / Gũlt / Kennt / vnd andere Gerechtigkeit von den Leuten vnd Gũtern zu empfangen / welches Dorff sampt den Leuten darinnen / ich jezund / als den / vnd denn als jezund / an gedacht Prior vnd Conuent weise / vnd gewissen haben wil / deßgleichen ob es in gefellig / solche Gũter oder Dorff zu versetzen / zu verpfenden / oder zu verkauffen / so lang vnd viel biß inen vmb obgemelt Hauptgut / alle hinderstellige vnd auffgestiegene Zinsß / sampt den schäden ein vollkommne bezalung vnnnd vergnügen beschicht vnd geschehen ist / darfür vn entgegen mich mein Erben oder inhaber obgemelter Gũter / noch solch Leut vnd Gũter / weder gnad noch freiheit / auch kein Geleyt noch Recht / Gebott oder Verbott Geistliches noch Weltliches / Bapstliches od Keiserliches / welche wir jezund hetten / oder zukunfftig uberkommen möchten / in keinem wege fristen noch freyen / nicht beschützen noch beschirmen / Noch viel weniger wir vns derselbigen gebrauchen /



brauchen/noch solches vnser halben zu thun  
gestattē/noch verschaffen sollen noch wollen/  
denn wir vns derselben Freiheit vnnnd Gnad  
aller samptlich/vñ jeder in sonderheit in krafft  
dieses Brieffs verziehen haben wollen / Ich  
Conrad Groß gered vñ gelobe für mich/mein  
Erben vnd Nachkommen/bey meinen waren  
treuwen vñ glauben/an geschwornen Eyds-  
statt/diesen Brieff vnnnd verschreibung in al-  
len vnd jeden Puncten vñ Artickeln/wie ob-  
stehet/war/fest/stet/vnnnd vnverbrochenlich  
zu halten/vnd genzlich folg thun / darwider  
nicht zu seyn/noch dasselbige zu verschaffen/  
verwilligen oder gestatten/in keinerley weiß  
oder weg / wie Menschen vernunft das er-  
dencken oder fürnemmen möcht/Gefehr vnd  
arge list hierinnen genzlich außgeschlossen.  
Zu vrkandt/2c.

Forma vmb widerkauffliche Zinse/  
auff Lehengüter.

**I**ch Hans B. zu N. bekenn für  
mich/mein Erben vñ Erbenemmen in  
Lidsem Brieffe/das ich auß guter vor-  
betrachtung/vnd mit gunst/wissen vnd wil-  
len des Hochgebornen Fürsten vnd Herren/  
2c. N. meines Gnedigen lieben Fürsten vnnnd  
Herren/widerkaufflich verkauffet hab / gibe  
auch hiemit zu kauffen/in d aller besten weiß/  
L ij



## Rhetorica vnd

maß vnd form̄/wie das in dem Rechten oder nach gewonheit / am aller freestigsten vnnnd bestendigsten sein soll / geschehen kan oder mag / dem Erbaren vnnnd Vesten N. seinen Erben / oder welcher diesen Brieff mit seinem guten wissen innen hat / sechs Gũlden Reiniſch / jãrlich zins / auß vnd auff meine Dorff oder Hof / sampt seiner zu vnd eingehdrung / zu A. gelegen / vñ hundert Gũlden Reiniſch / guter gemeiner Landswerung / die er mir also bar zu danck bezalt / vnnnd ich dieselbigen empfangen / vnnnd fũrter in meinen Kindtlichen nutz gekehret hab / Derhalben sag vnnnd lasse ich fũr mich vnd meine Erben / dem gedachten Kauffer vnd seinen Erben / obgemelter E. Gũlden Kauffgelts in krafft dieses Brieffs / quit / ledig vnnnd loß / Gerede vnnnd verspreche darauff fũr mich / mein Erben / oder Inhaber angezogens guts / dem gedachten Kauffer / seinen Erben / oder Inhaber dieses Brieffs / die vorgemelten sechs Gũlden jãrlicher Zins / alle vnnnd jedes jar / in sonder allwegen auff S. Martins des heiligen Bischoffs tag / gen N. in sein gewonlich behausung vnd sichere Gewarsam zu bezalen / vnd zu überantworten / on allen iren kosten vnnnd schaden / auch on alle hinderniß vnnnd verziehen / vnd mit dem ersten Zins zu geben / auff Sanct Martins Tag / schierst nach Dato kommendel



mende / anzufahen. Wo aber die bezalung  
 solcher jārlicher Zinß auff zeit vnnnd an statt/  
 wie obstehet / nicht gegeben würden / vnnnd sie  
 deß mit Bottenlohn / Brieff / oder in andere  
 weg schaden nehmen / als denn haben sie die  
 Käuffer / gut macht vnnnd recht / welches ich  
 inen hiemit gib / vnd krafft dieses Brieffs ges  
 geben haben wil / obgemelt mein Dorff oder  
 Hof / als jr Vnderpfandt mit oder on Geista  
 lich oder Weltlich recht anzugreifen / zu ver  
 pfenden / zu verkauffen / zu gebrauchen / die  
 Zinß oder nuzung darvon einzunehmen / o  
 der hilff darauff zu begeren / so oft vnnnd vil /  
 biß inen vñ obgemelt Hauptgut all hinder  
 stellige vnnnd auffgestigne Zinß / sampt den  
 scheden vnd vnkosten / ob inen einiger darauff  
 gegangen wer ( darinn ich vnnnd mein Erben  
 iren schlechten worten glaubē geben wollen )  
 ein vollkomne vnd gang bezalung vñ vernū  
 gen beschicht / vnd beschehen ist / Ich vnd mein  
 Erben / sollen auch im vnnnd seinen Erben bey  
 hochgenānten Lehen Fürstē genānts Dorffs  
 vnd Vnderpfands halben / gunst vnd verwils  
 ligung / so oft sie deß not sein würden / auß  
 bringē auff vnsern kosten. Auch haben die gez  
 dachten V. für sich / sein Erben oder Inhaber  
 dises Brieffs / Mir / meinē Erben oder Nach  
 kōmen den widerkauff zu thun gestatten / der  
 gestalt / weñ wir inē ij. Monat vor S. Marz



## Rhetorica vnd

kins tag/ den widerkauff zu thun zu schreiben  
oder verkünden/ vnd als denn auff denselben  
S. Martins tag/ nechst nach der abkündung  
die hundert Gũlden Keinisch/ an guter genes  
mer Landswerung mit sampt allen verschie  
nen auffgestigenen Zinsen/ vnnnd die scheden/  
ob einige darauff gegangen / zu VI. in ire si  
cher gewalt vnnnd hand wider geben/ bezalen  
vnd überantworten/ sollen vñ wöllen sie das  
selbige von vns annemmen/ vñ diesen Brieff  
vns wider heraus geben/ vñ die ablösung als  
so gestatten. Deß zu warer vrfundt/ zc.

## Forma/Quitanz vmb

Zinß.

**W**IT diesem Brieff bekenne ich  
Bernhart von VI. das der Erbar vnd  
fest VI. mir dreissig Gũlden jãrlicher  
widerkenfflicher Zinse/ auff Sanct Michels  
tag/ der minder Zal/ in diesem xxxj. jar/ zu be  
zalen verfallen vnd vertagt/ laut deß Haupt  
brieffs darüber sagende/ on meinen kosten vñ  
schaden bezalt hat. Derhalben sage vnnnd lasse  
ich/ für mich vnd meine Erben den gedachten  
VI. vnd sein Erben obgemelter dreissig Gũl  
den sampt alle hiev or verschiene Zinse/ gang  
quit/ frey/ ledig vnd loß/ Zu vr  
fundt. zc.

Quit



Quitanz/vmb Hauptgut  
vnd Zinse.

**I**ch Bernhard von N. bekenn  
für mich/meine Erben vnd Nachkom  
men/in diesem Brieff/ als der Erbar  
vnd Vest G. mit vnd meinen Erben r. Gùlden  
jãrlìch ablòsiger Zinß / auff Sanct Michels  
Tag allwegen zu geben/von vnd auß seinem  
Dorff zu N. vmb CC. Gùlden hauptguts er  
faufft/laut vnd besagung eins Brieffes/ver  
schrieben vnd pflichtig gewesen/2c. Das jez  
genannter N. mir vnd meinen Erben solcher r.  
Gùlden jãrlìche Zinß / mit CC. floren Kei  
nisch/guter Landswerung/wider abgeldset/  
oder abkauffet/vnd damit sich/sein Erben vñ  
Dorff von mir vnd meinen Erben ledig ges  
macht hat / welcher CC. floren sampt allen  
auffgestignen vñnd vertagten Zinsen ich von  
inen on mein kosten zu danck bezalet worden  
bin. Derhalb sage vnd lasse ich für mich vñnd  
meine Erben den gedachten N. vnd seine Er  
ben/auch das gemelt Dorff / obgemelter CC.  
floren Hauptguts/vnd aller vertagten Zins  
se ganz quit/frey/ledig vnd loß/in krafft dies  
ses Brieffs/ Verzeihe auch mich aller Gerech  
tigkeit/die ich an obgemelten Zinßleuten/vñ  
an irem Gut gehabt habe/also vñnd der ges  
talt/das ich/nach mein Erben kein anspruch



## Rhetorica vnd

Zu jnen noch irem Gut/ obgemelter Zins vnd Hauptguts halber/ mehr haben noch gewinzen sollen noch wöllen/ sonder alle verschreibung/ Register oder anders/ so wir drüber gehabt haben/ oder überkommen möchten/ solten jezundt als denn/ vnd denn als jezundt/ tod/ ab vnd nichtig sein/ alles getreulich vnd vngeschrlich/ Zu verkundt/ &c.

### Forma eins Schuldbriefs.

**I**ch Hans N. zu A. bekenn in diesem Brieff für mich / mein Erben vnd Erbenemenen/ wiewol ich vō dem Ersamen vnd Weisen Burgermeister vnd Racht zu N. einem Hof sampt seiner Gerechtigkeit vnd zugehörung/ vmb CC. floren Keimisch/ guter Landswerung/ eines steten ewigen kauffs/ erkaufft/ vnd sich die jezgemelten Burgermeister vnd Racht/ in der kauffsverschreibūg/ die sie mir darüber gegeben vñ verschrieben haben/ als ob dieselbigen CC. Guld den kauffs summa durch mich bezahlt sein solten inhalt der verschreibung darüber sagend/ dem Datum haltet Dinstag nach Visitationis Marie/ Anno/ &c. So seind doch solch Zweyhundert floren Keimisch kauffs summa jnen nicht bezahlt worden / sonder ich bin jnen die noch zu gelten vnd zu bezalen schuldig. Darumb gerede vnd gelobe ich für Mich / mein Erben



Erben vnnnd Erbenemmen/den gedachten N.  
vnd iren Nachkommen/ obgemelt zweyhun-  
dert florē Rheinisch kauffgelts/ an guter gens-  
ger Landswerung/auff vnsern vnd on iren  
kosten/auff nachfolgend zeit vnnnd frist/gen  
N. in ire sicher gewarsam zu überantworten  
vnd zu bezalen/nemlich/das ein hundert Gül-  
den auffkommenden S. Walpurgis/ vnnnd  
das ander hundert Gilden auff S. Michels-  
tag/schierst darnach in dem nechst fünff-  
zig Jar/2c.on allen verzug/ verbott/widerrede  
vnd außflucht. Wo aber Ich oder mein Er-  
ben/auff zeit vnd an statt wie obstehet/ nicht  
bezalen/vnd nemmen die gedachten N. oder  
jemandt anders/ durch solchen meinen oder  
meiner Erben verzug/ schaden/ es wer mit  
wider anlegüg des Gelts/ oder Bottenlohn/  
gebrung/leistung/wie denn solcher schad ges-  
chehen mag/denselben sollen sie an mir/mei-  
nen gütern vnnnd hab/allenthalben mit oder  
on Recht bekommen/es gescheh mit pfandnem-  
mung/verkümmern/verkauffen oder verpfen-  
den/Geistlicher oder Weltlicher Richter oder  
Gericht/deß ich inen gute macht vnd vollkom-  
men gewalt hiemit gegeben/vnnnd mich aller  
behelff vñ außflucht dargegen zu gebrauchen  
verziehen haben wil/ als lang vnnnd viel/bisß  
sie ein vollkommene bezalung vnnnd obge-  
melt schuldt/ Interesse/ vnnnd allen schaden



## Rhetorica vnd

darauß geschehen/darinn ich vnd mein Erben/iren schlechten wortē on Eyds beladung glauben geben wöllen/ genzlich bezalt vnd entricht sein/ alles getreulich vnd vngesehrlich. Zu vrfundt/ꝛc.

Nota/Wo die schuld dafffer oder namhafftig / soll der Schuldner den Schuldbrieff selb ander oder selb dritt besigeln.

### Vmb bezalte Geldschulde.

**W**IT diesem Brieff bekenn ich N. für mich mein Erben vnd Erbenmen/das der Erbar vnd fürsichtig N. die C. GULDEN Keinisch gelihens Gelds/darumb er mir N. vnd N. zu guten bürgē gesetzt / an guter gemeiner Landswerung zu danck bezalt hat/derhalb sag vnd laß ich für mich vnd mein Erben/den gedachten N. als selbs schuldner/vnd N. vnd N. seine Bürgen/vnd alle ire Erben/solcher C. GULDEN Keinisch gelihen Gelds/ganz quit/frey/ ledig vñ loß. Zu vrfundt/ꝛc.

### Wucherbrieff vmb Hauptgut vnd Zins.

**I**CH N. bekenn vnd thu Kunde öffentlich mit diesem Brieff / für mich vnd alle mein Erben/das ich dem Edlen vnd Wolgebornen Herren N. vnd allen seinen



seinen Erben/rechter redlicher schuld schuldig  
 bin worden/gütlich gelten vnnnd bezalen soll  
 vnd wil/ DCCC. Gùlden in Golt/guter Kei-  
 nischer wichtiger Landswerung/ die er mit  
 zu meiner notturfft/also bar dargezelt/auch  
 die empfangen/fürther in meinen vñ meiner  
 Erben wissentlichen vnd kündtlichen nutz vñ  
 frommen gefehrt hab/sag vnnnd lasse auch in  
 deß also hiemit zu vrfundt vnnnd krafft dieses  
 Brieffes/solcher DCCC. Gùlden/ganz quit/  
 frey/ledig vnd loß/gered vnnnd versprich bey  
 vñ mit meinen rechten guten waren treuwen  
 für mich/all mein Erben vnnnd Erbnemmen/  
 dem gedachten N. seine Erben/oder wer die-  
 sen Brieff mit seinem guten willen vnnnd wissen  
 innen hat/solche DCCC. Gùlden mit sampt  
 vierzig Gùlden zinsen/gedachter werung/  
 gütlich vnd vnverzogenlich wider zu geben/  
 zu bezalen/vnd außzurichten vñ nechst fünff-  
 tigen S. Peters tag Cathedra über ein jar/a-  
 ber auff Cathedra Petri der mindern zal nach  
 der Geburt Christi im dreißigsten Jar/in ir-  
 sicher Gewalt vnd Hand/zu N. in der Statt  
 on allen iren schaden/damit also die DCCC.  
 Gùlden Hauptsumma/sampt vierzig floren  
 zinsen/obgemelten meinen glaubigern/on  
 verhefften/verbieten/vnnnd genglich on allen  
 iren schaden/bezalt werden sollen/vnnnd auff  
 das der obgedacht N. sein Erben oder Innha-



## Rhetorica vnd

ber dieses Brieffs / achthundert Gilden  
Hauptguts / mit sampt den vierzig Floren  
zins darvō / dester gewisser versichert vñ hab  
haftiger sein mögen / so hab ich inen darumb  
für Mich mein Erben vnd Nachkommen / zu  
rechten guten samptlichen vund vnverschei  
denlichen Bürgen gesetzt / vund setze inen die  
hiemit / vñ krafft dises Brieffs / die hernach ge  
schriebnē mein lieben Schweger vñ Freund /  
also / vnd in der gestalt / ob ich vñ mein Erben  
mit bezalung solcher Hauptsumma vñ Zins /  
auff zeit vnd ziel / an enden vund stetten / wie  
obstehet / seumig würdē / das doch nit sein sol /  
das als denn der gedacht N. vnd sein Erben /  
gute macht haben sollen / dieselben hernach  
geschriben mein Bürgen / samptlichen oder  
jr jeden in sonderheit / welche oder welchen sie  
je zu zeiten wöllen / darumb zu manen / in der  
vorgenānten Statt / in einem offnen Wirts  
haus / das inen also genannt oder bestimpt  
wirt / vnd welche also genannt werden / es sey  
durch Bottenbrieff / zu Haus / zu Hof / oder  
Mündtlich vnder Augen / wie die manung  
geschicht / soll jr jeder / die also gemant wer  
den / von stundan vnd angesichts derselben /  
on allen außzug vnd behelff / einen Reysigen  
Knecht / mit einem guten Reysigen tüglichen  
vnd leistbaren Pferd / in die Herberg / darins  
nen sie gemant werden / in leistung schicken  
vnd



## Teütsch Formular.

40

vnd darinnen zu verdingten Malen in recht  
 Gastweiß/halten vnnnd leisten/von Knechten  
 zu Knechten/vnd von Pferden zu Pferden/  
 vnd auß solcher leistung nicht kommen noch  
 leistens auffhören dem genanten N. vnd sei-  
 nen Erben sey denn zuvor vmb alles das das  
 rumb sie zu leisten gemanet seind / ein voll-  
 kommen genüg vnd außrichtung on alle schä-  
 den geschehen/inen auch vmb dieselbigen sche-  
 den je zu zeiten iren schlechten Worten on Eyd  
 vñ nach Recht/zuglauben on gefehrde/Sich  
 sollen auch die nachgeschriebnen Bürgen / je  
 keiner auff den andern verziehen/oder behelf-  
 fen/dardurch sie die Bürgen leistung verhal-  
 ten möchten/sonder sich alle samptlich vnnnd  
 sonderlich/wie vnnnd in welcher maß sie also  
 genannt werden/halten vnnnd leisten sollen/  
 als frommen Bürgen zustehet. Auch irer  
 keiner von solcher Bürgschafft ledig sein/all-  
 weil inen an Hauptsummen / Zins vnd Schä-  
 den/etwas hinderstellig vnnnd vnbezalet we-  
 re/vngefehrlich / Ob auch der Bürgen einer  
 oder mehr mit Tod abgieng / außser Lands-  
 zeugen / oder sonst zu Bürgen vnnüg vnnnd  
 nicht tüglich sein würden/wie das bekem / so  
 versprich ich für mich vnnnd meine Erben /  
 dem gedachten N. vnnnd seinen Erben / oder  
 wer diesen Brieff innen hat/in vierzeihen tag-  
 gen den nechsten/so vns deß vö inen erinnert/



## Rhetorica vnd

angesagt / oder wir darumb gemant wür=  
den / einen oder mehr ander gewisse vnnnd ge=  
seßne / habhafftige Bürgen / an deß oder der  
abgegangen statt zu setzen / als gut vñ in mas=  
sen / oder die abgewichen gewesen weren / die  
sich auch in einen Beybrieff obgemelts In=  
halts wie obsteht / als die andern Bürgē / ver=  
schreiben sollen / vnd aller massen den andern  
gleich verpflichtet vnd verbunden sein / Ge=  
schehe das nicht / so sollen die anderen Bür=  
gen / auffmanung obgemelts Glaubigers vñ  
seiner Erben / halten vnnnd leisten / so lang bisß  
die Zal dieser Bürgen wider erfüllet wirt / vn=  
geschlich. Vnd wir die hernach geschriebnen  
Bürgen / samptlich vnd sonderlich bekennen /  
das wir also / wie obgemelt / samptlich vnnnd  
sonderlich gut Bürgen worden seind / vnnnd  
werden hiemit / vnd in krafft dieses Brieffs /  
Vnd ich obgenannter N. als selbs Schuldner  
für mich vnd mein Erben / vnnnd wir die her=  
nach geschriebnen Bürgen für vns / Gereden /  
geloben / vnd versprechen / bey vnd mit vnse=  
ren rechten / guten / waren vnd Handgebens=  
den treuwen / an eins leiblichen geschworen  
Eydes statt / samptlich vnd sonderlich in krafft  
dieses Brieffs / diesen Brieff vnnnd verschrei=  
bung alles vnd jegflichs seines innhalts / an  
stücken / puncten vnd artickeln / getreulich /  
war / stet / vnd vnverbrochenlich zu halten / vñ  
dem



dem allem vñ jeglichem vngesehr nachzukommen / so viel das vnser jeglichem theil betreffen vñnd binden ist / dawider auch nicht sein thun / schicken / gestehen / oder gestatten thun werden / weder mit / noch on Gericht / Geistlichem oder weltlichem / noch sonst in kein weiß / wie Menschen vernunft das erdencken / oder vernemen möcht / das dem genannten N. seinen Erben oder inhaver dieses Brieffs / als obstehet / zu schaden / vñnd mir obgenanntem N. meinem Erben / vñnd den hernach geschriebnen Bürgen zu nutz kommen möcht / das auch darwider nit anzunemen / noch zugebrauchē / woz vns dienstlich sein kñnd / in keinerley weiß alle geferde vñnd argelist hierinnen genzlich außgeschlossen / vñnd hindan gesetzt. Des alles zu warer Orkund / so hab ich obgenannter N. als selb Schuldner / für mich vñnd mein Erben / Vñnd wir die hernach geschriebnen Bürgen mit namen A. B. C. D. E. vñnd F. für vns / vñnd vnser jeglicher in sonderheit sein eigen Innsigel an diesen Brieff wissentlich gehangen / vns samptlich vñnd sonderlich aller obgeschriebnen ding vñnd sachen damit zubefagen. Geschehen vñnd gegeben Mitwoch / 2c.

Also mag man auch in andern verschreibungen / als vmb verkauffte Güter / Zins / oder schulde / Bürgen setzen / vñnd verschreiben lassen / wie obgemelte nechst verschreibung von Bürgen angezeigt / 2c.

§



Rhetorica vnd  
Forma schadlos Brieff

**D** Ch. N. von B. bekenn in diesem  
Brieff / für mich / mein Erben vnnnd  
nachkommen / wiewol der Gestreng N.  
vnd Ehrnuest O. für mich gegen dem  
würdigen Herren N. vmb acht hundert Gül-  
den hauptguts / vnd vierzig Gùlden jerlichs  
Zinß / neben anderen genannten Bürgen  
auch ein Mitbürge / selb Schuldner worden  
ist / darzu sich samptlich vn̄ sonderlich derhal-  
ben verschrieben vnnnd verpflichtet hat / laut der  
verschreibung darüber sagend / deren Da-  
tum haltet Montag nach Cathedra Petri /  
Anno / 2c. xxxj. So hat doch jetztgenannter  
N. weder wenig noch viel / an obgemelten  
achthundert Gùlden hauptguts empfangen /  
sonder er ist auff mein bittlich ansuchen / der-  
halben neben anderen ein Bürge worden /  
Darumb gerede vnnnd gelobe ich für mich /  
vnnnd meine Erben / bey meinen waren treu-  
wen / ehren vnnnd Glauben / den gedachten  
N. obgemelter Bürgschafft halben / mit be-  
zahlung des Hauptguts / der Zinß / der lei-  
stung / oder anderer auffsteigenden scheden  
halben / wie dieselben beschehen oder erwach-  
sen möchten / inen allwegen zu entheben /  
zu entledigen / vnd genzlich schadlos zu hal-  
ten / alles bey verpfendung meiner Hab vnd  
Güter /



Güter/ jetziger vnnnd zukünfftiger/ getrennlich vnd vngesehrlich. Zu vrfundt hab ich/ 2c.

### Forma Geburts Brieff.

**I**ch wir Burgermeister vnnnd Racht der Statt N. thun kündt für aller meniglich mit diesem Brieff/ wem der fürgebracht oder verlesen wirdt/ offentlich bekennende/ daß vor vnserm versamleten Racht erschienen ist N. hat vns zu erkennen geben/ wie er sich mit seinem wesen vnnnd handel außer dieser Statt/ in frembden Landen nider lassen wolte/ Derhalben er vrfundt vñ glaublichen schein seiner Ehelichen Geburt vnnnd herkommens nottürfftig wer/ darauff die hernach benannten vnser Rachtsfreund oder Mitbürger/ mit namen A. B. C. D. 2c. für vns gestellt/ vnnnd mit fleiß gebetsen/ dieweil jetztgenannter vnser Mitbürger seins redlichen ehelichen herkommens/ gut wissenschaft tragen/ wir wolten derselben außtrag vnnnd kundtschaft verhöörn/ im als denn laut derselbigē außsag kundtschaft/ der warheit vnd gerechtigkeit zu steuer/ ein glaubwürdig vrfundt vñ schein mit theilē. Dieweil wir aber gedachts N. bitt vnd beger für zimlich vnd billich geacht/ haben wir die obgemelten vnnnd fürgestellten vnser Mitbürger in ordenlicher erforschung/ als sichs gebürt/



## Rhetorica vnd

auff jr pflicht / damit sie vnserm G. Herren /  
vnd vns verwandt sind / gefragt / welche ein=  
helliglich vnd ein jeder in sonderheit außge=  
sagt / wie sie wares wissen tragen / das gedach=  
ter N. von N. vnd N. als zweien fromen Ehe=  
leuten / vnd sein des N. leiblichen Vatter vnd  
Mutter / redlich vnd ehelich in dieser statt ge=  
born vnd herkommen sey / vrsachen irer wissen=  
schafft zeigen sie an / das sie die Zeugen / mit  
vnd bey gedachts N. Vatter vnd Mutter  
Ehelichem Kirchgang auch bey der Ehelichen  
verlöbniß / vnd auff der Hochzeit gewesen we=  
ren / darzu hetten sich vorgedachtes N. Vatter  
vnd Mutter viel Jar allhie / darnach bey ein=  
ander in Ehelichem stand / wie from Eheleu=  
ten wol gezimpt / redlich vnd erbarlich gehal=  
ten / vñ gedachten N. also in der Ehe erzeugt /  
Deßgleichen wir jezgenannter N. von seinen  
jungen tagen bißher / eins redlichen vnd ehr=  
lichen wesens gewesen / hett sich auch mit wer=  
cken / Worten / vnd allem seinem wandel / wol  
vnd frömlich allhie gehalten. Hierauff wir  
im N. diese offne vrfund vnd fundschafft hie  
mit wissentlich / krafft dieses Brieffs / mitthei=  
len / gang fleißig bittend / einen jeden seiner  
gebür nach / gedachtem N. seiner ehelichen ge=  
burt halben / als für genugsam glauben zuge=  
ben / vnd vnserthalben / günstige fürderung  
zu beweisen / das begeren wir vmb einen je=  
den



den in sonderheit wider zu verdienen. Gegeben mit vnserm der Statt angehenckten / 2c.

Forma geburts Brieff auff  
fürgest.

**W** Ir Burgermeister vnd Rath zu N. bekennen mit diesem Brieff / das vns N. gütlich ersucht vnd gebeten hat / ihm vrfund vnd gezeugnuß seiner Ehelichen Geburt vnnnd herkommens mit zutheilen / damit er sich derselben in fremden Landen vnd Stetten / darin er sich niederlassen wirdt / seiner ehren notturfft nach gebrauchen möcht. Siweil wir aber sein bitt für zimlich achten / vnnnd vns jetztgenanntes N. Vatter vnd Mutter / mit namen A. vnd B. als vnser Mitbürger / welche langzeit allhie in der Statt bey einander in Ehelichem stand / wie fromen ehelenten wol gezimpt / gefessen / fast wol bekant gewest / vnd noch sind / haben wir im fundschafft der warheit nicht wegern noch abschlagen wollen / derhalben sagen wir so hoch vns das von rechts wegen zuthun gebürt / das wir glauben war sein / das genannter N. von obgemelten zweyen Ehemenschen / als redlichen frommen Ehelenten / ehelich geboren sey / vnd wo dieser N. allhie blieb / vnnnd sich fürhin / wie bißher / also redlich mit seinen wercken vñ wandel halten würd / wolten wir



## Rhetorica vnd

ihm zu allen Ehrlichen vnd redlichen Ampten vnd geschaffren fürdern vnd gebrauchen/ darumb vnser vnderthenig fleißig vnd freundtlich bitte / an alle vnnnd jegliche / was wurde/wesens / vnnnd stands die seind / denen solcher Brieff fürgetragen wirdt / jr wöllet gedachtem VI. zc. wie obstehet.

### Forma bekännuß der Lehr jar.

**W** Ir Bürgermeister vnd Rabe der Statt VI. thun fundt vor allen meniglich / mit diesem Brieff / wem der fürgebracht oder verlesen wirt / öffentlich bekennend / das für vnserm versamleten Rabe erschienen ist VI. hat vns zu erkennen geben / wie er sich außserhalb lands / mit seinem Handwerck des Ledergerbers thun wolte / derhalben er vrfundt vnnnd Gezeugniß des außdienen seiner Lehr jar / vnnnd abscheids / nottürfftig wer / darauff die hernach genannten vnserer Mitbürger VI. sein Lehrmeister / VI. vnd VI. als die geschwornen Meister des Ledergerber Handwercks für vns gestellet / vnnnd mit fleiß gebetten / derselbigen kundtschafft vnd sagen zu verzhören / ihm als denn laut derselbigen sage kundtschafft / der warheit ein glaubwirdigen schein zu geben vnd mit zu theilen. Dies weil



weil wir aber gedachts N. bitt vnnnd beger  
für zimlich geacht / haben wir die obgemelten  
vnserer Mitbürger / in ordenlicher erfors-  
chung / als sichs gebürt / auff jr pflicht / da-  
mit sie vnserer gnedigen Herrschafft vnnnd  
vns verwandt sein / gefragt / welliche einhel-  
liglich vnnnd jeder in sonderheit außgesagt /  
das gedachter N. seine Lehrjar ganz auß /  
bey obgemeltem N. gelehret / vnd seinem  
Meister dafür genug gethan / sich bey dem-  
selbigen redtlich gehalten / vnnnd der Brü-  
derschafft ihr gebür gegeben / vnnnd also al-  
lenthalben ein redtlichen abschied genomēn  
deßhalben ihm gar nichts zu verweisen ist.  
Zu vrfund / &c.

### Vertrags Brieff vmb Todschlag.

In vertrags oder Gerichts Brieffen / ist von nöten  
die vrsach / darumb sich span zwischen parthenen heltet /  
eingang des Brieffs in kürz verstendiglich zu erzelen /  
mit anzeigung der Person vnd geschicht / nachfolgend  
den vertrag / vnd Sprüchleut zu machen.

Also.

**W** Ir nachbenañten / mit namen  
A. B. C. bekennen mit diesem Brieff /  
nach dem sich irrung vnnnd gebres-  
chen zwischen des entleibten Franz  
§ in



## Rhetorica vnd

VI. seligen freundschaft an einem / vnnnd B.  
zum andern theil / von wegen jetztgemelter  
entleibung oder todtschlags halben / so B.  
samt seinen mithelffern an Franzen Seliz  
gen geübt vnd begangen haben solten / gehal  
ten vnd erhaben / 2c. Das wir diese partheyen  
nach genugsamer verhör / vnd ihr vollmech  
tig hinstellen / mit irem guten wissen vnd wil  
len / obgemelts todtschlags halben / nachfol  
gender weiß bericht vertragen haben / Ver  
tragen vnd berichten sie auch mit krafft dieses  
Brieffes / also vnd der gestalt / Das gedachter  
B. sich in Geistlich vnd Weltlich Gericht / da  
rinnen der Todtschlag geschehen / begeben /  
vnd mit demselben obgemelts Todtschlags  
halben auff sein eignen kosten vertragen / dar  
nach sol B. vmb den begangnen Todtschlag /  
deß entleibten F. nehesten freunden 24. Floren  
zu abtrag geben / nemlich 10. Floren auff Mi  
chaelis / 7. Floren auff Weinachten / vnd 7. flo  
ren auff Ostern / alles bald nach einander /  
nach Dato dieses Brieffs kommend on allen  
ihren kosten vnd schaden bezalen vnd entrich  
ten / vnd in ihren sichern gewalt vberantwor  
ten / damit sollen obgemelte Part / samt als  
len so dieser sach verwandt vnd verdacht sein /  
genzlich bericht / vertragen vnnnd geschlicht  
sein vnd bleiben. Solches zu fester haltung  
hat B. die ersamen VI. vnd VI. zu schuldner  
gesetzt /



gesetzt/also/wo B. ein oder mehr stück/wie ob  
 stehet / nicht hielt / oder demselben nicht folg  
 thet/das sie als denn dasselbig bey peen vnnnd  
 straff drey floren/halb der Herrschafft/vnnnd  
 halb dem geschedigten theil/verfallen/auß=  
 richten vnd bezalen sollen/darauff haben ob=  
 gemelte Partheien/sampt den Bürgen VI. vñ  
 VI. jeglicher in sonderheit/für sich vnd alle ihr  
 verwandten/mit VI. mit handgebenden treu=  
 wen angelobt / darzu mit Worten zugesagt/  
 was jeglichen dieser spruch oder vertrag an=  
 langt vnd betrifft / demselbigen zu geleben/  
 vnd folg zuthun/besonderlich sie die Bürgen/  
 das sie in dieser sach/samptlich vnd sonderlich  
 gut/Bürg/vnd selbs Schuldner sein wollen  
 vnd sollen/ohn allen behelff/außzug vnd wi=  
 derred / Alles getreulich vnd vngesehrlich.  
 Des zu warer/ 2c.

### Ein vertrag oder Transaction.

**W** Ir hernach geschriebne A. B.  
 C. D. E. F. bekenen in disem Brieff/  
 nach dem sich am Stattgericht zu  
 VI. zwischen VI. Kleger eins/vnd B.  
 beflagtē anderē theils/von wegē Hansen Ru  
 prechts seligen verlassen erbgüter / vnnnd fa=  
 rend hab / welche der Kleger für sein verlassen  
 Väterlich Erb gerechtigkeit zu haben ver=  
 meint/vnnnd der B. beflagte dieselbigen Gü

f v



## Rhetorica vnd

ter vmb sein außstendig schuld pfandweiß  
mit Gericht erlangt haben solt / zc. irrthumb  
vnd gebrechen Redlich erhaben vnd er=  
halten / haben wir jetztgenannt Spruchleut /  
als vnderhender vorgedacht beyde Part /  
sollicher ihrer zwitragt vnd sachen zu ver=  
hütung grösser vnkosten vnd schäden / mit  
ihrem guten wissen vnd willen (oder auff  
ihr mechtig hinstellen) gütlich vnd freundt=  
lich bricht vnd vertragen / brichten / vnd ver=  
tragen sie auch hiemit krafft dieses Brieffs /  
wie nachfolgt. Zum ersten / das diese ober=  
gelte sach / sampt allem dem / so in oder außser=  
halb Gericht derhalb fürgebracht vnd ein=  
kommen ist / genzlich vnd gar auffgehoben /  
tod vnd ab sein / vnd jede Parthey sein Ge=  
richts scheden / vnd andere vnkosten / so er der  
sachen halben außgeben / vnd erlitten hat /  
selbst tragen vnd außrichten sol. Zum an=  
dern / sol B. dem obgemelten A. für all sein  
anforderung angezeigts Väterlichen Erb=  
guts halben / hundert Gilden auff zwey zitel  
als fünffzig floren / auff Sanct Johannes  
des Tauffers tag / vnd die andern fünffzig  
floren auff Weinnachten / schierst nach Dato  
dieses Brieffs kommend / on allen verzug  
vnd abgang bezalen vnd entrichten / vnd  
sollē die obgemeltē Güter alle wie die namen  
gehaben mögen / dem gedachten B. bleiben /

on



on deß obgenannten A. vnd seiner Erben  
weiter anspruch/ Er B. mag auch mit solchen  
gütern handeln/thun vnd lassen/wie mit an-  
ren seinen eignen Gütern/ Damit sollen die-  
se Part obgemelter vnd aller ihrer zwey un-  
gen/wie obsteht gantzlich/gericht/geschlicht/  
vnd vertragen sein vnd bleiben/vnd kein  
theil oder Parthey zum anderen verhalten  
weiter noch mehr anspruch/nach forderung  
gewinnen/suchen/nach haben/oder das-  
selbig zu thun verschaffen noch gestatten/  
Darauff haben obgenannte beyde Part/jeg-  
licher in sonderheit/mit A. als der Spruch-  
männer/einens/mit handgebenden treu-  
wen angelobt/ deßgleichen mit Worten zu-  
gesaget/obgemelt verrichtung in allen Puns-  
cten vnd Artickeln/wie obstehet/war/fest  
vnd stet zu halten/auch denselben also fol-  
ge zu thun/on alles wegern/Appellieren/  
Reducieren oder Supplicieren/denn sie sich  
aller Gnad/vnd freyheit/Geistlicher vnd  
Weltlicher Oberkeit/vnd behelffe aller Rech-  
ten dargegen zu gebrauchen/hiemit ver-  
ziehen vnd begeben haben. Zu vrfundt ha-  
ben wir Spruchleut vnser jeglicher sein Siz-  
gel an diesen Brieff/der zwen gleiches lauts  
seind/vnd jeder Part einer zugestelt wer-  
den sol/gehangen/2c.

Vnders



Rhetorica vnd  
Vnderricht eines Rechtspruchs oder  
eins Vrtheils / bey einer andern  
Statt zu suchen.

Überschrift.

Den Erbarn / fürsichtigen vnnnd Weisen  
Burgermeister vnd Rath zu N. vnsern lieben  
Herrn vnd Nachbauern.

Corpus.

**D**isern willigen dienst zuvor / Erba-  
ren / fürsichtigen / Weisen lieben Her-  
ren / Günstigen Nachbauern / In di-  
sem eingeschlossen zugeschickten Ge-  
richts handel / werden Euwer Weißheit be-  
finden / Klag / Exception / Gezeugnuß / münd-  
lich vnnnd Briefflich / sampt allem andern für-  
bringen / so insachen der rechtfertigung / zwi-  
schen N. Klegler eins / vnnnd O. beklagten an-  
dern theils / für vns Gerichtlich eingebracht /  
vnd zu rechtlicher erkänntnuß gestellt worden  
ist / dieweil aber wir vns in diser sach nach ge-  
haltenen bedacht darauff zu einem vrtheil nit  
können entschliessen / haben wir solch hand-  
lung / vnserm alten gebrauch nach / vmb leh-  
rung vnd vnderricht des Rechten / für vnd an  
euwer Weißheit gewisen vnd geschoben. Der  
halben vnser bitt / euwer Weißheit wöllen di-  
sen Gerichts handel besichtigen vnd bewegē /  
darauff



darauß auß günstigen willen dem Rechten zu steuer / vns vnderricht thun vñ zu erkennen geben / was hierinnen Recht / oder E. W. bedünckt recht sein / vnd dasselbig verschlossen bey eigener Hottschafft / auß vnsern kosten / wider vberschicken. Das seind wir vmb euch sampt aller billigkeit / in mehrern zu verdienen willig. Datum Mitwoch / 2c.

Burgermeister vnd Rath zu N.

Antwort darinnen man Vnderricht  
eins Urtheils thut.

### Überschrifft.

Dem Ersamen vnd Weisen Burgermeister vnd Rath zu N. vnsern freundtlichen lieben Nachbauern.

**U**ser willig dienst zuvor / Ersamen vnd Weisen lieben Nachbauern die Schriftlich Gerichts handlung zwischen A. Klegger eins vñ B. beflagten andern theils / vor euch Gerichtlich fürgebracht vnd einkommen / sampt euwer angehefter beger vnd bitt / das wir euch darauß des rechten erlehren wolten / 2c. Haben wir gutwillig angenommen / verlesen lassen / vnd denselbigen handel mit fleiß besichtigt vnd wegen / Wo denn solche Rechtsach mit flag /

Er



## Rhetorica vnd

Exception / Gezeugnuß / Mündlich vnnnd  
Schriftlich sampt allem anderen fürbrin-  
gen / für vns in Gericht dermassen / wie ihr  
vns vberschickt / einbracht vnnnd fürgetra-  
gen wer / vnnnd wir darumb Rechtlich erken-  
nen vnd sprechen solten / erkannten vnd spras-  
chen wir zu Recht ( das vrtheil einzuschrei-  
ben ) Das haben wir euch auff euwer ansin-  
nen / als denen wir zu wilfaren vnd zu dienen  
willig im besten nit wöllen verhalten.

Burgermeister vnd Rath zu N.

### Forma der Abforderung.

Nachdem als vielmal Güter vnd Personen für vns  
ordenlich Richter vnnnd Gericht geladen werden / mag  
der ordenlich Richter solch Güter vnd Personen nach-  
folgender massen abfordern.

**I**m Gestrengen vnnnd Vesten  
Herren / zc. entbeut ich Stephan von  
N. mein willigen vnd freundtlichen  
dienst / vnd thu euch hiemit zu wissen /  
wie mir Hans Bauwer mein Hinderfäß vnd  
Gerichts verwandter zu N. ein vermeinte  
ladung oder Citation von euch vnnnd euwer  
rem Landgericht zu N. außgegangen / vnd  
allhie an seinem Hauß angeschlagen / befun-  
den verantwortet hat / darauß ich vermerckt /  
als ob mein gedachter Gerichts verwandter  
einen genannten N. vmb etlich vermeinte  
ans



## Teutsch Formular.

48

anspruch/für gedachtem Landgerichte/rechts  
gestehn/vnd sein solt/2c. Sieweil aber gedach  
ter Hans Bauwr vnnnd sein güter/in meinen  
Gerichten vnd Oberkeyten gelegen/vñ jr als  
Landrichter von euwers genannten Landt-  
gerichts wegen/kein recht oder fug haben/v  
ber genannten meinen Bauwern oder sein  
Güter zurichten / oder zu vrtheilen / er auch  
für euch Rechts zu gestehen / nicht schuldig/  
sondern ich sein vnnnd seines guts ein ordenz  
licher Richter bin / vnd dem begerenden oder  
ansuchenden noch bis her kein Recht versagt/  
auch hinfür nicht versagen oder abschlagen  
wil / ist derhalben mein fleißig bitt / ihr wöl-  
let euch wider meinen Bauwrn vnd seine gu-  
ter zurichten enthalten / vnd alle handlung/  
so derhalben fürgenommen abschaffen / vnnnd  
den Klegler wo er den Hansen anzuklagen  
hette / an mich als seinen ordenlichen Rich-  
ter weisen / wil ich demselben Klegler auff sein  
beger oder ansuchen / wider Hansen Bau-  
wer fürderlich ergehen vnd geschehen lassen/  
was recht ist. Würdet aber jr vber diß meine  
gütlich abforderung / wider gedachtē meinen  
vnderthā oder sein gut / mit euwern Gerichtē  
weiter etwas fürnemēn oder handeln / wil ich  
dasselbig für ein vnrecht vñ nichtigkeit haltē/  
darvon ich öffentlich protestier. Das hab ich  
euch als meinem lieben Herrē / dem ich zu dies-  
nen willig / im besten nit wöllen verhaltē / 2c.



Rhetorica vnd  
Von Testamenten vnd Geschefften.

**T**estament / Gescheffe / Codicill /  
letzter will / oder gaben zu milten wer-  
cken / sind vnderschiedlich / vnd werde  
etlichen menschen zu machē vergüñt /  
vnd etlichen verbotten / welchs alles in Recht  
büchern klerlich befunden. Nach dem aber in  
sachē Testament / Codicill vnd letzten willen zu  
machen / an frommen leuten / vñnd einem ge-  
übten Notarien / so darzu erfordert / groß ge-  
legen ist / an einem jeden / der da Testiren wil /  
zu rathen zu Erbarñ Layschen Personen / vnd  
einem erfahrñ Notarien / die solchs in übung  
vnd gebrauch haben / welche auch den Testi-  
rer vnderrichten können / was vñnd wem er  
vñ seinen Gütern zuverschaffē macht hab oder  
nicht / vnd wie er jedes verschaffen sol / on sei-  
ner Seelen vnd ehren beschwerung / vnd nach  
seinem absterben kein zancf noch hader drauß  
erwachß. Aber jezund allenthalben der miß-  
brauch erwachßen / wo ein mensch franck ist /  
das als bald diese geizigen Geistlichen Per-  
sonen / Frauen vnd Mann / Phariseer vñnd  
gleißner / die da lange gebett fürwenden / vnd  
damit der Wittwē heuser fressen / Matth. xij.  
zu den francken kommen ( verstehet die Reiz-  
chen / der armen francken achten sie nichts ) sa-  
gen vnd vnderweisen sie in vñnd aufferhalb  
der



Teutsch Formular. 49

der Beicht / sie sollen ihre Güter zu Gottes dienst / in Klöster / oder Brüderschafften geben / Pfründen vnd jarzeit stifften / vnd dergleichen / darmit den natürlichen Erben das jr entzogen / welches die weltlich Oberkeit für kommen / vnd nicht gestatten solt.

Forma Testament / Das vorhin in öffentlichen Schrifften begriffen ist.

**I**n dem namen Gottes / Amen.  
Durch diß offen Instrument sey allen vnd jeden kundt vnd offenbar / das nach Christi vnser lieben Herrn Geburt / als man zalt fünffzehen hundert vnd xxxij. Jar / der Römer Zinszal ij. Indicio genannt / am Mittwoch / 2c. Ist in mein offenbaren Notarien / vnd der vnderschriebnen gebetten vñ erfordereten Gezeugen gegenwertigkeit persönlich erschienen der Edel vñ Gestreng N. (Si sanus) Gesunds leibs / vnd bedachts muts / (Si aeger) wiewol schwachs leibs / jedoch guter vernunft / hat in seinen hende ein Papyrin Zettel / sagt mit außsprechenden Worten / das darinnen sein geschafft vnd letzter will / vnd ein Erblich theilung seiner Güter stünde vñ begriffen wer / vnd wolt das solches also nach sein absterben gehalten vnd vollzogen solt werden / vbergab den Zettel mir Notarien / begert denselben öffentlich zu lesen / von wort zu wort also lautend.

G



## Rhetorica vnd

**I**ch N. ein Ley N. Bistumb/  
bekenn in diesem Brieff für mich / all  
mein Erben vnd Erbenemen / das  
ich auß sonderer innerlicher bewegung mei-  
nes gemüts / hoch bedacht vnd zu hergen  
genommen hab / das alles Menschlich Ge-  
schlecht vergänglich / einem jeden Menschen  
der Tod nach folgt / vnd nichts vngewissers  
ist denn die stund des tods / Also / das sich  
niemandts seines gewalts / Reichthums /  
Zugent noch stercke getrösten / auch nicht wise-  
sen mag / wie / wo / oder wenn Gott der Herr  
vber in gebeut / o der durch schnelligkeit des  
tods von diesem zergenglichen leben vnd  
jamerthal genommen wirt / Hierumb hab ich  
mit wolgedachtem Rath / vnd guter vorbe-  
trachtung ( pro valetudine Testatoris / hec  
inmuta ) gesunds leibs vernünfftig meiner  
sinn / zu zeiten als ich thun fundt / zu strass vñ  
Kirchen gehn vñ wandern mocht / Gott dem  
Allmechtigen zu ehn / von meinen zeitlichen  
gütern / so mir Gott der Allmechtig durch  
sein güte verlichen / diese Ordnung / Testa-  
ment / Erbliche theilung / geschafft / vnd leg-  
ten willen fürgenommen / geordnet vnd ges-  
macht / thu / ordne / theil / setz / schaff vnd mach /  
mit krafft dieses Brieffs / in der besten form /  
weiß vnd meinung eines Testaments / theil-  
lung vnd letzten willens / wie das vor allen  
Geists



## Teutsch Formülar.

50

Geistlichen vnd Weltlichen Richtern vnnnd Gerichten / am aller bestendigsten vnd kreffzigsten sein sol vnd mag / on meniglichs widersprechen vnd abtreiben / nemlich also.

Zum ersten / wenn der Allmechtig Gott vber mich gebeut / vnd ich todts halben abgangen bin / wil ich mein arme Seel seinen Göttlichen Gnaden vnd Barmherzigkeit befolhen haben / sey / ordne / vnd schaff / das man mein Leichnam inn der Pfarrkirche N. zu der Erden bestatte vnnnd begrabe / Desgleichen daselbst allen armen Leuten / die es begeren / Almusen / Wein vnd Brot / gegeben sol werden.

Item / ich ordne vnd mach meiner lieben Haußfrauen N. die Behausung in der Statt N. vnd hundert floren jährlicher Zinß / auff der Statt zu N. welche sie jr Lebenlang zu Leibgut sampt irer Kleidung / vnd zugehör an Haußrath vnd Bethgewand gebrauchten vnnnd nützen sol / wo sie sich bey meinen Kindern nicht lenger erhalten künden / oder die Kinder sampt ihren Vormündern sie bey jnen nicht erleiden wolten.

Item ich sey vnd ordne vber das / so denn hievor von mir nicht vermacht ist / meine lieben vn̄ gefölgige Söne / Casparn / Melchior / vnd Balthasar / zu Erben aller meiner verlassenen Hab vnd Güter / ligends / fahrendes.

G ü



## Rhetorica vnd

Lehen vnd eigne Güter / nichts darvon auß  
geschlossen / Also vnd der gestalt / das Caspar  
als der elteste Son / sampt seiner Mutter N.  
meiner lieben Haußfrauen meine verlassne  
Güter samptlich versorgen / die nützung da  
von empfangen / einnehmen vnd außgeben /  
den Vormündern all jar derhalben Rechnung  
thun / vnd die jungen meine zwen Söne /  
Melchior vnd Balthasar mit aller notturfft  
halten vnd versorgen / dazu alle warhafft  
tige schuld / woz ich schuldig bleib / bezalen sol  
len / Auch die schuld so man mir dargegen  
schuldig / einnehmen. Vnd wenn genannter  
meiner Sön einer on leibs Erben verstürb /  
sol dasselbig theil meiner verlassenen Güter /  
auff vnd an die andern bleibenden Söne vnd  
ire manliche Erben gefallen / Vnd wen Mel  
chior vnd Balthasar zu ihren vollkommen ja  
ren kommen / oder sich beweiben / sollen obge  
nannte meine Sön sich durchaus in Gütern  
freundtlich vnd Brüderlich vertheilen / also /  
das einem als viel als dem anderen werde vñ  
bleibe / Doch sollen sie ihrer Mutter / wie ob  
stehet / ir Leibgut ir lebenslang folgen lassen.

Wo auch gefunden / das Caspar mein El  
tester Son den andern / seinen Brüdern / nit  
treuwlich vorgestanden / vñ etwas durch sein  
vnfürsichtigkeit am Hauptgut solcher Erb  
schafft abgegangen wer / das solchs jm an sei  
nem



nem theil solcher Güter/nach erkantnuß der freundschaft vnd Testamentarien abgerechnet/vnd den andern beschedigten Erben zugeben vnd mitgetheilt solt werden.

Vnd nach dem Paul mein vngheorsamer Son mich vngesehrlich vor einem jar nechst erschienen mit einem außgezuckten langen messer / in mein rechte hand Blutrünstig vnd hertiglich beinschrötig verwundet / dazu mit freuenlichen vnd schmehlichen Worten / wider Göttlich Gesetz vnd Vätterliche treuw/ beleidigt / hat er sich selbst der Erbschaft von mir zu gewarten / ganz vnwürdig gemacht/ Drumb auß jetztgemelten vrsachen / Enterb ich meinen Son Paul / hiemit aller meiner hab vnd Güter / so ich ligends vnd farends nach mir verlassen werde / also dz er nach meinem absterben kein theil dran habē sol / Sonder ich setz vnd mach solch theil / welches ihm sonst hett gebürt / den andern meinen gehorsamen Kindern vnd Söhnen.

Item ich setz vnd wil auch / wo meiner obgenannten Sön vnd Erben einer oder mehr wenig oder viel an seinem theil oder Güter / durch mich verlassen / etwas verkauffen vnd vergeben wolt / das er solches den andern seinen Brüdern / oder iren Erben / so sie das bezgern vmb zimlich Kauffgelt / oder vmb andere vergleichung folgen vñ zustehen lassen sol.



## Rhetorica vnd

Es hat auch mein eltester Son Caspar  
vber xxv. Jar alt / mir an die hand angelobt/  
vnnnd bey derselbigen gelübde vnnnd seinen  
Ehren zugesaget / das er mein obgeschrieben  
Testament vnd Geschafft auff's fürderlichst  
nach meinen absterben vollziehen vnd auß-  
richten / vnd in der Administration der Güt-  
ter vnd seinen Brüdern treuwlich / wie obste-  
het / vor sein wölle.

Item ich sez vnd wil / wo mein obgemel-  
te Haußfrau / Sön vnd Töchter / eins oder  
mehr wider diß mein Testament / Geschafft  
vnd Ordnung theten / handelten oder verhin-  
derten / das solches wie obstehet / nicht vollzo-  
gen oder außgericht würde / auch sich an dem  
das inen vermacht / nicht benügen noch erset-  
zigen wolten lassen / daß das oder dieselbigen  
sein oder jr Erbtheil von mir empfangē oder  
empfaben würde / vnwürdig gemacht vnnnd  
verwirckt haben / vnd dasselbig theil den an-  
dern gehorsamen meinen Erben folgen sol/  
welche denn mein Geschafft halten / fürdern  
vnd vollziehen. Fürter seze vnd mach ich diß  
meins Testaments / Geschaffts vnd ordnung /  
zu vollmechtigen vnd vngeszweiffelten Testa-  
mentarien / getreuw hendlern vñ vollziehern  
die Edlen vnd Vesten / ꝛc. sampt meinem lie-  
ben Weib / vñ Casparn seinem Son / gib den-  
selben samptlich vnd jedem sonder / vollkom-  
men



men gewalt vnd macht nach meinem tod von  
 stundan/ all mein verlassne Hab vñ Güter zu  
 Inuentieren/ sich derselbigen zu vnderziehē/  
 vnd mein Testament/ Geschafft/ vnd andere  
 Ordnung/ wie obstehet/ auff's fleißigst auß-  
 zurichten vnd zu vollbringen/ als ich inen deß  
 vnd alles guten vertrauw / vnd sie Gott dem  
 Allmechtigen antwort darumb wöllen ge-  
 ben / Darzu wil ich auch mit fleiß vnderthe-  
 niglich gebetten haben / den Durchleuchtig-  
 gen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren/  
 Herrn/ V. zc. meinen Gnedigen Herren/ ob  
 sein f. G. durch mein liebes Weib/ mein Er-  
 bē oder Testamentarien/ einen oder mehr vñ  
 hilff oder handhabung meines Testaments  
 bittlich ersucht vnd angerufft würde / das sein  
 f. G. ernstlich verschaffen wölle / das mein  
 Testament vnd Geschafft vollzogen vnd nach-  
 gangen werde. Ich obgenannter Testirer/ be-  
 zeug vnd beding hiemit/ wo diß mein Testa-  
 ment vnd Geschafft nicht wie ein löblich Tes-  
 tament im Rechten krafft vnd macht hette/  
 das es doch als ein Geschafft / oder Codicill  
 statt haben sol / behalte mir auch mein le-  
 benlang beuor / diß mein Testament zu meh-  
 ren / zu mindern / zu endern / oder gantzlich  
 zu widerrufen / vnd wil das es nit eh krafft  
 erlangen sol / denn wenn ich sterbe / zc.

Nach vberlesung jezgemelten Testament

G iij



## Rhetorica vnd

Zettels / vber dz alles bat vnd erforderte mich obgedachter N. Testirer / ihm eins oder mehr offne vrkundt vnd Instrument zu machen vñ zu geben / so oft notturfft der sachen / sein vnd seiner geschafft halben / solchs erfordern wirt / es wer in seinem leben oder nach sein tod. Geschehen sind diese ding zu N. Bamberger Bisstums / in sein des Testirers behausung / im Jar / Indiction / Regiment / Monat / tag vnd stund / wie obstehet / In bey wesen des Ersamen vnd fürsichtigen N. vnd N. ꝛc.

So der Testirer ein eigen Sigel hette / mag er dasselbig an das Instrument hengen lassen. Desgleichen die Zeugen auch bitten / welche sich einer Siglung gebrauchen / das sie jr Sigel auch darneben thun hengen.

### Vnderschrift des Notarien.

Vnd dieweilich N. Cleric / Costenzer Bisstums auß Päpstlichem gewalt ein offner Notarius / bey vñ mit obgemelter Testirung / letzten willens sayung / erblicher theilung / vnd allen obgeschriebnen dingen / selbst Persönlich mit sampt den obgemeltē Gezeugen / gegenwertig gewesen / das also geschehen / gesehen vñnd gehört / Hab ich diß offne Instrument vnd vrkundt darüber begriffen vnd gemacht / in diese offne form gebracht / mit meinem Notariat zeichen / Tauff vnd zunamen bezeichnet vnd vnderscrieben / zu glauben



## Teutsch Formular.

53

ben vnd gezeugnuß aller obgeschriebenen sachen/darzu fleißig erfordert vnd gebetten.

Zu mercken/ob sach were/das ein Testirer Mannlehen heette/kan er dieselbigen niemand anders verschaffen denn den Männlichen Erben/ es geschehe den mit gunst des Lehensherrn / vnd verwilligung des Mannlehens Erben. Doch mag der Testirer gleichwol seinen Töchtern ein zimlich Ehesteuer vnd außfertigung nach gelegenheit des Mannlehens vnd des Geschlechts gewonheit auff seinen Lehen gütern vermachen / wo er sein Tochter sonst nicht genugsam außzusteuern hett / welches inen die Männliche Erben schuldig seind.

Wo aber Testirer sonst frey eigne Güter hat/ die folgen Söhnen vnd Töchtern zugleich/jedem sein theil.

Wolt aber einer Testamentum solenne machen / dazu sonderlich herrlichkeiten gebraucht werden / der thut im also/wie nachfolgt.

Anfenglich nimpt der Testirer ein Pergamenen haut/ die er oben vnd zu beyden seiten drey oder vier finger breit vnderschreiben lassen / vnd vnden anderthalbe hand breit / darzwischen hienein auff das Pergamen sol der sein Testament obgemelter massen oder nach seinem willen setzen / vnd einen Erben sonderlich auch dreinschreiben/ durch sich selv oder ein Notarien. Vnd wenn also das Testament auff's Pergamen beschrieben/sol der Testirer oder einer von sinet wegen das obertheil am Pergamen herab schlagen/ so ferr das die ganz geschriffte bedeckt/vnd vnden nicht mehr denn ein spacium vnd weite gelassen werd/darauff sich der Testirer oder Notari/ vnd die Gezeugen vnderschreiben können. Darnach drey schnür/die lang genug sein/nemen / dieselbigen an dreien orten des Pergamens auff's geschicktest durch löcher/

G v



## Rhetorica vnd

die man am ort des Pergamens auffß nehest zuma<sup>ch</sup>  
chen/damit die Schrift des Testaments inwendig nit  
gelesen noch von den Schnüren beschedigt werde/ vnd  
an die Schnür sieben oder acht wechssen Förmlein hen-  
cken/darein der Testirer/ vnd die Gezeugen jr Signet  
trucken mögen.

Nachfolgends / wenn es dem Testirer geliebet/  
mag er sieben redliche / ihm vermandte Gezeugen/die  
schreiben können / zu jm fordern / vnd bitten / vnd sein  
verschlossen vnd zugemacht Testament / wie obgemelt/  
im sein Hand nehmen / vnd vor ihnen den Zeugen  
sagen.

Das ist mein Testament / Geschafft oder letzten  
willens Ordnung / mit meiner hand geschrieben/ vnd  
bitt euch all gemeinlich vnd sonderlich/ das euwer jeder  
in sonder sich hie vnden an disß Testament / zu Gezeug-  
nuß mit seiner hand vnderschreibe / vnd sein Sigel dar-  
an hengen wöll.

Darauff sol der Testirer / ob er kan / sich mit seiner  
hand vnderschreiben.

Ich N. bekenn mit meiner eignen hand=  
schrift/ vnd angehencktem Insigel / das in  
diesem verschlossen vnd zugemachten Per-  
gamenen Brieff/ mein Testament/ Geschafft/  
Erbliche theilung / vnd letzten willens ord-  
nung geschrieben vnd begriffen ist / welches  
ich vor den hernach geschriebnen gebeten vnd  
erforderten Gezeugen/ vneröffnet fürgetra-  
gen/ vnd für mein Testament geordnet vnd  
gehabt haben wil. Geschehen Montags nach  
Sanct Martins tag/ 2c.

Ob



## Teutsch Formular.

54

Ob der Testirer nicht schreiben kan / sol der Notarius thun / Also.

Ich N. bekenn mit diser meiner handschrift das ich auß befehl vnnnd bitt N. Testirers / welcher frantzheit halben selbst nit schreiben kan / oder zu schreiben nicht gelehrt hat / diß sein Testament / Geschafft / Ordnung vnd letzten willen / sampt andern darinn begriffen / an seiner statt vnd in seinem namen geschriben / vnnnd sein Sigel daran gehangen hab. Geschehen in gegenwertigkeit der Zeugen / hie vnden geschriben / Anno / 2c.

Nachfolgender weise sollen sich die Zeugen vnderschreiben.

Ich N. bekenn mit meiner Handschrift / wie ich gesehen vnd gehört / das N. Testirer in seinen Henden hatte diß obgeschriben Testament / sagte wie darinn sein Geschafft vnd letzter will geschriben sey / darzu ich als ein Zeug / neben andern Zeugen sonderlich erfordert bin / auch mein Insigel daran gehenckt hab.

Desgleichen sollen sich die andern Zeugen auch vnderschreiben.

Wo aber die Zeugen einer oder mehr kein Sigel oder Signet hetten / mag er im beschluß seiner vnderschrift schreiben.

Mangel halb einer Sigelung / gebrauch ich mich mit der andern.



## Rhetorica vnd

Vnd also wenn der Testirer oder einer an seiner statt/  
samt den sieben Zeugen sich genzlich dermassen wie  
obsteht/ an das vndertheil des Testaments nach einan-  
der vnderscrieben/sollen die Zeugen / samt dem Tes-  
tirer/ir Insigel oder Signet an die Schnür/ als bald/  
vnd eh sie von einander kommen / hencken vnd machen/  
Also das sieben oder acht vnderschriften/ vnd so viel Si-  
gel an solchem Testament befunden werden.

Es mag auch Testamentum solenne mit Papier ge-  
macht werden/das der Testirer sein Testament vnd ge-  
schefft nach einander auff Papier schreibe / Cum institus-  
tione heredis / oder solches schreiben lasse / darnach das  
Papier zusammen lege/also/das man die schrift des Testa-  
ments nicht sehen noch lesen kan / beruff vnd bitt sieben  
Ersamen Zeugen darzu / die schreiben können / welche  
auff das außwendige theil schreiben sollen/ Erstlich/ der  
Testirer/oder einer von seiner wegen / hernach die sieben  
Zeugen aller massen wie obgeschrieben/nach einander/  
Darauff das Testament mit Schnüren binden vnd  
vermachen / vnd ihr Sigel darauff drucken/ Darnach  
auffheben.

Nach absterben des Testirers/ mag man solch Testa-  
ment in gegenwertigkeit eines Notarien / vnd zweyer  
Zeugen/ oder sonst für ordenlichem Gericht eröffnen  
oder Publiciern lassen.

**Forma eines schlechten Testaments /  
vor ein Notarien / vnd siben  
Zeugen.**

**I**n mein offenbaren Notarien/  
vnd deren glaubwürdigen Zeugen  
hieunden geschriebē gegenwertigkeit/  
ist



ist Persönlich erschienen/der Ersame N. Bursger zu N. zc. sitzend auff einem Stul/wiewol schwachs Leibs / jedoch guter verstendiger sinn vnd vernunft/Macht/sezet vnd ordnet/in der aller besten weiß vnd gestalt / wie er dz nach recht oder gewonheit am aller bestendigsten thun solt/künd oder möcht / sein Testament/Geschefft/Ordnung vnnnd letzten willen/saget mit guter vorbetrachtung vnd außsprechendem Mund/das er zum fordersten befeñt den Christlichen Glauben/wolt auch seinen Glauben / hoffnung / vnd lieb allzeit zu Gott haben / vnd weñ es sein Göttlicher will wer/sterben wie ein fromb Christen Mensch/Befehl vnd gebe darauff sein arme Seel/weñ sie von sein Leib scheiden würde / in die hende jres Schöpfers Gottes des Allmechtigē/vnnnd sein Todten Körper oder Leib / dem Erdrich.

Darnach verschaffet er seinem Siener N. für sein treuwen dienst r. GULDEN jārlicher nügung sein lebenlang/die jm sein des Testirers Erben geben sollen/ all vnd jedes jar die weil er N. lebet. Nachfolgendes vermacht vnd ordnet er seines lieben Bruders N. vñ Schwester seligen N. verlassenen Ehelichē Kindern/mit namen B. vnd B. zu Erben/alle seine verlassene Hab vñ Güter / ligends vñ fahrends/nichts darvon außgeschlossen / was vber die



## Rhetorica vnd

obgemelten Geschafft vorhanden vnd vber-  
bleiben wirt / Vnnd genannter Testirer wolt  
auch das jezgenannte sein Erben / vnd jr nach  
benannt Curatores / vnnd Testamentarien /  
was ware vnd bewuste Schulden sein / die er  
schuldig ist / bezalen sollen. Desgleichen die  
Schuld / so man ihm wider schuldig / darge-  
gen einnehmen. Diser obgenannter Testirer  
ordnet vnd machet auch / wo obgemelten sei-  
ner genaigten Erben einer oder mehr vor dem  
andern / on Natürliche Leibserben verstürbe /  
das solche Erbliche Güter / so vom Testirer  
herkommen / an vnd auff die andern obgenaig-  
ten Erben / vnd sonst derselben Erben fallen  
vnd kommen sollen.

Item er macht vnd ordnet / wo einer oder  
mehr seiner Erben oder anderer / welchen er  
etwas / laut seines Testaments / vermacht het-  
te / oder zukünfftig etwaz vonn jm oder seinen  
Gütern gewarten sein würdē / wider diß sein  
Testament / vnd Geschafft handelten / damit  
solches in massen wie obstehet / nit vollzogen  
würde / das der oder dieselbigen / weder Erb-  
schafft / noch anders vō jm empfehig sein / son-  
der derhalb verwircket vnd vntheilhaftig ge-  
macht sollen habē / welche er der Testirer auch  
hiemit Enterbt / vnd vnempfehig machet / vñ  
andere seine gehorsame Erben solches verwir-  
cketen theils zu Erben macht vnd ordnet.

Zum



Zum leytē ordnet vñ/ sezt er zu seinen vnge  
zweiffelten Testamentarien/ vnd vollziehern  
obgemelts Testaments / deßgleichen zu Cu  
ratorn/ vnd getreuwhendern seiner obgenan  
ten Erben/ die Erbarvnd weisen N. vnd N.  
seine lieben Herren vnd gut Nachbauern/  
vnd vbergab jnen vor mir Notarien/ vnd den  
hie vnden geschriebnen Zeugen vollkommen  
Gewalt vnd macht/ vnd bat sie fleißig darzu/  
das sie nach seinem absterbē von stundan sich  
aller seiner verlassnen Hab vnd Güter/ nichts  
darvon außgeschlossen/ vnderziehen vnd an  
nehmen wolten / dieselbigen all vnd in son  
ders inuentieren vñ beschreiben lassen/  
sein Testament vñ geschafft/ wie obsteht/ auß  
richten vnd vollziehen / vñ den Erben in dem  
vbrigen Gut mit einē vñ außgebē treuw  
lich vorstehen/ vnd alle jar ein mal der Ober  
keit derhalb rechnung thun / vnd den Erben/  
so sie zu jren vollkōmenen jaren kēmen/ anwei  
sung vnd vernügung der Güter erstatten sol  
len/ als er jnen deß vnd alles gutē vertrauwt  
vnd sie Gott dem Allmechtigen darumb ant  
wort geben wōllen/ vnd der Testirer wolt dar  
auff endlich vnd beschlūßlich diß sein Testa  
ment/ Geschafft/ Sagung vñ leyten willens  
ordnung benannt/ geredt vnd gesetzt haben.  
Ob aber das von Recht/ als ein Testament  
nicht gnugsam sein solte/ einicherley Solenz



## Rhetorica vnd

nitete oder zugehör manglend / so sol es doch  
tüglich vnd frefftig sein / in krafft vnd Rech-  
ten eins Codicils / Geschafft oder letzten wil-  
lens / der da frey / vnd nach außweisung der  
Rechten / durch den letzten beschluß vnd ab-  
scheiden des Geists bestetigt / vnd mit außge-  
druckten bestimpten Worten befrefftigt wer-  
im vorbehaltende in seinem leben diß Testa-  
ment / sagung vnd ordnung seines letzte wil-  
lens zu mehren / mindern / endern / bessern /  
oder genglich zuwiderruffen / on meniglichs  
jrrung vnd eintrag / All argelist hierinn auß-  
geschlossen. Vnd vber das alles bat vnd erfors-  
derte / 2c. Geschehen sein diese ding zu N. 2c.  
Vnd mit sieben Gezeugen.

Hernach die Vnderschriften zumachen.

Also mag man in ander weg auch geschafft / Testa-  
ment / ordnung oder letzte willen machen / es sen in schriff-  
ten / oder mündlich vor Notarien / alle in das man endes-  
re was zu endern ist / doch sollen die Notarien kein Testa-  
ment schreiben / so der Testirer on vernunft ist / vnd nicht  
reden kan.

Ein jeder Testirer sol acht haben / das er den manns-  
lichen Erben jr angebürend männlich Erbschafft vers-  
mach / vnd den Weiblichen Erben auch jr verordnet ge-  
rechtigkeit zustehen lasse.

Orphet eins Vbeltheters auß  
Gefengnuß.



**I**ch Görg Bader zu N. bekenn  
 öffentlich / vnnnd thu fundt vor aller  
 meniglich in diesem Brieff / als ich  
 Diebstals halben / vnd das ich meinem Jun-  
 ckern N. drey Schaf heimlich vnnnd Dieblich  
 auß seinem Schafstall gestolen / vn̄ verkaufft  
 hab / 2c. In des Durchleuchtigen / Hochgebor-  
 nen Fürsten vnd Herrn / Herrn / N. 2c. meins  
 Gnedigen Herrn Gefengnuß gebracht vnd  
 kommen bin. Wiewol darauff gegen mir / vn̄  
 solch mein Dieblich mißhandlung / peinlich  
 zurichten fürgenomen / so hab ich doch durch  
 fürbitt des Edlen vnd Vesten N. vnd anderer  
 meiner Herrn vn̄ guten freundt / auff ewige  
 Orphet vnd genugsame Bürgschafft / nach-  
 folgender massen gnedige ledigung der Ge-  
 fencknuß vnd straff erlangt / also das ich hie-  
 mit vnnnd in krafft dieses Brieffs / gered vnd  
 versprich bey meinen waren treuwen vnnnd  
 ehren / für mich vnd alle meine Erben / nun  
 vnd hinfür zu ewigen zeiten / nimmermehr  
 wider den Hochgemelten meinen Gnedigen  
 Herren / 2c. seiner Gnaden Erben / nachkom-  
 men / meinen genañten Junckherrn / vnd al-  
 le meines Gnedigen Herren vnderthan / sie  
 seind Geistlich oder Weltlich / Edel oder Un-  
 edel / Vnd sonderlich wider die / so an meiner  
 Gefengnuß schuld / raht oder that haben / da-  
 runder verwandt oder veracht sein oder möch

h



## Rhetorica vnd

ten werden/ vnd deß alles/ so an mir mit Ges-  
fengnuß vnd andern geübt vnd begangen ist/  
heimlich oder öffentlich/ in vngutem oder  
argem / nimmermehr wider eyfern / oder  
rechen sol noch wil / auch das von meiner we-  
gen niemands zu thun gestatten in keiner-  
ley weiß noch weg / weder mit noch on recht/  
sonder all die zeit ich lebe / sol vnd wil ich  
hochgedachts meines G. H. seiner Gnaden  
Erben vnd vnderthanen/ besonder meins ge-  
nannten Juncfherrn/ vnd seiner Erben schas-  
den wenden / vnd auch getreuwlich werben/  
vnd ob ich mit gedachtem meinem Gnedigen  
Herren seiner Gnaden Erben vnd vndertha-  
nen / auch meinen genannten Juncfherrn/  
aufferhalb diser sach zuthun hett oder gewün-  
sol vnd wil ich mich je zu zeiten endliches rech-  
ten vñ außtrag vor seiner fürstlichen Gnade  
Räthen/ on weitere wegerung vñ außzug be-  
nügen lassen/ hett oder gewünn ich aber an-  
spruch vnd forderung zu hochgenantes meis-  
nes Gnedigen Herren Vnderthanen/ Geist-  
lich oder Weltlich / besonders zu meinem ge-  
nannten Juncfherrn / so sol vnd wil ich gegen  
einem jeden anders nichts denn mit freundt-  
lichen Rechten fürnehmen / an ort vnd end da  
ein jeder gefessen/ gerichtbar vnd gehörig ist/  
vnd mich darwider fremb er/ Westphalischer  
oder ander Gericht nit gebrauchen / oder je-  
mands



mands anders von mein oder meiner Erben wegen / solches zu thun gestatten / vnd mich wider diese mein ewige Orphet / Bündtnuß vnd verschreibung / einerley so mich in dem allen in gemein vnd sonderheit darvon entbinden möcht / kein Gnad / Freyheit / Geistlich oder Weltlich Gericht / auch aller Priuilegien / Statuten vnd Consueten / vnd sonderlich vber solche Orphet / Absoluierung vnnnd annemung Päpstlicher vnd Königlicher Reformation / schützen vnd schirmen / noch befrieden. Ich sol vnd wil auch die sagung / Schreibgelt / vnd allen vnkosten so darauff gangen ist / on alles widersetzen außrichten. Vnd auff das mein hochgenannter Gnediger Herr / seiner Gnaden Erben vnd vnderthanen / sonderlich mein Juncker / dieser meiner Orphet / vnd was ich mich hierinnen verschrieben vnd verbunden hab / dester sicherer sein mögen / hab ich inen zu guten Bürgen gesetzt die hernach benannten / dermassen / ob ich oder jemand meinethalben solch obberürt Gefengnuß durch mich verurphet / mit der that oder mit Gerichten / welcher gestalt das fürgenomen / oder ich mich deß zu gebrauchen selbst vnderstünde / damit vielleicht mein hochgenannter G. H. seiner Gnaden vnderthanen / oder mein Juncker beschwert oder zu schaden nemen / oder in einem oder mehr stücken ver-



## Rhetorica vnd

brech vnd nicht hielt (das doch nit sein solt) darüber betrettē würde / so sol zu mir gericht werden als zu einem Verurpheten vnnnd bezüchtigten / meineydigen vnd Ehrlosen gebürt / vnd wo mein hernach benannten Bürgen / einer oder mehr / mit dem todt abgieng / vnd ich nicht halten würd / sollen nichts dester minder seine Erben vnnnd Gut darumb verpfendet sein. Wo sie mich aber nach vberfahung dieser Vrphet betretten / vnd wider in dz Gefengniß / darauß ich gelassen bin / in einem Monat darnach bringen würden / solten sie damit irer Bürgschafft geledigt / vnd als den niemand von meiner wegen nichts schuldig sein. Wo sie mich aber nach solcher erfahrung / angezeigter massen nicht stellen köndten oder möchten / als denn solten die Bürgen / samptlich vñ sonderlich obgemelter Herrschafft C.C. GULDEN zugeben verfallen sein / vnd was an einem Bürgen abgehēt / sol am andern zugehen / ersucht vnd erstattet werden / als ich denn das alles wie angezeigt / vñ mit mir die nachbenannten Bürgen stät vnd fest zuhalten / dem Erbarn vnd Vesten N. Statrichter zu N. mit Handgebenden treuwen angelobt / vnnnd ich Görg Bader sondlich zu Gott vñ den Heiligē ein Eyd geschworn hab / alle geferde genglich hierinē außgeschlossen. So sind wir die Bürgen mit namen / A. B. C. vnd D. bekennen dz  
wir



wir obgemelter massen / gute Bürgen worden sein / gereden hie mit vnsern guten waren treuwen / vnd gethanen gelübden alles was von vns hierinnen geschrieben ist / fest zuhalten / nach zukommen / vnd folg zu thun. Des zu warer vrfundt vnd gezeugnuß / hab ich obgenanter Görg Bader / vnd wir nachbenanntten Bürgen A. B. C. D. 2c. samptlich vnd sonderlich / mit fleiß gebetten / die Edlen vnd Besten N. vnd N. das sie jr Sigel / doch jnen vnd jren Erben on schaden / an diesen Brieff / ende der Geschrifft getruckt / 2c.

**Notariat vnd Schreiber Kunst /** wess sich ein Notarius oder Schreiber in seinem Ampt zu halten hab / In vier vnd zwenzig Capitel.

1. **Was Notariat Kunst.**

Ist ein beschreibung dardurch die Geschefft Menschlicher blödigkeit behalten / vnd in glaublich gedechnuß kommen. Jeder Notari oder Tabellio genannt / sol fürnemlich auffmercken / Erstlich die meinung vnd alter deren so mit einander handeln / oder etwas verbinden. Zum anderen die maß vnd gelegenheit der sachen / darinnen sie sich verbunden oder entscheiden. Zum dritten / den vnderschied der hendel vnd Contract. Zum vierdten / die zal der Zeugen.

2. **Was ein Notarius sey.**

Notarius oder Tabellio ist ein offner Schreiber / dem





## Rhetorica vnd

das/was gehandelt wirt/treuwlich zuverschreiben ver-  
traumt wirt. Notarius heißt so viel/als ein mercker/der  
treuwlich merken vnd beschreiben sol/alles/ darumb er  
angelangt wirt. Tabellation wirt genennt von einer Ta-  
fel/darinnen man vorzeiten schrieb/ werden also geneñt  
in den Geistlichen Rechten.

### 3. Warin ein Notarius straffbar wirt nach außweisung der Rechten.

So einer weiter nimpt denn sein lohn ist / ob man  
im es auch williglich geb. Der ein falsches Instrument  
wider ein Freyheit schreibt/ wirt gestrafft mit dem Feuz-  
wer/oder verleurt seine Hand. Der ein Bucherisch In-  
strument schreibt / wirt meinentig / des Notariats be-  
aubt vnd ehrloß.

### 4. Welch Notarien sein mögen.

Ein Notarius mag werden der niemand Leibeigen/  
noch verbunden / ein Manns Person/ denn kein Frau  
sol dazu genommen werden. Guter vernunft/nit wahn-  
sinnig/sonder bescheiden gegen jedem / gesehend vnd ge-  
hörend/guts Geruchts. Vnd der da geschickt sey/etwas  
in Schrifften zu verfassen.

### 5. Weß sich ein Notarius befleiß- sen sol.

Fürnemlich das er alle seine Instrument treuwlich  
vnd fürsichtiglich / nach dem die Rechten erfordern/ on  
derselbigen verenderung / vnd on jedermans verletzung  
schreibe / vnd solche Zeugen die von den Rechten nit zu  
Zeugē verworffen/ erfordere. In keinen Radirten oder  
beschabten Brieff sol er schreiben / damit die Schrift  
nit daher vertilget noch beschedigt werde. Er sol den hä-  
del erstlich in sein Libel oder Prothocol / das ist ein für-  
schreib



chreibung / beareiffen / vnd nachmals darauß ein offenes Instrument stellen / in welches anfang er die Jarzal / den Tag / Bapst vnd Kenser / der Römer Zinszal / die Statt vnd der Zeugen Namen / darunder solche Sach gehandelt wirt / vnd seinen gewissen vngewisselten Namen vnd zunamen / vnd sein gewönlich handziehen / oben / vnden / oder neben ans Instrument / vor der vnderschreibung setzen.

### 6. Wo für er sich hüten sol.

Das er kein falsch vnzimlich / oder von den Rechten verbotten Instrument schreibe / Als ob ein kind oder vnfinziger solches von jm begerte / Noch vber verbottene oder Geistliche (die an Weltlich Gericht nicht gehörn) Güter / doch mit vnderscheid / als ob einem solche Güter entfrembd / mag er es mit erkantnuß des Richters thun / sonst wirt er des Landts verschickt oder nach außweisung der Rechten / schwerlich gestrafft.

### 7. Contractus.

Ist zwener oder mehr ein gütliche vberkommung / vnd ein vergünzte einschreibung durch ein offene Hand beschehen.

### 8. Obligation / Verbindung.

Ist ein Gerichtlich Band / etwas zu leisten / oder zu thun. Geschicht als wenn sich einer zu Bürgen verbindt / so ist er schuldig die bezalung zu verschaffen / Doch werden jm auß gutheit vier Monat vbers verschienen ziel zugeben.

### 9. Consuetudo / Gewonheit.

Ist ein billicher gebrauch von langer zeit her bestetigt vnd vnuerfert / on alle widerred das es je anderst gehalten sey vnverhört. Oder ist ein recht vß guten sitte herkommen



## Rhetorica vnd

für ein Gesetz/wo derselben mangelt/gehalten. Ein gewonheit wider die Kirch sol nimmer erhalten werden.

### 10. Scripulatio/Gestehung oder verheissung.

Ist ein begierliche frag mit angehenckter antwort der verheissung. Als wenn der Frager spricht: Du wirst es gebē/ Antwort der Geber/ Ich werd dir es geben/ So ist Stipulation. Es mag ein Gesell für den andern Stipulieren (das ist verheissen) der Son für den Vater/ Brüder für einander/ Vormünder für ein Kind/ ein Schaffner oder Knecht für seinen Herrn.

### 11. Testament.

Ist ein entlicher will / mit einsetzung eins oder mehr Erben/denn on dasselbig ist es vntrefftig/ In einem Testament mag niemand im selber ein Gesetz machen / dem er auch nit wider entweichen mög / Denn ein wanderer für sich selber/mag gehen so ferrn er wil. Ein rechter Erb mag im Testament kein Zeug sein.

### 12. Von des Testirers / Testaments/ Codicills / vnd letzten willens gelegenheit vnd form.

Ein Testirer sol guter vernunft sein/ Sein vermacht nuß wirt ein Testament / darnach Codicillus vnd beyde der letzt will/ genannt. Ein Testament mit Solenniteten gemacht/erforderet drey ding/ Als Satzung der Erben / eins oder mehr. Sieben Zeugen/ die von dem Testirer sollen erbetten sein/ vnd einen Notari/der gnugsam sey solch Instrument zu schreiben. Denn ob deren eins aussen bleibet/ist solch Instrument vntüglich. Codicill ist so viel /als das verlassen vnd verschaffet.

Die



Die letzte ordnung / so für ein Testament nit genugsam / wirdt auß gut des Richters betreffigt / hat genug mit fünff Zeugen / wirdt genant der letzt will.

13. **Zweyer hand Testament.**

Eins in Schrifften verfasst / Das ander in gegenwertigkeit der Zeugen / on Brieff / vnd heißt Nuncupatum / das ist ein genant Testaments wenn vor Notariln vnd den Gezeugen / die Erben gesetzt werden / zu dem so im Testament verordnet wirt / vnd sonst kein Solenniteten hinzu kommen / welches etliche vor krefftig halten. Solches sol der Testamentarius / nach absterben des Testirers / für den Richter bringen / Derselbige sol solches in gegenwertigkeit der Erben vnd Zeugen / nach erzelter handlung / durch einen Notarien vnd andere Zeugen auffrichten vnd bestetigen. Aber die Solenniteten eines Testaments sind / so der Testirer oder ein ander von seinetwegen schreibet / mit einsetzung seiner Erben / vnd vbergibt solchs in gegenwertigkeit sieben gelehrten Zeugen / sprechende: Das ist mein Testament. Denn solich der Testirer / oder der von seinet wegen / vnd die sieben Gezeugen all / ob sie gleich nicht wissen was im Testament stehet / an einem tag vnder schreiben vnd versigeln.

14. **In welchen hendeln man Zeugen erfordern sol.**

In schuld bezalung / in verzeihung des Glaubigers / so er sich bezalt bekennet / In einer vbergab so fünffhundert Floren vbertrifft / In ein Testament der Ehescheidung / da ein Ehegemal dem andern absagt.

15. **Welche nit mögen zeugen.**

Frauwen. Vnd die Manns vnd Frauwen zeichen

h v



## Rhetorica vnd

haben. Kinder die vnder xv. Jaren. Ein Son der noch vnder dem gewalt seins Vatters vnd Mutter. Wahnsinnige. Verschlemmer/die irer Güter nit gewalt/ noch die vnder handen haben. Stumme vnd Taube/ob sie gleich schreiben können/mögen nichts Testiren. Der eins zum tod verurtheilet ist worden. Der da zweiffelt ob er frey oder eigen/ oder vnderm gewalt seiner Eltern sey. Der da verleumbd in vnerblichen sachen / Kein Münch/ noch Canonicus Regularis. Kein Kezer / noch der so die Matesteten verletzt hat. Item der vnder des Testirers gewalt ist. Vñ der zu einem Erben verschrieben ist/ mag auch in solchem Testament kein Zeug sein.

16.

### Codicill.

Ist ein verordnung eins letzten willens / on einsetzung der Erben. Geschicht mancherhand/ Zuzeiten vor ein Testament / Vñnd als denn sol man im Testament meldung thun des vergangnen Codicills. Würde es aber dem Testament/ dazu einem oder mehr Codicilln nach gemacht/ den ein Person mag viel Codicill machen/ sol man vorgehende Testament vñnd Codicill darinnen meiden. Man mag Codicill machen/da kein Testament vor oder nach geht/ hat krafft vnd ist zu halten.

### 17. Vnderchied eins Testaments vnd Codicills.

In ein Testament mag etwañ ein vnderrichtige einsetzung vnd Erbung geschehen/ aber im Codicill mag kein entsetzung noch einsetzung / den rechten Erben nachtheilig/ geschehen. Im Testament werden rechtlich erfordert sieben Gezeugen zu bitten. Im Codicill ist genug mit fünffen/ ob sie gleich nicht darzu gebetten. Das letzte  
Testas



Testament hebt auff das erste / vnd niemand kan erweisen / vñ zweyen Testamenten / daß jedes tüglich sey. Aber das letzte Codicill ist nicht wider das erste / noch machet es nichtig / es sey denn mit außgetruckten Worten wider dasselbig / vnd ist nicht zweyen widerwertigen Codicillen zu glauben.

18. Von Zeugen im Testament.

In einem Testament sollen ordentlich sein sieben erbettne Zeugen / mit sampt dem Notarien oder Schreiber des Testaments zugerechnet / auch mögen die vnder den sieben Zeugen / denen etwas darinnen vermachtet oder Legiret ist / es wer denn ein span zwischen jnen / vñ den andern jren / doch ist gewisser frembde Zeugen (ob man sie haben mag) zunehmen.

In eins blinden Testament sein fünff / ob man nicht mehr hette / Zeugen gnugsam.

Ein Testament in gegenwertigkeit des Kensors gemacht / welches sein Kenserliche Maiestat annimpt . & lifet / bedarff keins Zeugen.

19. Wenn ein Testament kein krafft hat.

Zu mercken / Welches Testament on oder wider nach geschriebne ding gemacht / ist vntrefftig / So der Testirer weder schreiben noch verstendlich reden kan / denn so wirt er für tod geacht / So ein ander tüglich Testament gemacht fürkompt / so der Testirer kein Erben darein gesetzt hat. So etwas vnvollkommen abgeschafft / oder solch Testament an jrgend einem theil schadhafftig / darinnen befunden.



## Rhetorica vnd

### 20. Wenn Eltern ihre Kinder mögen enterben.

Viel sind vrsachen/darumb Vatter vnd Mutter/An  
herr vnd Anfrauw / ihre Kinder vnd Encklen enterben  
mögen.

Erstlich/so ein Son hand vnd gewalt an seinen Vatter  
gelegt/ vnd in beschedigt hett. ij. So er seinen Vatter  
höchlich vnd vnbillich geschmecht hat. iij. Wenn er  
den Vatter schendlich belegeet / außgenommen/ so der  
wider einen gemeinen nutz einer Statt / oder ein hohe  
Maiestet gethan / darumb der Son nicht enterbet mag  
werden/ so er es anzeigt. iiij. Wenn der Son ein Böß-  
wicht ist/oder deren Gesell worden. v. So er dem Vatter  
nach seinem leben stünd. vj. So er seinen Vatter/vō  
schuld wegen in Gefengnuß kommen/nit hat wöllen auß  
bürge. vij. Wo ein Tochter zu Ehelicher vermeh-  
lung nach irer Eltern vermögen nit hett verhelen wöllen/  
vnd sich Hurerey begeben/es hetten sie denn jr El-  
tern versaumt/vnnd vber xxx. jar kommen lassen. viij.  
So ein Kind den Vatter so wahnsinnig worden / nicht  
versorgt hett. ix. So er den Vatter von den vnglaubi-  
gen gefangen / im Gefengnuß vngelöset hette sterben  
lassen/gefellt das Erb der Kirchen. x. So der Son ein  
Rezer wer.

### 21. Wenn Kinder mögen ire El- tern enterben.

Vmb solche vnnd dergleichen vrsachen mögen die  
Kind vnd Enckeln/Vatter vnd Mutter/Anherrn vnd  
Anfrauw/auch widerumb enterben.

Instru



22. Instrument Emancipationis.  
 Das ist / Außweisung / so ein Vatter  
 seinem Son abkauft von seinen  
 Gütern / vnd auß seinem gewalt ledig gibt.

**I**n Namen des Herren / Amen.  
 Ich. gegewertig vor dem Richter N. zc.  
 mit sampt seinem Son N. zugegen /  
 hat denselbigē seinen Son auß Vätterlichem  
 Gewalt / frey / ledig vnd loß gelassen / von als  
 len seinen Gütern vnd hilff gar außkauft /  
 für sich vnd seine Erben stät vnd vest zuhalts  
 ten versprochen / Also / das er / sein Son hins  
 furt außserhalb Vätterlichs gewalts handeln  
 Zeugen / weyden / vñ alles so sonst ein Hauß  
 vatter vnd freyer macht hat / thun mög. Desß  
 hat er jm geben eyn ein Hauß / gelegen / zc. Zu  
 vrfundt / zc.

Ein Anherr mag seine Enckelen von seinem Vatter ledig lassen / so er geboren / eh sein Vatter vom Anherrn ledig geben sen.

23. Von Übergaben.

So sie vbertriffte Fünffhundert Guldē / so vorn  
 Richter / Notari vnd Zeugen beschehen. Hievon such  
 droben im Formular Büchlein. Ein vbergab erfordert  
 auffß wenigst drey Zeugen / vnd einen Notarien.

24. Arbitrer / Willkürlicher Richter  
 oder Vnderhendler.

Ein



## Rhetorica vnd

Ein solcher wirdt von beyden Parthenen erwelt/  
dem sie jr sach/darinnen zu erkennen/heymstellen. Der  
selbig hat den gewalt eines Richters / vnd mag kein  
Part wider Appellieren.

**Action ist ein Gerichts handel.**

Oberflüssig wort / Ein wort zwey oder drey mal/  
ob sie gleich auch nicht gar einhelliglich lauten / ringern  
das Instrument nichts.

**Kurze Tittel oder Cansley Büch-  
lein / wie man einem jeden / Hohen vnd ni-  
dern stands Geburt / oder Ampts hal-  
ben schreiben sol.**

## Vorred.

**D**ieses nachfolgenden Tit-  
tel büchleins / mag sich in aller  
form hie fürgestellt / gebrau-  
chen meniglich / so nit von Ed-  
lem Geschlecht / Den ein Edel-  
man solche nach gelegenheit en-  
deren mag / wie es einen jeden nach gestalt sei-  
nes wesens vnd herkommens / vnd des jeni-  
gen dem er schreiben wil / für billich / nortürff-  
tig vn̄ gnugsam ansihet / mit zulegung eines  
jeden Herrligkeit stand vnd Herrschafft. Des  
sich meniglich selber wol vnd leichtlich entz-  
scheiden kan.

**Geistlichem Stand**

Dem



Teutsch Formular.

64

Dem Papst.

Aller heiligster vnd seligst in Gott/ Vatter  
vnd Herr N. N. Der heiligen Römischen  
Kirchen vnd Gemeiner Christenheit Ober-  
ster Bischoff oder Fürst. Aller Gnedigster  
Herr.

Cardinal. Patriarch.

Hochwirdigster in Gott/ Vatter/ Fürst vnd  
Herr N. der Heiligen Römischen Kirchen  
Cardinal. Gnedigster Herr.

Geistlichen Churfürsten vnd Erz-  
bischoffen/ Befürsteten Epten.

Hochwirdigster Fürst vnd Herr/ des Hei-  
ligen Römischen Reichs.

Erganzler vnd Churfürst/ze.

Schlechten Epten.

Ehrwirdig/ Geistlicher Herr.

Pröbsten.

Wirdiger / Geistlicher / Günstiger lieber  
Herr.

Suffraganeen.

Ehrwirdiger in Gott/ Vatter.

Dechant vnd Capitel.

Den Ehrwirdigen/ Edlen vnd wirdigen  
Herren.



Rhetorica vnd

Thum̄ Dechant.

Ehrwürdiger Herr.

Thumbropst.

Ehrwürdiger / Hochgelehrter Herr.

Vicarius / Official.

Wirdiger / Hochgelehrter Herr / ꝛc.

Thum̄herren.

Wirdiger Herr N. Thumbherr deß Stiff-  
tes N.

Canzler.

Ehrwürdiger Herr.

Priester.

Ersam / Geistlich oder Wirdig.

Provincial Prediger Ordens.

Ehrwürdig / Hochgelehrter Herr N. Der  
heiligē Schrift Doctor / vnd Oberster Pro-  
vincial / Teutscher Prouing / Prediger Or-  
dens.

Ebtissen Fürstlichs Geschlechts.

Der Wirdigen vnd Hochgeborenen Für-  
stinnen vnd Frauen.

Ebtissen Vnedlen Stams.

Ehrwürdige / Gnedige vnd Günstige  
Frauw. Euwer Ehrwürde / ꝛc.

Priorin.

Wirdige



## Teutsch Formular.

65

Wirdige / Andechtige oder Geistliche  
Frauw.

### Provincial Carmeliter Ordens.

Ehrwürdigen / Geistlichen Vatter vnn  
Herrn.

### Hochmeister Teutsch Ordens.

Hochwürdigsten / Durchleutigen vnn  
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/meinem  
Gnedigsten Herren/ꝛc.

Meister Teutsch Ordens/in Teutschen vñ  
Welschen Landen.

### Landt Comethur.

Ehrwürdigen Herrn.

### Comethur.

Wirdigen Herrn.

Magst auch / ob einer Edel ist / Streng/  
Vest/ ꝛc. hinzu setzen/ wie allwegen/ nach an-  
sehen der Personen / enderung der Tittel bez  
schicht/ wie obgemelt.

### Weltlich Stand.

### Dem Römischen Keyser.

Dem aller Durchleuchtigsten/ Großmech-  
tigsten Fürsten vnd Herren / Herrn N. Röm-  
mischen Keyser / zu allen zeiten mehrer deß  
Reichs/ ꝛc. meinem aller Gnedigsten Herrn.

3



Rhetorica vnd  
König zu Franckreich.

Dem aller Christlichsten vnd Durchleuch-  
tigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn VI. auß  
Göttlicher fürsichtigkeit König zu Franck-  
reich/ meinem Gnedigsten Herrn.

Hispanien.

Dem Durchleuchtigsten/vnüberwindlich-  
sten Fürsten vnd Herrn / 2c. meinem aller  
Gnedigsten Herren.

Denmarck.

Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / 2c.

Polen.

Durchleuchtigsten/Großmechtigsten Für-  
sten vnd Herren.

Hungern/ Böhern.

Durchleuchtigsten/Großmechtigsten Für-  
sten vnd Herren.

Weltlichen Churfürsten.

Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen  
Fürsten vnd Herrn / 2c. meinem Gnedigen  
Herren.

Hohen Graffen.

Dem Wolgebornen Herren.

Grafz



Teutsch Formular.

66

Graffen vnd Herren.

Dem Hochgebornen Herren.  
Dem Edlen Herren.

Freyherrn/Herrn.

Dem Edlen Herren.

Regenten/Statthalcern/ vnd  
Räthen.

Edlen/ Wirdigen / Hochgelehrten / Ge-  
strengen / Erbarn vnd Vesten / 2c. Vnd das  
nach dem in solchem Rath Personen beg rif-  
fen sind.

Schwäbischen Bund.

Wolgeborenen/ Edlen vnd Gestrengen/  
Erbarn vnd Vesten/ Fürsichtigen/ Ersamen/  
vnd weisen/ den Obersten Hauptleuten vnd  
Räthen / des Heiligen Reichs Bundt zu  
Schwaben.

Raths Botschafft/ der Eyd-  
gnosschafft.

Gestrengen/ Ersamen / Fürsichtigen vnd  
Weisen/ den Raths Botschafften der Lender/



## Rhetorica vnd

meinen besondern lieben Herren.

**Burgermeister vnd Rath einer tref-  
fenlichen Statt.**

fürsichtigen / Hochberhümpten vnd Weis-  
sen Burgermeister ( zu Straßburg Ampt-  
meister ) vnd Rath der Statt N. Meinen  
Günstigen lieben Herren.

**Gemeinen Reichs oder Frey-  
stetten.**

fürsichtigen / Ersamen vnd Weisen / Bür-  
germeister vnd Rath zu N. meinen besondern  
lieben Herren.

**Kleinen Stetten.**

Ersamen vnd Weisen / Bürgermeister vnd  
Rath zu N. meinen lieben Herren vnd bes-  
sondern guten Freunden.

**Einem Ritter.**

Strengen vnd Ehrvesten N. von N. Rits-  
ter meinem günstigen lieben Herrn.

**Edelman.**

Erbarn vnd Vesten / oder Ehrenvesten N.  
von N. meinem günstigen lieben Junckern.

**Ein Burgermeister / Schuldheissen /  
oder dapffern einer ansichtigen Statt.**

Dem



Teutsch Formular. 67

Dem Weisen vnd fürsichtigen N. Burger  
meister oder Schuldtheissen des Raths zu N.  
meinem gebietenden Herrn.

Ein Stattschreiber oder sonst ein  
Ampttrager einer trefflichen Statt.

Dem Achtbarn vnd Weisen (so er ein  
Doctor) Hochgelehrten (ein Magister) Wolz  
gelehrten/2c.

Ein gemeinē Burger in einer Statt  
oder Handwercksmann.

Dem Ersamen N. meinem guten Gūner.

Erbietung.

Also sol die erbietung/ eines jeden standts/ Personen  
oder wesen nach/ gestellet werden.

Als. Aller heiligster in Gott Vatter/ Hoch=  
wirdigster/ Ehrwirdigē/ Wirdigen/ Durch=  
leutigster/ Dußchleuchtiger / Großmechtig=  
ster/ Edler/ Bestrenger/ Hochgelehrter / Er=  
samer/ Weiser Fürst/ Herr/ Gūner/ Wie den  
hievor einem jeden sein Predicat vnd Tittel  
gebē/ mein vnderthenig/ schuldig/ pflichtig/  
willig/ fleißig/ geneigter dienst / freundlich  
gruß.

Beschluß.

Desgleichen der beschluß mit gleichförmigen andern  
oder mehrern worten.

Als / Des sol mich euwer Herrlichkeit/



## Rhetorica vnd

Hochgeborne / Fürstliche durchleuchtigkeit/  
Großmchtigkeit / Gnade / Ehrwürde / Würde/  
Ehrveste / Strenge / Herrligkeit / weißheit /  
vnd dergleichen / als mein Gnedigster /  
Günstiger / lieber Herr / Freundt / ꝛc. zu verdienen geneigt spüren.

### Vnderschrift.

Solcher weiß wirt auch vnderschrift gegen grossen Herren gestellt.

Oben an / In die mitte / vnd vnden an. Als Euwer Fürstlichen Gnaden / ꝛc.

Vndertheniger diener N. von N.

Instruction / Wie gegen tressenlichen Personen vnd mehrer Oberkeit / Als Kaysersliche Maiestat / Fürsten / Herren / Edlen / oder Reichsstätten / ꝛc. sich einer Botschaft oder Gesandten / in Werbung / Handlung / red vnd antwort / Empfangung / Dancksagung / Schenck / erbietung / ꝛc. zu halten sey.

Wie sich eines Fürsten Botschaft / zu einem andern Fürsten verfertiget / halten vnd handeln sol.

So eins verfertigten Fürsten Botschaft an des Fürsten Hof / dahin er verfertigt ist / kompt / so sol er sich gen Hof fügen / vnd den Herrn sehen lassen / Vnd so er ihm zuspricht / so sol er sagen.

Gnediger Herr / Ich bin von meinem Gnedigen Herrn / zu euwer Gnaden verfertigt / etwas werbung zu thun / So es nun euwer  
wer



wer Gnaden fügsam vnd gefellig ist / bitt ich  
euwer Gnad vndertheniglich / mich zuhören.

Wo er aber zu dem Herrn nit kommen mag / so sol er  
sich gegen den gewaltigen / als Hofmeister / Marschalck  
oder Cantzler / anzeigen / vnd vermeldter maß vmb ver-  
hörung anbieten / vnd so er zu hören erfordert wirdt / vnd  
vor dem Herren erscheinet / sol er sich neigen vnd sagen.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst /  
Gnediger Herr / der Hochwirdige Fürst /  
mein Gnediger Herr / der Teutsch Meister /  
entbeut euweren Fürstlichen Gnaden sein  
willigen dienst / vnd was er Liebs vnd Guts  
vermag.

Ist es aber ein Weltlicher Fürst / vnd dem jenigen / an  
den die Werbung geschicht / im stand gleich / so sol er sagē.

Der Durchleuchtige / Hochgebornen  
Fürst / mein Gnediger Herr / Ulrich Herzog /  
zc. Entbeut euwern f. G. sein ganz freundt-  
lichen dienst / vnd guten geneigten willen /  
als seinem freundtlichen lieben Oheim oder  
Schwager.

Wie sie denn einander verwandt seyn.

Vnd hat mir sein Fürstlichen Gnad ein Cre-  
dencz Brieff / einer Werbung an E. f. G. ver-  
lautē geben / Bitt euwer Gnad wöllen den hö-  
ren. Damit solchen Brieff als bald darbieten.

Vnd so der verlesen wirt.

Gnediger Herr / darauff hat mir mein



## Rhetorica vnd

Gnediger Herr an euwer Gnaden zubringen befolhen/ 2c.

Wie sich ein Fürsten Botschafft an einen Rath einer grossen Statt abgefertiget / halten vnd handlen sol.

Die Botschafft sol sich zu einem Rath der Statt fügen / vnd an den Burgermeister begeren/ ihn von wegen seines Gnedigen Herren zu hören. Vnd so die Botschafft in den Rath gelassen wirt/sol er sagen.

Fürsichtigen / Erbarn / Weisen / besonder lieben Freunde / Der Durchleuchtig / Hochgeboren Fürst/mein Gnediger Herr N. entbeut euch seine Gnaden vnd gnedigen willen.

Vnd hat mir ein Credenz an euch verlaugend geben/freundtlich bittende/die zu hörn.

Vnd so sie verlesen.

Mein Gnediger Herr/hat mir euch zu besrichten befolhen.

Vnd sol sein befelh auch nach dem kürzesten vnd notdürfftigsten fürtragen vnd sagen. Vnd nach vollendung der sage/austretten/vnd wo es antwort bedarff/darauff warten.

So nach gethaner Werbung gnedige antwort begegnet / pflegt man zu sagen/ Also.

Gnedigen Herrn/der Gnedigen vnd gutswils



willigen antwort sag ich euwer Gnaden/mei-  
nes Gnedigen Herren halben freundtlichen  
dancf / vnd wil die denselben seinen Gnaden  
berhümen / vnd anzeigen in vngeszweiffelter  
zuversicht / sein gnad werd die freundtlich vñ  
Nachbarlich annemmen / vnd vmb euwer Ge-  
nad verdienen.

**Wie die Fürsten Botschafft einem  
Rath dancf sagt der antwort.**

fürsichtige / Erbare / Weise / besondere lie-  
be Freund / auß euwer antwort mir auff mei-  
ne beschehene werbung gefallen / spüre ich den  
sondern geneigten willen / so jr zu meinem  
Gnedigen Herrn tragend / Vnd wil solche ant-  
wort seinen Gnaden von euch verrhümen /  
on zweiffel / dieselben werden die zu sonderm  
dancf vnd gefallen annemmen / vnd in einem  
solchen vnd mehrern gnediglich herwideren  
vnd beschulden.

Begegnet jm aber ein antwort / das er lieber ein an-  
dere / Oder sich deren nicht versehen hette.

Besonder guter Freundt / euwer gegebene  
antwort / hab ich innhalts vernommen / vnd  
hett mich deren nicht vertröst. Aber wie dem /  
ich wil solche meinem Gnedigen Herrn zu er-  
kennen geben / seiner Gnade gelegenheit dar-  
gegen wissen zu handelen vñnd für zu neme-  
men.



Rhetorica vnd  
Dancksagung so man vnderhendlern  
in irrigen sachen thun mag.

Strengen / Ehrnvesten / Hochgelehrten /  
Ersamen vnd wolgeachten Günstigen Her-  
ren / vnd besonder gute Freundt / Der mühe /  
arbeit / vnd Getreuwen fleiß / so ihr / als wir  
scheinlich gesehen haben in dieser Sach / ge-  
habt vnd fürgewendt / bedancken wir vns ge-  
gen euch höchlich / Vnd erbieten vns solchs al-  
les vnfers vermögens zu verdienē vngesparrt  
erfunden werden.

Wie man einem Fürsten von wegen  
einer Statt / Wein / Habern / vnd Visch /  
schenckt / auch empfahet.

Hochgeborner / Durchleuchtiger Fürst /  
vnd Herr / euwren Fürstlichen Gnaden ent-  
bieten mein Herrn Burgermeister vnd Rath  
allhie jr vnderthenig willigen dienst / Dñ las-  
sen dieselben E. S. G. vndertheniglich emp-  
pfahen / vnd verehren / mit einem sauwen  
Trunck / einem Wagen mit Habern / vnd et-  
lichen Vischē / Vndertheniglich bittende / wöl-  
len das von jnen gnediglich annemen / Vnd  
jnen ein Gnediger Fürst vnd Herr sein.

Nota / ist der Fürst so freundlich / vnd wil-  
den vom Rath / die die schenckung thun / so der  
Redner sagt ( vndertheniglich empfahet )  
sein



## Teutsch Formular.

70

sein hand bieten / so sollen dieselben seinen Gnaden Credenzen vnd die hende neigend geben.

### Dancksagung von des Fürsten wege.

Ersamen / Weisen / besonder gute Freund / die erbietung der dienst / empfangung / vnd schenckung / so ihr dem Hochwirdigen Fürsten / meinem Gnedigen Herren gethan / nimpt dieselb sein Gnade ganz freundtlich / nach gebürlicher meinung an / Vnd wil die vñ ein Erbaren Rath / vnd gemeine Statt beschulden / vnd jr Gnediger Herr sein.

Wil man jemand zu Tisch laden / mag man auch einen bossen machen.

### Wie ein Reichsstatt einem Ritter schenckt.

Strenger / Erbar vnd Vester / günstiger Herr / meine Herren des Raths verehren euwere Strengigkeit mit acht Randalen Weins / dienstlich bittende / die zu gefallen anzunehmen / vnd jr geneigter Herr zu sein.

### Dancksagung.

Lieber Freundt / die schenckung des Weins / nem ich von einem Rath zu sonderem danck an / vnd wils vmb denselben / vnd gemeine Statt freundtlich verdienen.



Rhetorica vnd  
Were es aber ein Botschafft/ Setzt  
er in der dancksagung darzu.

Vnd wil solche verehrung meinem Gnedig-  
gen Herrn/ von einem Erbarn Rath verrüh-  
men/ vngeweißelt/ er werde solches vñ meiz-  
ne Herrn vnd Freunde/ &c. verdienen.

Wie man in Reichsstätten einen  
Keyser empfahet.

Aller Durchleuchtigster/ Großmchtigster  
Fürst/ vnüberwindlichster Keyser/ Aller Gne-  
digster Herr/ Euwer Keyserlichen Maiestat  
gehorsam/ willige Vnderthanen/ diser Statt/  
seind euwer Keyserlichen Maiestat zukunfft  
sonder befreundet dieselbigen in aller demut  
vnd vnderthenigkeit empfabend / mit der erz-  
bietung / worinnen sie euwer Keyserlichen  
Maiestat/ als pflichtige vnderthanen demü-  
tig dienste / willen vnd gefallen kündten bez-  
weisen / darzu wolten sie gehorsam / vnver-  
drossen / vnd willig sein/ vnd thun sich euwer  
Key. Maiestet als ihrem rechten natürlichen  
Fürsten vnd Herren / vndertheniglich befehl-  
hen/ jr aller gnedigster Keyser zu sein.

Schenck einer Reichstatt ei-  
nem Keyser.

Aller Durchleuchtigster/ &c. vt supra. Aller  
Gnedigster Keyser/ Euwer Keyserlichen Ma-  
iestat



## Teutsch Formular.

71

iestat gehorsam/willig/pflichtig vnderthanē  
dieser Statt / erzeigen sich gegen derselben  
mit einer Gab oder schencken / In aller demut  
bittende / euwer Keyserliche Maiestat / wies  
wol die klein/gering / vñ euwer Keyserlichen  
Maiestat vngemeß ist / nit zu verachten / son  
dern von dem willigen geber gang williglich  
zu empfaben / das seyn sie vmb euwer Key.  
May. als iren aller Gnedigsten vnd natürliz  
chen Fürsten vnd Herren / demütiglich zu ver  
dienen begirig.

## Ein ander empfabung.

Aller Durchleuchtigster / Großmechtig  
ster Fürst / euwer Königlichen Maiestat ge  
horsam/willige vnderthanē dieser Statt / auß  
sonderer begirde vñnd neigung / so sie gegen  
derselben / als ihrem natürlichen Fürsten vnd  
Herrn tragen / thun euwer Königlichen Ma  
iestat in aller vnderthenigkeit empfaben / Vnd  
loben den Allmechtigen Gott / das sie euwer  
Königlich Maiestat in eigener Person sehen  
vñnd empfaben sollen / Gott vnsern Herren  
bitten / euwr Königliche Maiestat im wesen /  
fürgang / gesundheit vnd vermögen zubehal  
ten / das die jnen zu fruchtsamer Regierung /  
vnd zu allen gnaden erscheinen werde / mit er  
bietung warinē sie euwr Kön. May. freude  
wollust / dienst / willen vñnd gefallen wisten.



## Rhetorica vnd

zu machen / zu thun / vnd fürzunehmen / wol-  
ten sie jres vermögen vnderworffen vndd gez-  
horjam sein / als ihrem natürlichen Fürsten  
vnd Herrn.

### Danckfagung.

Unser aller Gnedigster Herr Römischer  
Keyser / dancket euch euwers gutwilligen  
empfehens vnd erbietens / vnd wils in allen  
Gnaden erkennen.

Aber ein schön empfehung / mit schein-  
kung eines Kopffs / einem Keyser / von Bur-  
gemeister vnd Rath einer Reichsstadt ge-  
than / mit erbietung der Dienst-  
barkeit.

Aller Durchleuchtigster / &c. vt supra. Aller  
Gnedigster Herr / R. Key. May. gehorsam /  
pflichtig / vnderthan / Burgermeister vñ Rath  
die Statt von wegen jr selbs vnd der ganzen  
Gemein / empfahen R. K. May. in sondern  
freuden / sonder begirig jres aller Gnedig-  
sten / natürlichen Herren gegenwertigkeit /  
vnd erzeigen sich demütiglich mit verehrung  
diß Guldin Kopffs / vnd Tausentstück Gold-  
des darinnen ligen / demütiglich bittende /  
Euwer Key. May. wölle solch verehrung von  
demselben vnderthenigen gehorsamen mit  
gnaden annehmen / vnd warinn sie denselben  
wissen gefallen zu erzeigen / wöllen sie jres  
verz



## Teutsch Formular.

72

Vermögens / leibs vnd guts / in allen gebürlichen sachen / willig / gehorsam vnd vnverdrossen sein.

Ein schöne erbietung / der von der  
Statt / so ein Keyser abscheiden wil.

Aller Gnedigster Herr / zc. E. Key. May. erzeigen wir vns / ob E. Key. May. andern Fürsten / Herrn / vnd Dienern / so derselben zustehen / nit nach werden / were zucht / ehr / dienst vnd gefallen bewiesen vnd geschehen / das ist vnser armut / vnvermüglichkeit vñ vnwissenheit schuld / auch vns in treuwē größlich leyd / mit erbietung ob wir Euwer Key. May. ferner indert mit gehorsamkeit / dienst vñ willen erzeigen möchten / Vnd vnser vermögen / dz wir allwegen dem heiligen Reich / vnd dem Hauß Osterreich vnderthenig gemacht haben / nicht lassen behauren / demütiglich bittend / vnd in gnaden zubedencken / zc.

Ein ander erbietung.

Aller Gnedigster Herr / zc. Dieweil sich euwer Keyserlich Maiestat / die wir allezeit begeren gegenwertig zuhaben / zu abscheid erheben wil / erscheine derselben gehorsam vnderthan / ob euwer Key. May. desgleichē andern Fürsten vnd Herren solcher zustendig / nicht vnderthenigkeit / dienstbarkeit / zucht / ehr vnd gefallen / wie billich geschehen sein sol /



## Rhetorica vnd

beweisen / bitten sie in aller vnderthenigkeit  
das nicht in verachtung / schmach oder vn-  
gehorsam zu vermercken / sondern vnserem  
vnwissen zu zümessenn / vnd vns willigen  
vnd gehorsamen an dem heiligen Reich zu-  
schirmen / vnd anligend sachen vnd geschefft  
gnediglich befolhen zuhaben / Als vnser ver-  
trauwen vnd zuflucht ist / wollen wir / ꝛc.  
vt supra.

**Wie ein Statt ein Fürsten der in ein  
Regiment kompt / Glück wünschet / vnd  
daneben erbietung thut.**

Hochwürdiger Fürst / Gnediger Herr / mein  
Herren / Burgermeister vnd Rath / zu N. ha-  
ben sondere freud vnd wolgefallen / an dem  
das E. G. durch Chur erb schafft zum Regi-  
ment dieser Land ist kommen / Lassen E. G.  
darzu Glück wünschen / den Allmechtigen  
Gott bittend / E. G. in weißheit / gesundheit /  
Tugentreichen wesen behalten / das E. G. rez-  
giern dem Allmechtigen Gott löblich / dem  
Heiligen Euangelium hilfflich / E. G. zu er-  
höhung / vnd derselben Land vnd Leuten auff-  
nemlich / tröstlich / friedlich vnd ergezlich sein  
werd / vndertheniglich erbieten / warinnen sie  
euwer fürstlichen Gnaden / dienst / willen /  
vnd gefallen mögen erzeigen / wollen sie vn-  
gespart sein / Dñ versehē sich aller Gnaden / ꝛc.

Register



Register alles so hierinnen  
begriffen ist.

<b>D</b> Rdenlich ladung oder Citation / zu dem Rechten.	20
Ein ander schlechte Ladung.	20
Ladung in delegirten befolhnen sachen.	20
Ordentliche Ladung / auff ligende Güter / als Gründe vnd Boden.	30
Ladung auff Arrest oder gekümmerte Güter.	40
forma Gewalts Brieff / zu dem Rechten oder gütlicher handlung.	50
forma Rechtlich Gewalt vor Notarien an Keyserlicher Maiestat Cammergericht.	60
forma Ladung in Appellation sachen.	70
forma wie die Appellation so vor Notarien beschehen / dem Richter vnd dem gegentheil verkündet werden sol.	80
forma Gedings oder berüffung / so in der Pfalz oder dem Fürstenthumb zu Beyren gebraucht wirt.	80
Inhibition in Appellation sachen vom Ober Richter an Vnder Richter.	90
forma Gewalt zu Gericht auff's fürgest.	100
forma Gewalt zu gütlicher handlung.	100
Vnderricht wie man sich mit gewalt zu geben halten sol.	110
Vnderricht in Appellation sachen.	120

**R**



## Register.

Wie der beschwert mit Lebendiger Stimm Appellieren sol.	12.
Schriftlich Appellation in Beyvrtheilen / vor Notarien.	12.
Wie sich in der Appellation zu halten sey / so der ab vnnnd zugang beim Richter nicht sicher.	14.
Forma Compass Zeugen zu verhören.	15.
Commissiõ Zeugen zu verhören.	16.
Wie der Notarius die Commissiõ Regis- triren sol/wen die dem Commissarien vber antwortet wirt.	17.
Forma Citation wider die Gezeugen in bez- folhenen Sachen.	17.
Citation / wider die Gezeugen von ein Or- denlichen Richter.	18.
Verkündigung an die Part / wider die man zeugnuß stellen wil.	18.
Ein ander forma.	19.
Processus in verhörung der Zeugen.	19.
Forma der Zeugen.	20.
Forma der Eydts Zeugen.	20.
Forma wie der Commissarius dem Fürsten o- der Herren / in vberschickung der Kundts- schafft schreiben sol.	20.
Vnderricht von Donation vnd vbergaben.	21.
Ein frey vbergab vor Notarien vnnnd Zeu- gen.	21.
Vbergab zwischen Eheleuten vor ordentli- chem	



## Register.

Item Bericht.	22.
Ubergab so ein Herr seinem Diener thut.	23.
Ubergab vmb abnützung der Güter / so ein Vatter seinem Kind thut.	24.
Gegen verschreibung / so der annemer gegen dem Verschreiber thut.	25.
forma Vidimus oder eins Transsumpts.	26.
Ubergab der Güter / so auß notturfft der Person oder Güter geschicht.	27.
forma Ehestiftung oder Heyraths Brieff zu machen.	28.
Ein ander Vidimus durch Notarien.	29.
Kauffß verschreibüß vber ein ligend Gut.	30.
Kauffß verschreibung vmb ablösige Zinß / auff eigene Güter.	32.
forma vmb ablösige Zinß / auff Lehen Güter.	35.
forma Quittanz vmb Zinß.	36.
forma Quittanz vmb Hauptgut Zinß.	37.
forma eins Schuldbrieffs.	37.
Quittanz vmb bezalte Geldschuldt.	38.
Wucherbrieff vmb Hauptgut vnd Zinß.	38.
forma schadlosß Brieff.	41.
forma Geburts Brieff.	42.
Ein ander form Geburts brieff.	43.
forma Kundtschafft der Lehr jar / Abschied / vnd Außdienens.	43.
forma vertrags brieff vmb Todschlag.	44.
Vertrags brieff / Translation genannt.	45.



## Register.

Vnderricht eines Urtheils bey eyner andern Statt zu suchen.	46.
Antwort/darinnen man vnderricht eins Ur- theils thut.	47.
Abforderung vom Gericht / daran der gelas- den nicht gehörig.	47.
Von Testamenten vnd vermächten vnder- richt.	48.
Testament vor Notarien vnd Zeugen/2c. Ds vorhin in Schrifften begriffen.	49.
Testamentum Solenne zu machen.	53.
Forma eines schlechten Testaments / Nuncius patium genant.	54.
Orphet eines Vbeltheters / den man auß Ge- fengnuß kommen leßt.	67.

Notariat vnd Schreiber kunst/wes sich ein  
Notarius oder Schreiber in seinem Ampt/  
mit allen Cautelen/gebreuchen / vnd Regeln  
zu halten habe / in 24. Capiteln / wie nach-  
folgt. 59.

1. Was Notariat kunst vnd dabey zu mer-  
cken.
2. Was ein Notarius sey.
3. Worinn ein Notarius / nach außwei-  
sung der Rechten/straffbar.
4. Welche Notarien sein mögen.
5. Wes sich ein Notarius befleissen sol.
6. Wo für er sich hüten sol.

Con



## Register.

- 7<sup>o</sup> Contractus.  
8. Obligatio.  
9. Consuetudo / Gewonheit.  
10. Stipulatio. Gestehung oder verheißung.  
11. Testament.  
12. Von des Testirers / Testaments / Codicills vnd leyten willen gelegenheit vnd form.  
13. Zweyer hand Testament.  
14. In welchen Hendeln man Zeugen erforderen sol.  
15. Welche nicht mögen zeugen.  
16. Codicill.  
17. Vnderschied eins Testaments vnd Codicills.  
18. Von Zeugen im Testament.  
19. Wenn ein Testament kein krafft hat.  
20. Wenn Eltern ihre Kinder enterben mögen.  
21. Wenn Kinder ihre Eltern mögen enterben.  
22. Instrumentum Emancipationis.  
23. Von vbergebung.  
24. Arbitr.

Tittel vnd kurz Cangley Büchlein / wie man einem jeden hohen vnd nidern Standts / Geburts / oder Ampts halben schreiben / gebürlichen Tittel geben / Brieff vnd verschreibung stellen sol.



## Register.

### Geistlich Stand.

64.

Dem Papst. Cardinal. Patriarch. Geistlichen Churfürsten vnd Erzbischoffen. Gefürsteten Epten. Schlechte Epten. Pröbsten/Suffraganeen. Dechant vnd Capitel. Thumb Dechant. Thumbpropst. Vicarius. Official. Thumherren. Canzler. Priester. Prouincial. Ebtissin. Edeln vnd Vnedeln Priorin. Hochmeister. Meister Teutsch Ordens. Land Comesthur/vnd Comethur.

### Weltlich Stand.

65.

Dem Römischen Keyser. König zu Franckreich. Hispanien. Dennmarck. Polen. Hungern. Behem. Churfürsten. Hohen Graffen. Graffen. Freyherrn. Regentē. Statthaltern/vn Räthen. Dem Schwäbische Bund. Kathss Botschafft der Eydgnoßschafft/2c.

Erbietung.

67.

Beschluß.

Vnderschrift.

67.

Instruction/ wie gegen treffentliche Personen vnd mehrer Oberkeit / als Keyserlich Maiestat/ Fürsten/ Herren/ Edlen/ od Reichs stetten/2c. sich einer Botschafft oder Gesandten/ in Werbung/ Handlung / Red vnd antwort/ Empfahung/ Dancksagung/ Schenck/ Erbietung/2c. zuhalten sey.

67.

Wie sich eins Fürsten Botschafft zu einem anderen Fürsten verfertigt / halten vnd handeln sol.

67.

Wie



## Register.

- Wie sich ein Fürsten Botschaft an einem  
Rath einer grossen Statt abgefertiget/ haltē  
vnd handeln sol. 68.
- Wie die Fürstē Botschaft ein Rath danck  
saget der antwort. 69.
- Dancksagung so man vnderhändlern in jr-  
rigen sachen thun mag. 69.
- Wie man einem Fürsten von wegen einer  
Statt/ Wein/ Habern/ Visc/ schencket/ Auch  
empfalet. 69.
- Dancksagung von des Fürsten wegen. 70.
- Wie ein Reichstatt einē Ritter schenckt. 70.
- Dancksagung. 70.
- Wie man in Reichstetten den Keiser emp-  
fehlet. 70.
- Schenck einer Reichstatt einem Keiser. 70.
- Ein ander empfangung. 71.
- Dancksagung. 71.
- Aber ein schön Empfangung mit Schen-  
ckung eines Guldens Kopffs / einem Keiser  
von Burgermeister vnd Rath einer Reichs-  
statt gethā/ mit erbietung d' dienstbarkeit. 71.
- Ein schöne erbietung der von der Statt/ so  
ein Keiser abscheiden wil. 72.
- Ein ander erbietung. 72.
- Wie ein Statt einem Fürsten / der in ein  
Regiment kompt. / Glück wünschet / vnd  
darneben Erbietung thut. 72.

Ende dieses Büchleins.























217  
1015  
AB: 36 <sup>77</sup> / 1,43

ULB Halle 3  
003 493 44X



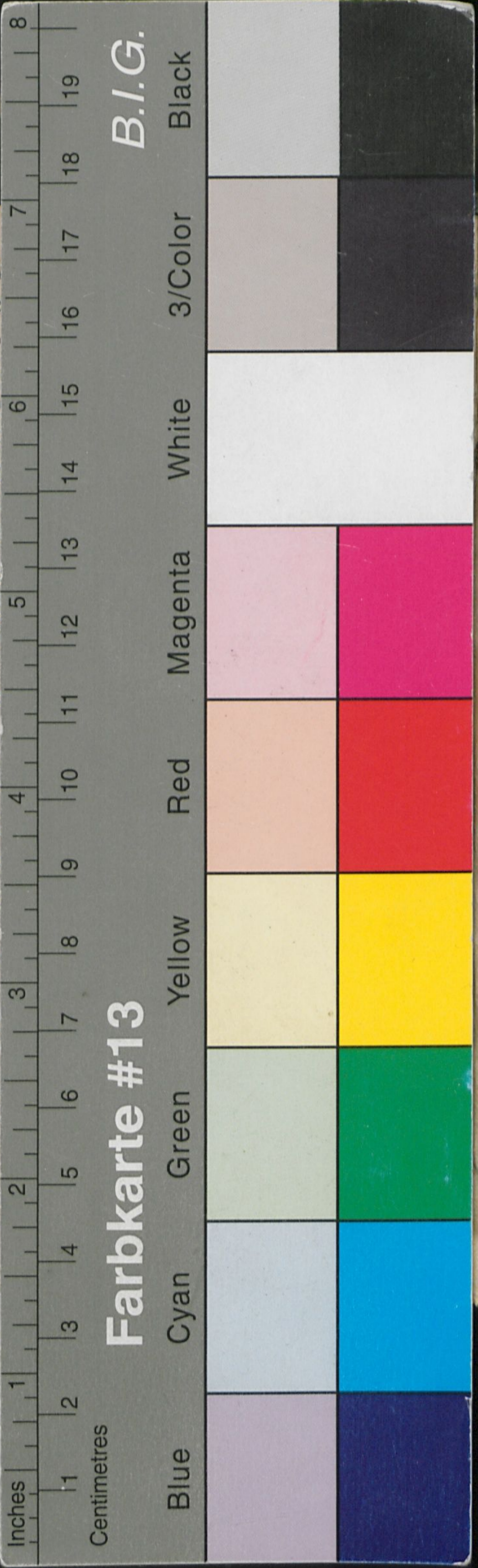
SL





egyptu in manu f  
tibi nomen scdm  
pectaminis iniqui  
domine in omne u  
**A**itatur obsecro ita  
tuis a civitate tua  
te scdm tua. **P**rope p  
7 iniquitates patri  
et ipius tuus in ob  
omnibus pccatis in  
ergo exaudi deus in  
ui tu 7 pccs eius :  
caeli tua sup sciam  
desertum est. **P**rope  
videtur deus in





# Rhetorica vnd

Teutsch Formular / in

allen Gerichts Händeln.

Kunst vnd Regel der Notarien

vnd Schreiber.

**Tittel vnd Tansley Büchlin.**

Zehunder von neuwem wider zugericht / einem jeglichen / der am Rechten zu thun hat / nützlich zu gebrauchen.



Getruckt zu Franckfurt am Main / 1554.

